



**Raiffeisen Landesbank
Oberösterreich**

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Gemäß den Bedingungen des in diesem Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen (das "**Programm**") kann die RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**RLB OÖ**") (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) "gewöhnliche" nicht-nachrangige (*ordinary senior*) oder "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) darstellen; (iii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 idgF (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) darstellen; und (iv) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**").

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 163 ff beschriebenen und für die jeweiligen Schuldverschreibungen relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in unterschiedlichen Optionen iSv Artikel 22(4)(c) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 idgF (die "**Prospektverordnung**") ausgestaltet sind (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen, welche ein Dokument gemäß Artikel 26 (5) der Prospektverordnung darstellen, sind auf den Seiten 256 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Schuldverschreibungen, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages und Art, des Emissionspreises, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Schuldverschreibungen geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Schuldverschreibungen verbriefende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigefügt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge V, XI, XXII und XXX der Prospektverordnung erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem Kapitalmarktgesetz idgF ("**KMG**"), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung idgF (die "**Prospektrichtlinie**") umsetzt, gebilligt und auf der Website der Emittentin, www.rlbooe.at, derzeit erreichbar unter www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962-1234998408285057152_1234998568272589567-1330750790603686144-1-42-NA.pdf, veröffentlicht.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung dieses Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft diesen Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat die FMA ersucht, der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem KMG erstellt wurde (eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FMA jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWR**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Schuldverschreibungen können in Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

Die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse (der "**Markt**"), der ein geregelter Markt iSd Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) ist, kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am Markt erfolgen soll oder nicht.

Jede Serie von Schuldverschreibungen wird in einer auf Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH (die "**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich, oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieferung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Schuldverschreibungen und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Schuldverschreibungen als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Schuldverschreibungen können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Schuldverschreibungen hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 36 ff.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5(4) der Prospektrichtlinie dar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	36
1. Allgemein	36
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	37
3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	64
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	90
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS.....	96
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	102
1. Verantwortliche Personen.....	102
2. Abschlussprüfer.....	102
3. Risikofaktoren	103
4. Angaben über die Emittentin	103
5. Geschäftsüberblick	103
6. Organisationsstruktur	110
7. Trend Informationen.....	111
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	112
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	112
10. Hauptaktionäre	117
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	118
12. Wesentliche Verträge	119
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	123
14. Einsehbare Dokumente	124
WERTPAPIERBESCHREIBUNG.....	126
1. Haftende Personen.....	126
2. Risikofaktoren	126
3. Zentrale Angaben	126
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen.....	127
5. Konditionen des Angebots	152
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	156
7. Zusätzliche Angaben.....	156

LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT ÜBERNOMMEN WURDEN	160
EMISSIONSBEDINGUNGEN	163
Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen.....	165
Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.....	185
Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	208
Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.....	236
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen	256

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Schuldverschreibungen und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**RLB OÖ**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der

Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Deutschland und Österreich während der maßgeblichen Angebotsperiode, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten.

B. Die Emittentin

- B.1** Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich" oder "RLB OÖ".
- B.2** Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.
- B.4b** Bekannte Trends Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die bevorstehenden technologischen Veränderungen im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, welche möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

- B.5** Gruppe Die RLBOÖ ist das Mutterunternehmen der RLB OÖ-Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "RLB OÖ-Gruppe" oder die "Gruppe"). Der

Konzernkreis der Gruppe umfasst 161 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") bildet die dritte Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt und/oder indirekt rund 58,8 % der begebenen Aktien der RBI (Stand: 30.5.2018), wobei die Emittentin rund 9,5 % hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (*free float*). Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	in Millionen €	31.12.2017	31.12.2016
Gesamtvermögen		40.319	39.385
Verbindlichkeiten		35.915	35.457
Eigenkapital		4.404	3.928
Zinsüberschuss		714	439
Jahresüberschuss nach Steuern (den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar)		484	193

Quelle: Geschäftsbericht 2017 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 49 und 51.

Die Zahlen in der obigen Tabelle sind gerundet. Aufgrund der Rundung kann es Abweichungen zu den im Geschäftsbericht 2017 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft dargestellten Zahlen geben.

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, das heißt seit dem 31.12.2017, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin

Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2017, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es gab keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

*Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.*

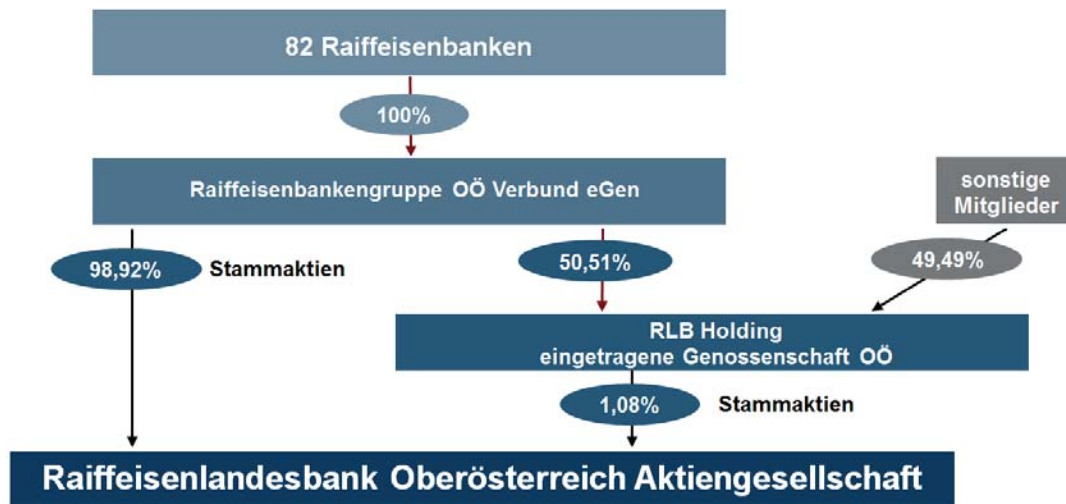
Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalkreditinstitut tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice. Die fünf Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind:

- Corporates;
- Retail & Private Banking;
- Financial Markets;
- Beteiligungen; und
- Corporate Center.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding eingetragene Genossenschaft OÖ mit 1,08 % direkt an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin steht über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen indirekt im Eigentum der 82 oberösterreichischen Raiffeisenbanken, wobei keine dieser Raiffeisenbanken mehr als 10 % an der Emittentin hält.

B.17 Ratings der Emittentin

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH geratet. Zum Datum des Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin und den hypothekarischen Deckungsstock wie folgt dar:

- "Counterparty Risk Assessment Long-term": A3 (cr)
- "Counterparty Risk Assessment Short-term": P-2 (cr)
- "Long Term Bank Deposits": Baa1 – Stabiler Ausblick
- "Long Term Issuer Rating": Baa1 – Stabiler Ausblick
- "Senior Unsecured Rating": Baa1 – Stabiler Ausblick
- "Short Term Bank Deposits": P-2
- "Baseline Credit Assessment": baa3
- "Adjusted Baseline Credit Assessment": baa3
- "Long Term Rating Hypothekarischer Deckungsstock ": Aaa

(Quelle: Moody's Deutschland GmbH)

Ratings von
Schuldtiteln der
Emittentin

[Entfällt; diesen Schuldtiteln der Emittentin wurden im Auftrag von oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin keine Ratings zugewiesen.] [[●] hat für die Schuldverschreibungen ein Rating von [●] erteilt.]

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung,
Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") begeben.

[Bei den Schuldverschreibungen der gegenständlichen Emission handelt es sich um [fixverzinsliche] [variabel verzinsliche] [Schuldverschreibungen] [mit strukturierter Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen].]

[Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Schuldverschreibungen lautet [●].]

[Der Common Code der Schuldverschreibungen lautet [●].]

[Die Wertpapierkennnummer der Schuldverschreibungen lautet [●].]

C.2 Währung

Die Schuldverschreibungen lauten auf [●].

C.5 Beschränkungen für
die freie
Übertragbarkeit

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.

C.8 Mit den
Schuldverschreibun
gen verbundene
Rechte

Die Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") umfassen insbesondere:

- [das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.]
- das Recht, [Teiltilgungszahlungen] [und] [Tilgungszahlungen] zu erhalten.
- [das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

Rangordnung

[Für nicht-nachrangige und "gewöhnliche" nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Für "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils

geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) der CRR und/oder des BaSAG zählen.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der

Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**Tier 2 Instrumente**" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der Emittentin gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Schuldverschreibungen sehen keine

ausdrücklichen Verzugsfälle vor.

- Die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- [Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Schuldverschreibungen.]
- [Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- [Kein Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]
- [Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]

[Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten] jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]

[C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit

[einem Zinssatz von [●]] [einem jährlichen Fixzinsbetrag von [●]] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode]	Zinssatz
[]	[]
[]	[]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) [und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)] mit dem Zinssatz verzinst, der [für jede *Zinsperiode* in Prozent *per annum* ("lan(t)") ausgedrückt und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird] [der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [●]] [zuzüglich/abzüglich [●]] entspricht]. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

[lan(t) = (HVPI(t) – HVPI (t-1))/HVPI(t-1) [*100] [*Faktor] [+][-] [Marge]

"HVPI(t)" meint den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf **[Bezugszeitraum (t) einfügen]** veröffentlicht wird.

"HVPI(t-1)" meint den Stand des HVPI, der in Bezug auf **[Bezugszeitraum (t-1) einfügen]** veröffentlicht wird.

["Faktor" bedeutet eine definierte Zahl (Multiplikator des Inflationszinssatzes) und wurde mit **[Faktor einfügen]** festgelegt.]

["Marge" bedeutet eine definierte [Zahl][Anzahl von Prozentpunkten] und wurde mit **[Marge einfügen]** festgelegt.]

"HVPI" oder "Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)¹ für die *Euro-Zone* (wie nachstehend

¹ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland

definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* (wie nachstehend definiert) am *Zinsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wird.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Bildschirmseite**" meint [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgeseite.

"**Zinsfeststellungstag**" meint den [zweiten] [**zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen**] TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.]

["**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz für den [**Zahl einfügen**]-Monats [**EURIBOR**][**LIBOR**][**USD LIBOR**][**CHF LIBOR**] [**andere Währung LIBOR einfügen**] [**PRIBOR**] [**anderen Referenzzinssatz einfügen**] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt.

"**Bildschirmseite**" meint [●] oder jede Nachfolgeseite.]

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst und der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von

gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

(A) [**Faktor einfügen**] und (B) [**gegebenenfalls einfügen**: der Differenz aus (i)] [**Swapsatz 1 einfügen**] [**gegebenenfalls einfügen**: und (ii)] [**Swapsatz 2 einfügen**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) [**Minuend einfügen**] und (ii) [dem Produkt aus (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**Zinsberechnungsbasis einfügen**] *per annum*.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [**Fixzinssatz einfügen**] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst, der [in Prozent *per annum* ("lan(t)") ausgedrückt wird und von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird] [sich wie folgt berechnet] und in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

$$lan(t) = (HVPI(t) - HVPI(t-1))/HVPI(t-1) [*100]$$
[*Faktor] [+][-] [Marge]

"HVPI(t)" meint den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t) einfügen**] veröffentlicht wird.

"HVPI(t-1)" meint den Stand des HVPI, der in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t-1) einfügen**] veröffentlicht wird.

["Faktor" bedeutet eine definierte Zahl (Multiplikator des Inflationszinssatzes) und wurde mit [**Faktor einfügen**] festgelegt.]

["Marge" bedeutet eine definierte [Zahl][Anzahl von Prozentpunkten] und wurde mit [**Marge einfügen**] festgelegt.]

"HVPI" oder "Index" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)² für die *Euro-Zone* (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* (wie nachstehend definiert) am *Zinsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wird.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Bildschirmseite" meint [**Bildschirmseite einfügen**] oder jede Nachfolgesseite.

"Zinsfeststellungstag" meint den [zweiten] [**zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen**] TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.]

[[Zinsberechnungsbasis] [multipliziert mit [●]]
[[zuzüglich] [abzüglich] [**Marge einfügen**]]]

[[Swapsatzberechnungsbasis] [Faktor [●]] [mal]
[Swapsatz 1] [minus Swapsatz 2] *per annum* wie
jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis*
festgestellt]]]

[**Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:**

² Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit **[Fixzinssatz einfügen]** verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) **[Minuend einfügen]** und (ii) [dem Produkt aus (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[Zinsberechnungsbasis einfügen]** per annum.]

["Zinsberechnungsbasis" ist der Angebotssatz für den **[Zahl einfügen]**-Monats **[EURIBOR][LIBOR][USD LIBOR][CHF LIBOR][andere Währung LIBOR einfügen]** **[PRIBOR][anderen Referenzzinssatz einfügen]** wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt.

"Bildschirmseite" meint [●] oder jede Nachfolgeseite.]

["Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als **[Maximalzinssatz einfügen]**.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als **[Mindestzinssatz einfügen]**.]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] verzinst.] [Entfällt; auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]

Zinsfälligkeitstermine

[Die Zinsen [für die Perioden mit fixer Verzinsung] werden am **[Fixzinzzahlungstag]** **[Zinszahlungstag]** fällig. **["Zinszahlungstag"]** **["Fixzinzzahlungstag"]** bedeutet [[jeden][den] [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten **[Fixzinsperiode]** **[Zinsperiode]** [von [●]

nach dem vorhergehenden [Fixzinszahlungstag][Zinszahlungstag][, oder im Fall des ersten [Fixzinszahlungstags][Zinszahlungstags], nach dem [Fixverzinsungsbeginn][Verzinsungsbeginn], folgt.]] [Die [erste][letzte] [Fixzinsperiode][Zinsperiode] ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein [Fixzinszahlungstag][Zinszahlungstag] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Die Zinsen für die Perioden mit variabler Verzinsung werden am Variabelzinszahlungstag fällig. "**Variabelzinszahlungstag**" bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von [●] nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem Variabelverzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Variabelzinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Entfällt; auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]

Basiswert

[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Entfällt; auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

[Für nicht-nachrangige, berücksichtigungsfähige, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen: Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von [●] am [●] zurückgezahlt.]

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit zu einem entsprechend der positiven Entwicklung des HVPI gebildeten Prozentsatz vom Nennbetrag einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**")

zurückgezahlt.

Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung ausgedrückt in Prozent des Nennbetrags errechnet sich wie folgt:

$$100 + \text{Max} \{ (\text{HVPI}(t) - \text{HVPI}(t-1)) / \text{HVPI}(t-1) \cdot 100 \} \\ \text{[*Faktor] [+][-] [Marge]; 0}$$

"**HVPI(t)**" meint den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t) einfügen**] veröffentlicht wird.

"**HVPI(t-1)**" meint den Stand des HVPI, der in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t-1) einfügen**] veröffentlicht wird.

["**Faktor**"] bedeutet eine definierte Zahl (Multiplikator des Inflationszinssatzes) und wurde mit [**Faktor einfügen**] festgelegt.]

["**Marge**"] bedeutet eine definierte [Zahl][Anzahl von Prozentpunkten] und wurde mit [**Marge einfügen**] festgelegt.]

"**HVPI**" oder "**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)³ für die Euro-Zone (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird, und welcher auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Rückzahlungsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wird.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von

³ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Bildschirmseite" meint **[Bildschirmseite einfügen]** oder jede Nachfolgesseite.

"Rückzahlungsfeststellungstag" meint spätestens den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** TARGET Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag.]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]** durch Zahlung [des folgenden Teiltilgungsbetrags] [der folgenden Teiltilgungsbeträge] **[am Teiltilgungstag] [an den jeweiligen Teiltilgungstagen]** zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag einfügen]**].

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung	Teiltilgungstag(e) (jeweils ein "Teiltilgungstag")
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) einfügen]	[Teiltilgungstag(e) einfügen]
[●]	[●]

Rendite

[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen, bei denen Rückzahlung bei Endfälligkeit vorgesehen ist, einfügen: Die Rendite beträgt **[●]** unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen **[am Begebungstag] [zu Angebotsbeginn]** zum Emissionspreis erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz: Die Rendite beträgt [mindestens **[●]**] [und] [höchstens **[●]**] unter der Voraussetzung, dass die Schuldverschreibungen **[am Begebungstag] [zu Angebotsbeginn]** zum Emissionspreis erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz einfügen: Aufgrund

der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen kann keine Rendite berechnet werden.]]

Vertreter der
Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.]]

[C.10] Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung

[Entfällt; [die Schuldverschreibungen schütten keine laufenden Zinsen aus] [die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung].]]

C.11 Zulassung zum
Handel

[Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse wurde gestellt.]]

[Ein Antrag auf Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt wurde gestellt.]]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder auf Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem gestellt.]]

[Entfällt; die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf [Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse] [oder] [Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt] zu stellen.]]

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der
Emittentin eigen sind

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw

Kontrahentenrisiko).

- Das Risiko aus Krediten, die an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin ausgegeben werden, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Zinsänderungen und die Verringerung von Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).
- Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des

Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/IT-Risiko).

- Risiko von Wertverlusten aus Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind und die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).
- Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Negative Referenzzinssätze im Kreditgeschäft könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur

Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen. Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
 - Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
 - Risiko der Emittentin, durch die Inanspruchnahme als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden.
 - Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder Oberösterreich.
 - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit.
 - Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu
- D.3** Zentrale Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind und Risikohinweis

angemessenen Marktpreisen veräußern können (Liquiditätsrisiko).

- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung sinkt (Inflationsrisiko).
- Anleihegläubiger sind dem Emittentenrisiko oder Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt (Emittenten- oder Kreditrisiko).
- Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können (Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb).
- [Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.]
- [Potentielle Interessenkonflikte könnten sich negativ auf die Anleihegläubiger auswirken (Risiko aus potentiellen Interessenkonflikten).]
- [Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).]
- [Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).]
- [Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde

Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko (Wechselkursrisiko).]

- [Die mit dem Kauf, Verkauf oder dem Halten der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten können die Rendite der Schuldverschreibungen vermindern (Kostenrisiko).]
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- [Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.]
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.
- Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen

Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

- Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- [Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.]
- [Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.]
- [Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.]
- [Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.]
- [Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.]
- [Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit (teilweiser)

inflationindexabhängiger Verzinsung bzw. Nullkupon-Schuldverschreibungen mit inflationindexabhängiger Rückzahlung bei Endfälligkeit sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]

- [Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]
- [Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]
- [Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.]
- [Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Die freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) könnte unzureichend sein, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen.]
- [Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).]
- [Die Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen als für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente unterliegt Unsicherheiten.]

- [Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.]
- [Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es keine Handelshistorie gibt.]
- [Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]
- [Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).]

E. Das Angebot

- | | | |
|-------------|--|---|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter | Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. |
|-------------|--|---|

Risiken liegen)

[Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.] [●]

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt und etwaigen Nachträgen zu diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

Gesamtnennbetrag

[bis zu] **[Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]** [mit Aufstockungsmöglichkeit]

[Emissionspreis] [zuzüglich eines Serviceentgelts]

[Emissionspreis der Schuldverschreibungen plus Serviceentgelt, wenn vorhanden, einfügen: [●]]

Festgelegte Stückelung

[Festgelegte Stückelung einfügen]

**[Mindestzeichnungsbetrag] [und
[Höchstzeichnungsbetrag]]**

**[Mindestzeichnungsbetrag und
Höchstzeichnungsbetrag, wenn
vorhanden, einfügen]**

[Vertriebsmethode: [Nicht
syndiziert][Syndiziert]]

[Stelle(n), die Zeichnungen
entgegennimmt/-nehmen: [●]]

**[Beginn [und Ende] des Angebots:
[Wenn anwendbar und ohne einem fixen
Ende der Angebotsfrist, einfügen:**

Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom **[Datum einfügen]** bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "**Angebotsfrist**"). Die Emittentin behält sich

das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in der Zeit vom **[Beginn der Angebotsfrist einfügen]** bis **[Ende der Angebotsfrist einfügen]** (die "Angebotsfrist") zum Emissionspreis angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]

[Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]

[Provisionen: [●]]

[Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: [●]]

[Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]]

[Lieferung: [●]]

[Die Schuldverschreibungen werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.]

[Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: [●]]

E.4 Interessen und Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Schuldverschreibungen

[Die Emittentin kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle oder Zahlstelle, wonach sie aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können. Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen

der Emittentin und den Anleihegläubigern führen.]

[Sofern Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute in die Platzierung bzw den Vertrieb der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, haben auch diese ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb von Schuldverschreibungen.] [●]

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

[Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.] **[Beschreibung solcher Ausgaben einfügen]**

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Schuldverschreibungen der RLB OÖ sind für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind. Der Eintritt einiger oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Obwohl die Emittentin alle Risiken, die ihr bekannt sind und die sie als wesentlich erachtet angegeben hat, können sich die nachfolgend aufgeführten Risiken als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Hausbank, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht zur Gänze und/oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

Wichtiger Hinweis: Historische Finanzaufgaben lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

2.1 Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw Kontrahentenrisiko).

Das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen, trifft die Emittentin aus Geschäften mit Privatkunden, Firmenkunden, anderen Kreditinstituten, Finanzinstitutionen und souveränen Schuldnern (Staaten und Gebietskörperschaften). Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten könnten sich aufgrund eines Verfalles der Marktpreise oder zu hoher Bewertung als unzureichend erweisen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und insbesondere zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

2.2 Das Risiko aus Krediten, die an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin ausgegeben werden, kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahestehenden Unternehmen (iSv IAS 24⁴) hält, in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der RLB OÖ-Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "**RLB OÖ-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

2.3 Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig und/oder nicht zeitgerecht erfüllen bzw die erforderliche Liquidität bei Bedarf nicht zu den erwarteten Konditionen beschaffen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten Kreditlinien) ein; und (ii) das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.4 Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten (Refinanzierungsrisiko).

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten ab. Der Zugang zu Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich - aufgrund externer Faktoren (wie zB Krisen an den internationalen Finanzmärkten) oder aufgrund einer Ratingverschlechterung bei der Emittentin - einschränken oder verteuern.

⁴ Internationale Rechnungslegungsstandards (*International Accounting Standards "IAS"*) IAS 24 definiert den Begriff "nahestehende Unternehmen"

Die Emittentin verfügt über ein Rating der Rating Agentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**"). Das Rating stellt eine anhand von Bonitätskriterien vorgenommene Einschätzung der Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit der Emittentin und die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsverzugs oder Zahlungsausfalls der Emittentin dar. Eine Herabstufung (*downgrading*) oder gar Aussetzung oder Zurückziehung des Ratings würde die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin, insbesondere durch die Erhöhung der Eigen- und Fremdkapitalkosten, reduzieren. Sie könnte den Kreis potenzieller Geschäftspartner und damit den Zugang zu liquiden Mitteln einschränken, zum Entstehen neuer oder zur Fälligestellung bestehender Verbindlichkeiten oder zur Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten führen. Das Rating der Emittentin hat wesentlichen Einfluss auf ihre Refinanzierungskosten.

Weiters hängen die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin von den jeweils aktuellen Zinsniveaus ab. Zum Datum dieses Prospekts stellt die Europäische Zentralbank ("**EZB**") den europäischen Finanzinstituten Refinanzierungen zum Hauptrefinanzierungszinssatz (aktuell 0 %) gegen Sicherheiten in Form einer derzeit zugesicherten Vollzuteilung zur Verfügung.

Falls die EZB ihre Sicherheitenstandards oder Zuteilungen einschränken oder die Ratinganforderungen für als Sicherheiten dienende Wertpapiere erhöhen würde bzw sich das Rating der Emittentin verschlechtern würde, könnte dies die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und ihre Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung einschränken.

Darüber hinaus sind stabile Kundeneinlagen wichtig für die Refinanzierung der Emittentin. Ihre Verfügbarkeit hängt von verschiedenen externen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wirtschaft, den Finanzsektor oder die Emittentin, im speziellen Rating-Herabstufungen (wie oben beschrieben), geringe Zinsniveaus, und weitere Faktoren. Diese können die Möglichkeit der Emittentin einschränken, ausreichend Kundeneinlagen zu angemessenen Konditionen zu erhalten. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Zins-, Währungs- und sonstige wirtschaftliche Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Emittentin

erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.6 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen des wirtschaftlichen und politischen Umfelds in Österreich und in anderen Ländern der Welt sowie der Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte ausgesetzt. Die Schwierigkeiten, die die weltweiten Finanzmärkte infolge der Wirtschafts-, Finanz- und Staatsschuldenkrise während der vergangenen Jahre ausgesetzt waren, wirken noch weiter nach. Auch politische Verunsicherungen und Spannungen, allen voran die schärfere Gangart bei handelspolitischen Diskussionen mit den USA, britische EU-Austrittsverhandlungen und die steigende Attraktivität populistischer Parteien stellen Risiken für die künftige konjunkturelle Entwicklung dar. Nach den Präsidentschaftswahlen 2016 in den USA besteht auch Ungewissheit hinsichtlich der Beziehungen zwischen den USA und anderen Wirtschaftszonen. Obwohl die globalen Finanzmärkte anfänglich relativ positiv auf die verlautbarten geplanten wachstumsfördernden Maßnahmen der neuen US-Regierung reagiert haben, könnten die globalen Finanzmärkte aber auf diese Handlungen nachteilig reagieren, sobald diese Pläne konkretere Formen annehmen oder umgekehrt, falls diese Pläne nicht umgesetzt werden, zB wenn sie nicht schnell genug in dem erwarteten gesteigerten Wirtschaftswachstum resultieren oder wenn die protektionistischen Maßnahmen das Weltwirtschaftswachstum dämpfen.

Die Risiken der europäischen Staatsschuldenkrise scheinen in den letzten Jahren nachgelassen zu haben, da die Programme der EZB, die Rettungspakete der EU-Mitgliedstaaten und ein allgemeiner wirtschaftlicher Aufschwung die Situation in Europa in einem gewissen Ausmaß stabilisiert zu haben scheinen. Dennoch ist die öffentliche Verschuldung weiter in einigen Ländern über nachhaltigen Niveaus. Dies und das absehbare Auslaufen der Staatsanleihekäufe durch die EZB stellen ein latentes Risiko eines Wiederaufflammens der Staatsschuldenthematik in der Eurozone dar.

Gemäß Prognose der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development* – "OECD") von Mitte März 2018 wird die Weltwirtschaft 2018 und 2019 um je 4 % wachsen. Für die Eurozone prognostiziert die OECD ein Wachstum von 2,3 % für 2018 und 2,1 % für 2019.

Das derzeit sehr niedrige (bzw sogar negative) Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzmärkte weltweit. Die US-Notenbank (*U.S. Federal Reserve Bank* – "FED") begann Ende 2015 mit einem Zinserhöhungszyklus, der 2017 an Dynamik gewann. Für 2018 erwartet der Markt insgesamt drei bis vier Zinserhöhungen. Diese Erwartung beruht auf der anhaltenden Stärke der US-Konjunktur (solides Wachstum, Vollbeschäftigung). Im Gegensatz dazu stellt die EZB klar, dass Zinserhöhungen erst nach Auslaufen des Anleihekaufprogramms (Ende

September 2018) realistisch sind. Die zu erwartenden geldpolitischen Straffungen durch die FED und später auch durch die EZB bergen u.a. durch möglichen Abwertungsdruck auf Schwellenländerwährungen das Risiko, das aktuell sehr dynamische Weltwirtschaftswachstum zu dämpfen. Unterschiede in der Geldpolitik können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen (zB Euro/Dollar Wechselkurs). Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen gefährdet werden. Der Ausblick für die europäische und weltweite Wirtschaft wird aufgrund der schwierigen Situation in den Schwellenländern weiterhin herausfordernd bleiben.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können nachteilige Änderungen des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich und/oder anderen Länder der Welt und weitere geopolitische Unsicherheiten sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin entwickelten und angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.7 Zinsänderungen und die Verringerung von Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

Nettozinserträge stellen den Großteil der betrieblichen Erträge der Emittentin dar. Zinssätze reagieren sehr sensibel auf bestimmte Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie zB das Inflationsniveau, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung von Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten, an denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie weitere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin ihren Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf Kredite erhält, die sie an ihre Kunden ausgibt, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn die Emittentin schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die sie an ihre Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden

aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

2.8 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko).

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus (Zinsvolatilität), negative Marktzinsen, eine flache oder inverse Zinsstrukturkurve sowie Änderungen und Schwankungen der Marktpreise an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Zu nachteiligen Entwicklungen an den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Zins- und Währungspolitik von Nationalbanken, Steuerpolitik oder ähnlichen Ereignissen kommen. Entwicklungen an den Finanzmärkten können ua zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung der Emittentin und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen wie insbesondere von der Emittentin gehaltenen Beteiligungen führen. Die Verwirklichung dieses Marktrisikos kann darüber hinaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.9 Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko).

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen in anderen (zusätzlichen) Märkten, in denen die Emittentin tätig ist (insbesondere in Tschechien), können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Euro und den jeweiligen Landeswährungen können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.10 Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa

Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute und/oder anderer Teilnehmer des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut (vgl. Lehman-Pleite) zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingsysteme, Kreditinstitute etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen an den Finanz- und Kapitalmärkten führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.11 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit Privat- und Firmenkunden. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin liegt im schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Intensiver Wettbewerb mit anderen (Kredit-)Instituten oder FinTechs bzw eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland, sowie ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

2.12 Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko/IT-Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Menschen und Systemen der Emittentin oder von externen Ereignissen einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Dies umfasst insbesondere interne Risikofaktoren wie zB unbefugte Handlungen, Diebstahl und Betrug, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Abwicklungs- und Prozessfehler, Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfälle sowie externe Risikofaktoren wie systemtechnisch bedingte Ausfälle von Vertragspartnern, aber auch Geldwäsche und Kundenbetrug. Unter dem Rechtsrisiko versteht man beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel

oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Der laufende Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin kann dadurch vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigt werden.

Die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken kann dazu führen, dass das System der Emittentin zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement überfordert ist bzw versagt.

Hieraus können Verluste entstehen, die auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin einen erheblichen negativen Einfluss haben.

2.13 Risiko von Wertverlusten aus Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko).

Allgemeines zum Beteiligungsrisiko

Die Emittentin ist an der Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") sowie anderen Gesellschaften beteiligt. Die RBI-Beteiligung der RLB OÖ beträgt aktuell rund 9,5 % und wird von der RLB OÖ *at equity* bilanziert. Die Erträge aus dieser und anderer Beteiligungen tragen wesentlich zum Konzernjahresüberschuss der Emittentin bei.

Die Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiko), dem Risiko, dass Kunden von Unternehmen, in denen die Emittentin investiert ist, nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, dh im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert.

Des Weiteren ist die Geschäftstätigkeit der Beteiligungen der Emittentin, insbesondere der RBI, die ua über Beteiligungen an Kreditinstituten und Leasinggesellschaften in Zentral- und Südosteuropa sowie verschiedenen GUS-Staaten verfügt, vom geschäftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und sozialen Umfeld – insbesondere der Finanzmärkte und der politischen Situation – in diesen Ländern und Regionen abhängig.

Die Länder und Regionen, in denen (direkte oder indirekte) Beteiligungen der Emittentin bestehen, insbesondere Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, sind erhöhten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken unterworfen, wie zum Beispiel Wechselkursschwankungen, Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds, hoheitliche Maßnahmen, Inflation, wirtschaftliche Rezession, Beeinträchtigungen der heimischen Märkte, Spannungen am Arbeitsmarkt verbunden mit Änderungen der sozialpolitischen Werte, ethnische Spannungen, abnehmende Geburtenraten, etc. Alle diese Faktoren können sich negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Beteiligungsrisiko RBI

Die RBI betrachtet Österreich sowie Zentral- und Osteuropa (CEE) als ihren Heimmarkt. Die Volkswirtschaften der CEE-Region zeigen unterschiedliche Entwicklungsniveaus. Obwohl in Russland und Weißrussland eine wirtschaftliche Stabilisierung eingetreten ist und sich die ukrainische Wirtschaft moderat erholt, bestehen in der Bewertung und weiteren Entwicklung der RBI in diesen Ländern weiterhin Risiken und Unsicherheiten.

Die RBI veröffentlichte am 14.3.2018 ihren Geschäftsbericht 2017. Für das Geschäftsjahr 2017 betrug das Konzernergebnis der RBI EUR 1.116 Mio. (2016: EUR 463 Mio.). Es ist eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre iHv EUR 0,62 je Aktie geplant.

Beteiligungsrisiko HYPO Salzburg und HYPO Oberösterreich

Die Emittentin hält auch eine Beteiligung iHv 67,81 % an der vollkonsolidierten Tochtergesellschaft Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft ("**HYPO Salzburg**") und einen Minderheitsanteil iHv 41,61 % an der Oberösterreichischen Landesbank AG ("**HYPO Oberösterreich**"), welcher im IFRS-Konzern *at equity* bilanziert wird. Daraus ergeben sich für die RLB OÖ zusätzlich spezielle Risiken (einschließlich Risiken aufgrund deren Zugehörigkeit zum Sektor der Hypothekenbanken und dem Verband der österreichischen Landes-Hypothekenbanken).

Im Zusammenhang mit den OGH-Urteilen zu Negativzinsen und Margenerhalt hat die HYPO Salzburg für Rückforderungsansprüche der Kunden für den Zeitraum ab 2015 bis 31.12.2017 eine Rückstellung iHv EUR 6,1 Mio gebildet.

Die Beteiligung an der HYPO Oberösterreich wurde per 31.12.2016 einem *impairment*-Test unterzogen. Auslöser für das *impairment* stellt eine nur leicht verbesserte, tourliche Unternehmensbewertung bei einem vor allem durch Bewertungseffekte gleichzeitig deutlich zunehmenden anteiligen Eigenkapital im Geschäftsjahr 2017 dar. Dabei ergab sich ein Wertberichtigungsbedarf von EUR -10,83 Mio. (2016: EUR -14,68 Mio.) auf einen IFRS-Buchwert per 31.12.2017 von EUR 125,74 Mio. (2016: EUR 119,51 Mio.).

Beteiligungsrisiko Saline

Per 31.12.2017 wurde auch die Beteiligung im Ausmaß von 41,25 % an der Österreichischen Salinen AG ("**Saline**") einem Impairment-Test unterzogen. Auslöser für das *Impairment* stellt wiederum eine nur leicht verbesserte, tourliche Unternehmensbewertung bei einem ergebnisbedingt gleichzeitig deutlich zunehmenden anteiligen Eigenkapital im Geschäftsjahr 2017 dar. Per 31.12.2017 ergab sich dabei ein Wertberichtigungsbedarf von EUR -4,07 Mio. (2016: EUR 0,00 Mio.) auf einem IFRS-Buchwert per 31.12.2017 von EUR 26,30 Mio. (2016: EUR 24,23 Mio.).

Beteiligungsrisiko OÖ Wohnbau

Die RLB OÖ hält auch indirekt eine Beteiligung an der der OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH ("**OÖ Wohnbau**"). Das Finanzamt Linz hat 2017 einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zum Entzug der Gemeinnützigkeit bei der OÖ Wohnbau gemäß § 35 des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz ("**WGG**") bei der für die OÖ Wohnbau zuständigen Landesregierung eingebracht, begründet damit, dass nach Ansicht des Finanzamtes Linz ein vorgebrachtes Überwiegen der Neben- und Ausnahmegeschäfte (§ 7 Abs 3 und 4 WGG) im Vergleich zu den Hauptgeschäften (§ 7 Abs 1 und 2 WGG) vorliegt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist seitens des Landes Oberösterreich noch keine bescheidmäßige Entscheidung zu diesem Entzugsverfahren ergangen.

Alle oben beschriebenen Risiken können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin in der Zukunft haben, so etwa durch den Entfall von Dividendenausschüttungen an die Emittentin, der Notwendigkeit Beteiligungen, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, Beteiligungen teilweise abzuwerten oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnten.

2.14 Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind und die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Per 31.12.2017 verfügt die oberste Finanzholdinggesellschaft der Emittentin (Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen) auf konsolidierter Ebene über eine Gesamtkapitalquote von 17,79 % (Eigenmittel gemäß CRR) und eine

Kernkapitalquote von 15,77 % (Quelle: Geschäftsbericht 2017 der Emittentin, S 149). Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin künftig nicht ausreichend sind und die von der EZB vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen, ua insbesondere die Quote des Aufsichtlichen Prüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* - "**SREP**") nicht erfüllt werden können.

Außerdem muss unter dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* - "**SRM**") jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und, im Fall von EU-Mutterunternehmen, auch auf konsolidierter Ebene) die Mindestanforderung an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "**MREL**") erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind aktuell von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Der Umfang, die Berechnung und die Zusammensetzung des MREL werden derzeit geprüft (siehe auch den Risikofaktor "2.17 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko)"). Es besteht das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, MREL zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten, zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen und, sofern gegenüber der Emittentin Abwicklungsmaßnahmen verhängt werden, zu erheblichen Auswirkungen auf deren Geschäftstätigkeiten, zu Verlusten bei ihren Gläubigern (einschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen) führen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen iZm den Schuldverschreibungen haben oder zu Beschränkungen dabei führen könnte.

All dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.15 Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko).

Die Emittentin definiert das Länderrisiko in Anlehnung an das kreditinstitutseigene Verfahren zur Bewertung der Eigenkapitalausstattung gemäß § 39a Bankwesengesetz ("**BWG**") (*Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP*) mit Fokus auf das Risiko des Zahlungsausfalles aufgrund hoheitlicher Maßnahmen eines Staates bzw des Ausfalls staatlicher Schuldner. Ein Zahlungsausfall aufgrund hoheitlicher Maßnahmen eines Staates und/oder ein Ausfall staatlicher Schuldner und die dadurch erforderlichen Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

Die Emittentin hat Investitionen bzw Risikopositionen insbesondere in Deutschland, Tschechien, Frankreich und Polen. Daher ist die Emittentin bei ihren Tätigkeiten in diesen Märkten den diesen Märkten innewohnenden Risiken ausgesetzt. Diese können schnelle politische, wirtschaftliche und soziale Änderungen umfassen sowie Währungsschwankungen, mögliche Devisenkontrollen und -beschränkungen, ein sich entwickelndes aufsichtsrechtliches Umfeld, Inflation, Rezession, lokale Marktverzerrungen und Arbeitskämpfe. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Ereignisse kann auch die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien der Emittentin in diesen Märkten beeinträchtigen, ausländische Währungen oder Kredite zu erhalten und damit die Verbindlichkeiten gegenüber der Emittentin zu erfüllen. Diese Risiken können eine nachteilige Wirkung auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.16 Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten und staatlichen Behörden. Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender und künftiger Gerichts- oder Verwaltungsverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.17 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).

Es gibt zahlreiche einschlägige Initiativen zur Entwicklung neuer bzw Umsetzung und Änderung bestehender auf die europäischen Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Zu diesen Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), zählen unter anderem die folgenden:

- *Basel III und CRD IV-Paket*

Im Juni 2011, im Jänner 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision – "BCBS"*) sein (finales) internationales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute (auch als Basel III bekannt), das ein umfassendes Regelwerk an Reformmaßnahmen darstellt, um die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors zu stärken. Die wichtigsten Teile von

Basel III wurden durch das CRD IV Paket in europäisches Recht umgesetzt, i.e. die "Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG" (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") und die CRR.

Das CRD IV Paket erhöhte weiter insbesondere die qualitativen und quantitativen Erfordernisse an aufsichtsrechtlichem Kapital (Eigenmittel) und an erforderlichem Kapital für derivative Positionen sowie neu eingeführte Erfordernisse für Liquiditätsstandards und eine Leverage Ratio.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in allen EU Mitgliedstaaten ohne nationale Umsetzung anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz, das die CRD IV in österreichisches Recht umsetzt und die Änderungen zum BWG (und bestimmten damit verbundenen Verordnungen) umfasst, sind seit 1.1.2014 vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen anwendbar.

- *Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln*

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden bestimmte existierende Kapitalinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, als Eigenmittel schrittweise ausgeschlossen oder als niedrigere Kategorien von Eigenmitteln eingeordnet. So werden etwa bestimmte (bestehende) Kapitalinstrumente über einen bestimmten Zeitraum auslaufen.

- *Kombinierte Kapitalpuffer-Anforderungen*

Gemäß §§ 23 bis 23d BWG, die die Artikel 128 bis 140 CRD IV in nationales Recht in Österreich umsetzen, haben Kreditinstitute – zusätzlich zu dem zur Einhaltung der CRR-Eigenmittelanforderungen und allfälliger Pillar 2 Anforderung erforderlichen CET 1 Kapital – spezielle Kapitalpuffer in Form von CET 1 Kapital zu halten. Die Kapitalpuffer-Verordnung ("**KP-V**") der FMA bestimmt ua die Berechnung, Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a Abs 3 BWG, die Festlegung der Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit und für systemisches Klumpenrisiko (= Systemrisikopuffer) gemäß § 23d Abs 3 BWG und des Kapitalpuffers für andere systemrelevante Institute gemäß § 23c Abs 5 BWG. Diese Kapitalpufferanforderungen werden schrittweise von 1.1.2016 bis 1.1.2019 eingeführt.

Gemäß § 23 Abs 1 BWG haben Kreditinstitute eine Kapitalerhaltungspufferquote iHv 2,50% ihres Gesamtbetrags an Risikopositionen einzuhalten, der gemäß Artikel 92(3) CRR und den jeweiligen Einführungsvorschriften berechnet wurde.

Gemäß § 23a Abs 1 BWG haben Kreditinstitute auch eine antizyklische Kapitalpufferquote einzuhalten. Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische

Kapitalpufferquote aktuell für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00 %. Außerdem könnten auch nationale antizyklische Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die benannten Behörden anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten für in ihren jeweiligen Staatsgebieten belegene wesentliche Kreditrisikopositionen festgelegt werden. Falls allerdings eine (nationale) antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50 % festgelegt wurde, ist eine antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50 % anwendbar, außer die FMA hat eine antizyklische Kapitalpufferquote von über 2,50% anerkannt. Die KP-V legt fest, dass die institutsspezifische antizyklische Kapitalpufferquote ein gewichteter Durchschnitt aller anwendbaren nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten basierend auf den jeweiligen gesamten Risikopositionen ist.

In diesem Zusammenhang sind per 31.12.2017 die folgenden antizyklischen Kapitalpufferquoten über 0,00 % für die Emittentin auf die gesamten Risikopositionen in anderen Jurisdiktionen anwendbar: 0,50 % in der Tschechischen Republik; 0,50 % in der Slowakei; 1,25 % in Kroatien; 0,50 % in Großbritannien, 1,25 % in Island; 2,00 % in Norwegen; und 2,00 % in Schweden.

Gemäß der K-PV hat die RLB OÖ-Gruppe (dh RLB OÖ auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen) einen Kapitalpuffer für systemische Verwundbarkeit (auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis einzuhalten) iHv 1,00 % und einen Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute (auf konsolidierter Basis einzuhalten) iHv 0,50 % einzuhalten. Gemäß dem BWG ist grundsätzlich nur die höhere der beiden Kapitalpufferquoten (somit 1,00 % im Fall der RLB OÖ-Gruppe) anwendbar.

Im Ergebnis besteht die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung für die RLB OÖ-Gruppe aus dem gesamten CET 1 Kapital, das zur Einhaltung des Kapitalerhaltungspuffers benötigt wird, einem institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer, einem Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und einem Kapitalpuffer für die systemische Verwundbarkeit.

- *Reform des Basel III Regulierungsrahmens*

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, hat der BCBS verschiedene Aspekte und Ansätze unter dem Basel III Regulierungsrahmen überprüft. In diesem Zusammenhang hat der BCBS am 7.12.2017 mitgeteilt, dass er die Reform des Basel III Regulierungsrahmens abgeschlossen hat. Ein Hauptziel der Überprüfung, die in den Regulierungsrahmen einbezogen wurde, ist die exzessive Variabilität der risikogewichteten Aktiva ("**RWA**") zu reduzieren, wodurch die Glaubwürdigkeit in die Berechnung der RWA wiederhergestellt werden soll durch: (i) Verbesserung der Stabilität und Risikosensibilität der Standardansätze für Kreditrisiko und operationelles Risiko, wodurch die Vergleichbarkeit der Kapitalquoten von Kreditinstituten erleichtert werden wird; (ii) Beschränkung der Verwendung interner Modellansätze; und (iii)

Ergänzung risikogewichteten Kapitalquoten mit einer endgültigen Leverage Ratio und einer geänderten und soliden Untergrenze. Die überarbeiteten Standards werden am 1.1.2022 in Kraft treten (dies umfasst sowohl die Umsetzung als auch den aufsichtsrechtlichen Berichtstag für den überarbeiteten Regulierungsrahmen) – Teile der Reform, einschließlich der Output Untergrenze werden, beginnend in 2022, schrittweise über fünf Jahre eingeführt. Da es sich bei den vereinbarten Standards um Mindeststandards handelt, können sich die Jurisdiktionen auch dazu entscheiden, strengere Standards einzuführen. Dementsprechend könnte die Umsetzung der Änderungen in Bezug auf den Basel III Regulierungsrahmen in der EU über den Basel III Standard hinausgehen und europäische Besonderheiten umfassen. Außerdem wird eine Umsetzung in den Jurisdiktionen als mit dem Basel III Regulierungsrahmen konform erachtet, wenn diese keine der internen Modellansätze und stattdessen die Standardansätze umsetzen. Außerdem hat der BCBS mitgeteilt, dass eine hochrangige Arbeitsgruppe, die zur Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Forderungen an Staaten (*sovereign exposures*) im Basel III Regulierungsrahmen und zur Empfehlung möglicher Strategieoptionen eingerichtet wurde, in diesem Stadium keinen Konsens erzielt hat, um Änderungen bei der Behandlung von Forderungen an Staaten vorzunehmen, sondern sie hat vorerst nur ein Diskussionspapier veröffentlicht. Daher sind derzeit keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen auf die zukünftigen Kapitalanforderungen und deren Auswirkungen auf die gegenwärtigen Kapitalanforderungen der Emittentin möglich.

- *EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission*

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung der CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verordnung. Die Konsultationsentwürfe bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt wurden, enthalten ua die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken; und (iv) die internationalen Anforderungen zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* – "**TLAC**") an global systemrelevante Institute (G-SIs), die in die für alle Kreditinstitute geltenden MREL Anforderungen eingebunden werden. Es wird auch eine Harmonisierung des im nationalen Insolvenzrecht festgelegten Rangs unbesicherter

Schuldtitel vorgeschlagen, um den Kreditinstituten die Ausgabe solcher verlustabsorbierender Schuldtitel einfacher zu machen. Die Richtlinie (EU) 2017/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge muss bis 29.12.2018 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Österreich läuft derzeit ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren (siehe auch den Risikofaktor "3.17 Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben.").

Am 25.5.2018 hat der Europäische Rat verlautbart, dass man sich bei einem Treffen des Rates für Wirtschaft und Finanzen auf seinen Standpunkt bei den vorgeschlagenen Änderungen verständigt hat und dass die EU Präsidentschaft aufgefordert wurde, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu beginnen sobald das Europäische Parlament dafür bereit ist.

Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin beeinträchtigt, gemacht werden.

- *SREP Anforderungen*

Die zuständige Aufsichtsbehörde legt jährlich für jedes Kreditinstitut, abhängig vom Geschäftsmodell, vom Steuerungs- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und von der Liquiditätssituation des Kreditinstituts eine individuelle zusätzliche Eigenmittelanforderung (SREP Anforderung) fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse etwaiger Stresstests und muss durch zusätzliche von der EZB festgelegte Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation der Emittentin kann die SREP Anforderung jährlich variieren. Zunehmende Pillar 2 Anforderungen für die Emittentin könnten aufgrund des Erfordernisses ungeplanter Anpassungen zusätzlichen Druck auf die Kapitalisierung der Emittentin und/oder der RLB ÖÖ-Gruppe auslösen.

- *Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten*

Die "Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates"

(*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt. Institute müssen unter anderem jederzeit MREL erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Maßnahmen, die im Zuge des SRM getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben, da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "*3.15 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Solange keine solchen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse, wie oben angegeben, zur Anwendung kommen, kann die Emittentin nationalen Insolvenzverfahren unterliegen.

- *Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute*

Der SRM, der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "**SSM**") und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen, um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einzugreifen. Unter dem SRM ist das Einheitliche Abwicklungsgremium (*Single Resolution Board* – "**SRB**") insbesondere für das Erlassen von Abwicklungsbescheiden in enger Zusammenarbeit mit der EZB, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden im Fall des Zusammenbruchs (oder des möglichen Zusammenbruchs) eines bedeutenden Unternehmens, das der direkten Aufsicht der EZB unterliegt, wie die Emittentin, verantwortlich (vgl dazu auch den Risikofaktor "*3.15 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann.

Grundlage des SRM sind insbesondere die "Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines Einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010" (*Single Resolution Mechanism Regulation* – "**SRM Verordnung**"), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und eine zwischenstaatliche Vereinbarung

über bestimmte spezifische Aspekte des Einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund* – "**SRF**").

- *MREL*

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente sieht die BRRD vor, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die aktuell als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von der maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wird. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die aktuellen Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörde vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Lösbarkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurde für die Emittentin noch keine MREL Quote festgelegt.

Am 9.11.2015 veröffentlichte das Financial Stability Board ("**FSB**") sein finales "Principles and Term Sheet", das einen internationalen Standard zur Erhöhung der Verlustaufnahmekapazität von global systemrelevanten Banken ("**G-SIBs**") enthält. In der jüngsten aktualisierten Liste der G-SIBs, die vom FSB am 21.11.2017 aktualisiert wurden, ist die Emittentin nicht enthalten und würde daher derzeit nicht dem TLAC Standard als solches unterliegen. Die gegenwärtige Arbeit auf EU-Ebene, die TLAC-Umsetzung mit dem bestehenden MREL-Rahmen abzustimmen, könnte sich jedoch auf die Emittentin auswirken.

Mit dem am 23.11.2016 veröffentlichten EU Bankenreformpaket beabsichtigt die Europäische Kommission ua die TLAC Anforderungen in die existierenden MREL Anforderungen zu integrieren und zu gewährleisten, dass beide Anforderungen mit überwiegend gleichen Instrumenten erfüllt werden. Am 20.12.2017 hat die EBA eine aktualisierte quantitative Analyse zu MREL veröffentlicht, die auf derselben Methodik und denselben Annahmen beruht, die im Zusammenhang mit ihrem (finalen) MREL Bericht vom Dezember 2016 entwickelt wurden. Obwohl die allgemeinen Ziele dieser Konsultationsentwürfe jetzt klar verständlich sind, ist es zu früh, um die genauen umzusetzenden Änderungen, den Zeitplan ihrer Umsetzung und folglich die exakten Auswirkungen auf die Emittentin zu bestätigen.

Es ist möglich, dass die Emittentin zusätzliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die für MREL Zwecke dienen (einschließlich, möglicherweise, weiterer Tier 2 Instrumente, anderer nachrangiger Schuldtitel und/oder bestimmter anderer Arten von Schuldtiteln, die im

Rang zwischen nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldverschreibungen stehen) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "2.14 Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind und die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.").

- *MiFID II und MiFIR*

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte wurden durch die MiFID II und durch die "Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012" (*Markets in Financial Instruments Regulation* - "**MiFIR**") aktualisiert und sind aufgrund einer Verschiebung seit 3.1.2018 anwendbar. In Österreich wurden die MiFID II durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) umgesetzt. Mit den erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen sind auch erhöhte Kosten für die Emittentin verbunden. Da derzeit noch viele Fragen iZm der Anwendung dieser Änderungen in der Praxis unklar sind, sind für die Emittentin die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch nicht abschätzbar.

- *Internationaler Rechnungslegungsstandard IFRS 9*

Der ab dem Geschäftsjahr 2018 verpflichtend anzuwendende internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 "Finanzinstrumente" führt neue Vorschriften für die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten ein, erfordert Änderungen bei der Bilanzierung von Effekten aus der Veränderung des eigenen Kreditrisikos bei zum Fair Value designierten finanziellen Verbindlichkeiten, ersetzt die derzeitigen Regelungen zur Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten und ändert die Bilanzierungsvorschriften von Sicherungsbeziehungen. Zum einen sind die *Solely Payments of Principal and Interest* (SPPI)-schädlichen Kredite zum Fair Value zu bewerten, zum anderen werden bisher freiwillig Fair Value gewidmete Kredite im Zuge der Neuklassifizierung unter IFRS 9 künftig zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert, was den größten Umstellungseffekt aus der IFRS 9-Erstanwendung mit negativer Auswirkung auf das Konzerneigenkapital ausmacht. Die Impairment-Vorschriften von IFRS 9 führen insgesamt zu einer Erhöhung des Risikovorsorgenniveaus im Konzern.

Das Wahlrecht, bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 zum 1.1.2018 die Vergleichsinformationen des Vorjahres anzupassen, wird von der Emittentin nicht in Anspruch genommen. Stattdessen wird der Effekt aus der erstmaligen Anwendung von IFRS 9 am 1.1.2018 im Eröffnungssaldo des Eigenkapitals erfasst. Das Wahlrecht im Aufsichtsrecht gemäß Artikel 473a

CRR, den Erstanwendungseffekt durch die IFRS 9-Einführung auf fünf Jahre zu verteilen, wird von der Emittentin ebenfalls nicht in Anspruch genommen.

Nach vorläufigen Werten, die noch Unsicherheiten unterliegen, wird sich das bilanzielle IFRS-Konzern Eigenkapital per 1.1.2018 voraussichtlich zwischen 1,5 % und 2,5 % verringern. Die Verringerung der aufsichtsrechtlichen, konsolidierten Kernkapitalquote wird demnach nicht mehr als 0,5 %-Punkte betragen.

Die Emittentin ist schwerpunktmäßig in Österreich und Süddeutschland tätig, verfügt aber auch über Investitionen bzw Risikopositionen in anderen Märkten wie insbesondere Tschechien, Frankreich und Polen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt den jeweiligen nationalen Gesetzen, EU-Vorschriften und internationalen Verträgen sowie der Aufsicht durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden. In Zukunft können Änderungen der geltenden rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen oder der Auslegung dieser Gesetze durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden erfolgen und/oder zusätzliche, strengere und/oder neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher (neuen oder geänderten) Gesetze und Vorschriften sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und könnten nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigt die Emittentin unter Umständen in Zukunft zusätzliche Eigenmittel, um die Kapitalanforderungen zu erfüllen. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Aktien oder anderen Kapitalinstrumenten, die als Eigenmittel anerkannt werden, kann möglicherweise nicht bzw nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen.

Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin in zukünftigen Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und/oder Bewertungen der EZB einbezogen wird und dabei schlechte Ergebnisse erzielt. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen und/oder die (anderen) aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, kann es zu Herabstufungen ihres Ratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen und/oder die

zuständigen Behörden können Geldstrafen, Strafmaßnahmen oder andere aufsichtsrechtliche Maßnahmen auferlegen. Der Eintritt all dieser Folgen kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.18 Es besteht das Risiko verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und Aufsichtsbehörden auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (siehe auch den Risikofaktor "2.17 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko)"). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf die Kredit- und Finanzinstitute einschließlich der Emittentin auswirkt.

2.19 Negative Referenzzinssätze im Kreditgeschäft könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin gewinnt einen Teil ihrer betrieblichen Erträge aus Zinsüberschüssen. Zinsen für Kredite mit variablen Zinssätzen sind teilweise an Referenzzinssätze gebunden. Diese Referenzzinssätze können empfindlich auf viele Faktoren wie die Inflation oder die Geldpolitik der EZB oder anderer Zentralbanken reagieren, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Bestimmte Referenzzinssätze haben sich in jüngster Zeit deutlich verringert und liegen teilweise unter Null.

Der Oberste Gerichtshof ("**OGH**") hat 2017 mehrfach erkannt, dass ein Kreditnehmer nicht erwarten kann, vom Kreditgeber sogenannte Negativzinsen zu erhalten. Nach Auffassung des OGH besteht typischerweise der übereinstimmende Parteiwille, dass der Kreditgeber, von der Zuteilung der Kreditvaluta abgesehen, jedenfalls keine Zahlungen an den Kreditnehmer zu leisten hat.

In weiteren Entscheidungen hat der OGH ausgesprochen, dass der Erhalt eines nicht explizit vereinbarten Aufschlags unzulässig ist, ein negativer Referenzzinssatz je nach Höhe den vereinbarten Aufschlag demnach ganz oder teilweise reduziert. Zudem entschied der OGH, dass bei Verbraucherkreditverträgen die Vereinbarung eines Indikator-Floors ohne

gleichzeitige Vereinbarung einer korrespondierenden Zinssatzobergrenze dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) widerspricht.

Für Rückforderungsansprüche der Kunden wurde daher für den Zeitraum ab 2015 bis 31.12.2017 eine Rückstellung iHv EUR 27,7 Mio. gebildet.

2.20 Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist ua auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird ua vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024 % für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio. überschreitet, aber EUR 20 Mrd. nicht überschreitet, und 0,029 % für jenen Teil, der EUR 20 Mrd. überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung iHv 0,211 % für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio. überschreitet, aber EUR 20 Mrd. nicht überschreitet, und 0,258 % für jenen Teil, der EUR 20 Mrd. überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist. Im Ergebnis kommt es für die Emittentin zu einer Belastung für das Geschäftsjahr 2017 iHv EUR 18,8 (Geschäftsjahr 2016: EUR 30,9 Mio.).

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über

bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 8.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

2.21 Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften iZm Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden unlängst verschärft, insbesondere durch die Umsetzung der "Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission" (sog "4. Geldwäscherichtlinie"). Die Einhaltung von Vorschriften iZm Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, die in Zukunft weiter verschärft und strikter durchgesetzt werden könnten, kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für die Emittentin mit sich bringen. Jeder Verstoß gegen Vorschriften iZm Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

2.22 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex ante* finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen. Änderungen der Beiträge können zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und dies wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Der SRM sieht den SRF vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) gemäß Artikel 69 SRM Verordnung aufgebaut und soll die Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

Außerdem sieht die "Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme" (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*) Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – "DGS"*) vor. Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8 % der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum 3.7.2024 eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz ("**ESAEG**"), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 3.7.2024 vollständig aufzubauen.

Gemäß einem am 17.1.2018 veröffentlichten EBA Bericht haben ihre "Leitlinien über Methoden zur Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes – DGS*)" großteils das Ziel der Einführung unterschiedlicher Beitragshöhen für Institute entsprechend ihres Risikogehalts erfüllt, aber die in den Leitlinien dargestellte und derzeit verwendete Methode sieht zu viel Flexibilität vor, und muss daher in Zukunft überprüft werden, um einen konsistenteren Ansatz zu gewährleisten und trotzdem weiterhin auf nationale Spezifitäten eingehen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine *ex ante* zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu *ex post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin.

Neben diesen *ex ante*-Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (*ex post*) Beiträge für die Abwicklung sowie die DGS Fonds

leisten, wenn sich die Fonds aufgrund von Zahlungen an in die Krise geratene Institute leeren.

Derzeit ist die Emittentin Mitglied der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen ("ÖRE"), der (verpflichtenden) Sicherungseinrichtung im Rahmen des Raiffeisen-Fachverbandes gemäß ESAEG. Ab 2019 wird die Emittentin (wie auch die sonstigen Mitglieder der ÖRE) der Einlagensicherung Austria angehören.

Die Verpflichtung, Beiträge für die Errichtung des SRF und die *ex ante* zu leistenden Beiträge der DGS abzuführen, resultiert in zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und hat daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2.23 Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme* – "IPS") iSd Artikel 113(7) CRR auf Bundesebene ("**B-IPS**") mit der RBI, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erteilte die FMA für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49(3) und Artikel 113(7) CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines IPS auf Landesebene mit allen Raiffeisenbanken in Oberösterreich ("**L-IPS**") abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die Emittentin stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in Oberösterreich die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Mit Bescheid vom 16.12.2014 wurde auch die Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H. in das L-IPS einbezogen. Im Hinblick auf Artikel 49(3) und Artikel 113(7) CRR können sich die am L-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die Bewilligung der FMA für das B-IPS und L-IPS ist an einige Auflagen geknüpft. Im Falle des L-IPS setzt die Emittentin die entsprechenden Erfordernisse um und im Falle des B-IPS die RBI/ÖRE. Der Raiffeisenverband Österreich überwacht die Umsetzung regelmäßig.

Das B-IPS und das L-IPS entsprechen den Voraussetzungen der CRR, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Eine Insolvenz eines Mitglieds des B-IPS oder L-IPS würde die Emittentin als Teil dieser Vereinbarungen direkt betreffen.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im B-IPS und L-IPS kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder des B-IPS und L-IPS eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter dem B-IPS und/oder dem L-IPS könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.24 Risiko der Emittentin, durch die Inanspruchnahme als Mitglied der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden.

Die Emittentin ist Mitglied in der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich ("RKÖ") und im Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich. Etwa 80 % aller österreichischen Raiffeisenbanken sind Mitglied in der RKÖ. Die Insolvenz eines Mitglieds des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich birgt aufgrund der garantierten Erfüllung der geschützten Kundenforderungen des insolventen Vereinsmitglieds durch die übrigen Vereinsmitglieder, einschließlich der Emittentin, das Risiko negativer Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die RKÖ ist eine österreichweite (zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung bestehende) freiwillige Solidaritätsgemeinschaft des Raiffeisensektors. Im Fall der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds sind die anderen RKÖ-Mitglieder unter bestimmten Bedingungen vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu bezahlen, um zeitgerechte Zahlungen der Gläubigeransprüche zu garantieren. Betroffenen Kunden des insolventen RKÖ-Mitglieds werden anstelle von Insolvenzansprüchen Ansprüche gegen andere RKÖ-Mitglieder in gleicher Höhe angeboten. Darüber hinaus können regelmäßige Beiträge fällig werden, um laufende administrative Ausgaben zu decken.

Im Fall der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds könnte die Emittentin verpflichtet sein, offene Gläubigeransprüche abzudecken, dies könnte negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Möglichkeit einschränken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

2.25 Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder Oberösterreich.

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen, welche

die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisenbankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw Krisenfalles mitzutragen und umzusetzen. Eine Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich kann einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.26 Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Mitgliedern der RLB OÖ-Gruppe, der Raiffeisenbankengruppe Österreich und/oder anderen Gesellschaften aus. Aus diesen Tätigkeiten können sich Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der RLB OÖ-Gruppe, der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder anderer Gesellschaften abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttungen, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenkonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") der Emittentin bzw der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Weiters können Vereinbarungen (wie zB Darlehensverträge) zwischen der Emittentin und den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Emittentin in bestimmten Fällen Interessenkonflikte bedingen.

3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Interessierte Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken sind. Die Emittentin hat jene Risiken der Schuldverschreibungen beschrieben, welche sie als materiell ansieht und welche ihr derzeit bewusst sind. Es kann zusätzliche Risiken geben, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht oder welche ihr derzeit nicht bewusst sind, und jedes dieser Risiken könnte eine Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben, oder könnte zur Folge haben, dass Zins- und/oder Kapitalbeträge, welche aufgrund solcher Schuldverschreibungen bezahlt werden, geringer als erwartet sind. Anleihegläubiger sollten beachten, dass sie ihr Investment zur Gänze (Totalverlust) oder zum Teil verlieren könnten.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet.

Die Schuldverschreibungen sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung über die Funktionsweise von Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment tragen zu können und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einschätzen zu können.

Jeder potenzielle Anleihegläubiger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleihegläubiger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Schuldverschreibungen, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und des/der in Erwägung gezogenen Investment(s) eine Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss der Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann und diese Analyseinstrumente auch bedienen können;
- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und

- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

ALLGEMEINE RISIKEN

- 3.1 Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können (Liquiditätsrisiko).**

Das Programm sieht vor, dass die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt iSd MiFID II ist, oder die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden kann. Unter dem Programm können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

Unabhängig von einer Börsennotierung bzw. Einbeziehung der Schuldverschreibungen kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen oder einbezogen werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. Sollten die Schuldverschreibungen nicht an der Wiener Börse zum Handel zugelassen oder in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt einbezogen werden, kann es schwieriger sein, für diese Schuldverschreibungen Preisinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen bzw zu angemessenen Marktpreisen bzw zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Schuldverschreibungen kann außerdem aus länderspezifischen Gründen beschränkt sein.

- 3.2 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).**

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert, die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag

(Restlaufzeit), gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Schuldverschreibungen verkaufen, können sie Verluste erleiden.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen Einfluss. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

3.3 Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund einer künftigen Geldentwertung sinkt (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung, die zu einem Wertverlust der Rendite führt. Wenn die Inflationsrate gleich hoch oder höher ist wie die Nominalverzinsung, wird die tatsächliche Rendite auf diese Schuldverschreibungen Null oder sogar negativ.

3.4 Anleihegläubiger sind dem Emittentenrisiko oder Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt (Emittenten- oder Kreditrisiko).

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Schuldverschreibungen ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Das Emittentenrisiko wird ausführlich unter dem Kapitel 2. *Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin* beschrieben.

3.5 Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können (Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb).

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss bei Verspätung oder Nichteintritt der Rückzahlung aus den Schuldverschreibungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der dafür aufgenommene Kredit samt Zinsen und Nebenkosten zurückgezahlt werden. Anleihegläubiger sollten daher nicht darauf vertrauen, einen Kredit aus dem Verkauf oder aus der Tilgung der Schuldverschreibungen zurückzahlen zu können oder die Verzinsung des Kredites bedienen zu können.

3.6 Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

3.7 Potentielle Interessenkonflikte könnten sich negativ auf die Anleihegläubiger auswirken (Risiko aus potentiellen Interessenkonflikten).

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit auch in anderen Funktionen in Bezug auf die Schuldverschreibungen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wonach sie bestimmte in ihrem Ermessen liegende und für die Anleihegläubiger verbindliche Bestimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zu treffen hat (zB im Hinblick auf die zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen). Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern führen.

3.8 Bei Schuldverschreibungen, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden; allenfalls können die Schuldverschreibungen auf einem Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).

Die Schuldverschreibungen sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den

Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Allenfalls können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen nur am Handelsmarkt für Schuldverschreibungen verkaufen. Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko.

Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen (aber für die Anleihegläubiger vorteilhaften) Entwicklung des (der) maßgeblichen Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern (sofern ihnen die Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht einräumen) im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenzwerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenzwerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

3.9 Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen können Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagen.

3.10 Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko (Wechselkursrisiko).

Die Emittentin zahlt die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der in den Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählt das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der Festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und

(ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktpreises der Schuldverschreibungen in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

3.11 Die mit dem Kauf, Verkauf oder dem Halten der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten können die Rendite der Schuldverschreibungen vermindern (Kostenrisiko).

Wenn Schuldverschreibungen gekauft, verkauft oder gehalten werden, können zusätzlich zum Kauf- und Verkaufspreis der Schuldverschreibungen verschiedene Arten von Transaktionskosten (Spesen und fremde Kosten) sowie Folgekosten (z.B. Depotgebühren) verrechnet werden, welche die Rendite für den Anleger mitunter erheblich reduzieren und auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen können. Potenzielle Anleger sollten außerdem beachten, dass die Spanne zwischen An- und Verkaufspreis die Rendite der Schuldverschreibung bei deren vorzeitigen Verkauf vermindert.

3.12 Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Anleihegläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Schuldverschreibungen realisierte Gewinne können im Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen und die effektive Rendite der Schuldverschreibungen mindern. Die steuerlichen Folgen, die im Allgemeinen für Anleihegläubiger anwendbar sind, werden in dem Abschnitt "Besteuerung" beschrieben; die steuerlichen Folgen für einzelne konkrete Anleihegläubiger können jedoch von der Situation abweichen, die für die Anleihegläubiger im Allgemeinen beschrieben wird. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, sich bei ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu informieren. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleger ändern.

3.13 Die Ansprüche auf Zahlung von Zinsen verjähren in der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Jahren ab Fälligkeit. Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit wird in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen auf zehn Jahre verkürzt. In letzterem Fall haben die Anleihegläubiger weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen.

Im Fall von Zinsen ist gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen die gesetzmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren vorgesehen. Im Fall von Kapital wird gemäß den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen die gesetzmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren auf zehn Jahre gekürzt. Diesfalls ist es wahrscheinlicher, dass der Anleihegläubiger die gegenüber ihm fälligen Beträge nicht erhält, weil der Anleihegläubiger im Gegensatz zu Anleihegläubigern von Schuldsinstrumenten, deren Emissionsbedingungen die gesetzliche Verjährungsfrist überhaupt nicht oder in einem geringeren Maß als die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen kürzen, weniger Zeit hat, seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen, bevor diese verjähren.

3.14 Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass das anwendbare Recht möglicherweise nicht das Recht ihres Heimatlandes ist und dass ihnen das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht unter Umständen nicht den gleichen Schutz bietet wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeit anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

3.15 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Ziel des SRM ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Abwicklungsbehörden erhalten die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-*

in tool) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 instruments* – "**CET 1**") (zB Stammaktien oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (*statutory loss absorption* – gesetzliche Verlustbeteiligung).

Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (und der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente) hat die Abwicklungsbehörde folgende Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung (Verlusttragungskaskade) einzuhalten:

(i) zuerst ist das CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten zu verringern; (ii) wenn die Herabsetzung von CET 1 nicht ausreichend ist, um die Verluste abzudecken und die Abwicklungsziele zu erreichen, ist der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "**AT 1**") herabzusetzen; (iii) wenn die Wertminderung nicht ausreichend ist, der Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**") (wie die nachrangigen Schuldverschreibungen) zu reduzieren oder umzuwandeln ist; darüber hinaus bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung weiters: (iv) wenn die Wertminderung nicht ausreichend ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren, wie etwa "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen); und (v) wenn die Wertminderung immer noch nicht ausreichend ist, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie die nicht-nachrangigen und die "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf Null reduziert oder umgewandelt werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in Eigentumstitel in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung bereits erfüllt bzw voraussichtlich erfüllen wird, dh:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend)

aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;

- (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
 3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich;
 4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, eine Gruppe sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar.

Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in Eigentumstitel im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

3.16 Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse, umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf Null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ändern.

Die Ausübung dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen haben.

3.17 Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen haben.

§ 131 BaSAG setzt Artikel 108 BRRD in Österreich um und regelt den Rang in der Insolvenzrangfolge, wobei in Konkursverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar ist:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.
- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang in Punkt (a) oben ist: (i) gesicherte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten.

Die Umsetzung der Änderungen des Artikels 108 BRRD durch die Richtlinie (EU) 2017/2399 wird zur Einführung eines (neuen) Ranges für bestimmte Schuldtitel iSv § 131 Abs 3 BaSAG führen. Die Richtlinie (EU) 2017/2399 sieht eine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten bis längstens 29.12.2018 vor. Der österreichische Nationalrat beschloss jedoch bereits am 16.5.2018 die entsprechende Änderung des § 131 BaSAG, die schon am 30.6.2018 in Kraft treten soll. Demnach haben unbesicherte Forderungen im Konkursverfahren einen höheren Rang (dh sind vorrangig) als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln mit nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Status, die jedoch ihrerseits wiederum einen höheren Rang (dh vorrangig sind) als andere nachrangige Forderungen haben. Daher sollten Gläubiger von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, auch ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen und Gläubiger von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) Status darstellen, sollten beachten, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren nachrangig zu Ansprüchen aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ohne nicht bevorrechtigtem nicht-nachrangigen Status darstellen), sind.

Nach einem am 23.11.2016 veröffentlichten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der BRRD sollen gewöhnliche vorrangige unbesicherte Ansprüche gegenüber bestimmten anderen (vorrangig unbesicherten) Ansprüchen in der nationalen Insolvenzhierarchie bevorzugt werden (wobei letztere Kategorie als neue "berücksichtigungsfähige Schuldtiteln" bezeichnet wird). Es ist beabsichtigt, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen auf diese Hierarchie wie folgt Bezug nehmen:

Ansprüche auf den Kapitalbetrag der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die entweder gemäß ihren Bedingungen nicht mit den Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gleichrangig sind; oder im regulären Insolvenzverfahren der Emittentin eine bevorrechtigte gesetzliche Behandlung genießen.

Es sei denn, dass derselbe Effekt im Weg einer entsprechenden vertraglichen Bestimmung über den Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erreicht wird – dies jeweils im Hinblick auf die Anrechenbarkeit betreffend MREL.

Deshalb sollten Gläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen damit rechnen, dass ihre Ansprüche im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, und in vergleichbaren Verfahren (so wie Abwicklungsverfahren gemäß dem SRM) im Einklang mit den Bedingungen solcher Schuldverschreibungen nachrangig zu den Ansprüchen von Gläubigern von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und anderen vorrangigen Ansprüchen (einschließlich der oben beschriebenen gesetzlich bevorrechtigten Ansprüche) sein werden.

3.18 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger

vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

3.19 Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, was den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.

Ein Rating von Schuldverschreibungen reflektiert möglicherweise nicht alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

3.20 Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Schuldverschreibungen werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden oder Zahlungen durch die Clearingsysteme überhaupt bzw. zeitgerecht durchgeführt werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

RISIKEN BEZÜGLICH STRUKTUR DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.21 Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser

Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Laufzeit/Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzins-Schuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

3.22 Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Wenn der anwendbare Referenzzinssatz Null oder sogar negativ ist, sollten Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen und von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung beachten, dass der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode Null sein kann.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (Geld- oder Kapitalmarkt-Floater), dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, bzw. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung können mit Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen (*Cap/Floor*) oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher bzw. strukturiert verzinsten Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen bzw. strukturiert verzinsten Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Zinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen. Weiters kann bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung, die eine fix-to-floating Verzinsung vorsehen, bei einem Wechsel von fester Verzinsung zu variabler Verzinsung der Risikoaufschlag ungünstiger sein, als die Risikoaufschläge vergleichbarer emittierter Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die sich auf den gleichen Referenzzinssatz beziehen.

Wenn der anwendbare Referenzzinssatz negativ ist, bleibt er dennoch die Grundlage für die Berechnung des Zinssatzes. Dies bedeutet, dass auch ein positiver Aufschlag zur Gänze oder zum Teil verloren gehen kann, sofern ein solcher positiver Aufschlag zum negativen Referenzzinssatz hinzugerechnet wird. In einem solchen Fall könnte der (variable) Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode null sein und die Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. die Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung würden in einer solchen Zinsperiode keine Verzinsung erhalten.

3.23 Risiken im Zusammenhang mit der Reform von Referenzwerten für Referenzzinssätze.

Die London Interbank Offered Rate (LIBOR), die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) und vergleichbare Indizes können als Referenzzinssätze, sogenannte Referenzwerte (Benchmarks), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert (der "**Referenzwert**") iSd "Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014" ("**Benchmark Verordnung**") qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 1.1.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmark Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenzzinssatz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den anwendbaren Emissionsbedingungen, angepasst oder vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Zum Datum dieses Prospekts sind die Administratoren, die die den jeweiligen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze bereit stellen, noch nicht gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung in das Register der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority* - "**ESMA**") eingetragen.

Zusätzlich zur vorgenannten Benchmark Verordnung gibt es eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf die Referenzwerte haben können. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. So hat zB am 27.7.2017 die UK Financial Conduct Authority verlautbart, dass sie Kreditinstitute nicht mehr dazu bewegen oder verpflichten wird, nach dem Jahr 2021 Angebotssätze für die Berechnung des LIBOR Referenzwertes abzugeben (die "**FCA Mitteilung**"). Die FCA Mitteilung weist darauf hin, dass die Fortsetzung des LIBOR auf der bestehenden Grundlage nach dem Jahr 2021 nicht garantiert werden kann und wird.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmark

Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

3.24 Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.

Zinseinnahmen von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen werden durch Abzug eines Referenzzinssatzes (multipliziert mit einem Faktor) von einem festen Zinssatz ermittelt. Steigt der Referenzzinssatz, sinken die Zinseinnahmen; sinkt der Referenzzinssatz, steigen die Zinseinnahmen. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind typischerweise volatil als konventionelle variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung) basieren, weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verringert, sondern auch einen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bedeuten könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

3.25 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt, begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Marktpreise von verzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

3.26 Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit (teilweiser) inflationsindexabhängiger Verzinsung bzw. Nullkupon-Schuldverschreibungen mit inflationsindexabhängiger Rückzahlung bei Endfälligkeit sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Die Höhe des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei Nullkupon-Schuldverschreibungen mit inflationsindexabhängiger Rückzahlung bei Endfälligkeit (wobei eine Emission dieser Nullkupon-Schuldverschreibungen entweder unter pari oder zu par erfolgt und der Rückzahlungsbetrag zumindest 100% des Nennbetrags dieser Nullkupon-Schuldverschreibungen beträgt) hängt von der Entwicklung des unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)⁵ (HVPI) für die Euro-Zone (der "**Index**"), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) (der "**Indexsponsor**") berechnet wird, ab. Der Index ist eine Kennzahl, mit der Veränderungen der Preise bestimmter in einem Musterwarenkorb enthaltener Waren im Zeitablauf dargestellt werden. Der Kurs des Index wird auf Basis der Preise der in diesem Warenkorb enthaltenen Waren errechnet. Die Zusammensetzung und die Berechnung des Index erfolgt durch den Indexsponsor. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung, Gewichtung und Wertentwicklung des Index.

Die Wertentwicklung des Index unterliegt unter anderem dem Warenpreisrisiko und politischen und allgemeinen wirtschaftlichen Risiken, die eine Auswirkung auf die Preise der im Warenkorb enthaltenen Waren haben können. Weder anhand des aktuellen noch des historischen Kurses des Index können Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung des Index gezogen werden.

Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung sind insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass die Höhe des Zinssatzes schwankt und dadurch die Höhe der Zinszahlung unbestimmt ist bzw. dass keine Zinszahlung erfolgt. Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen mit inflationsindexabhängiger Rückzahlung bei Endfälligkeit können dem Risiko unterliegen, dass sie bei einer nachteiligen Wertentwicklung des Index als Rückzahlungsbetrag nicht mehr als 100% des Nennbetrags dieser Nullkupon-Schuldverschreibungen erhalten. Weiters besteht das Risiko einer für die Anleihegläubiger nachteiligen Wertentwicklung der

⁵ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Indexbestandteile sowie einer geänderten Zusammensetzung des Index, die den Marktpreis der Schuldverschreibungen mit inflationsindexgebundener Verzinsung bzw. der Nullkupon-Schuldverschreibungen mit inflationsindexabhängiger Rückzahlung bei Endfälligkeit nachteilig beeinflussen können.

3.27 Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

3.28 Bei fundierten Schuldverschreibungen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweiligen Deckungsstockes der fundierten Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus fundierten Schuldverschreibungen sind durch den jeweiligen zugeordneten Deckungsstock besichert. Der jeweilige Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Anleihegläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den jeweiligen Deckungsstock bedeckten fundierten Schuldverschreibungen zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die jeweiligen Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den fundierten Schuldverschreibungen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können. Die Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und haften nicht für alle fundierten Schuldverschreibungen, sondern nur für jene, die dem jeweiligen Deckungsstock zugeordnet sind. Anleger dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass die Werte eines Deckungsstockes, dem die von ihnen gehaltenen fundierten Schuldverschreibungen nicht zugeordnet sind, zur Befriedigung ihrer Forderungen herangezogen werden können.

3.29 Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter

Gläubiger (wie die Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen) durch ein Sondervermögen bedient (im Falle fundierter Schuldverschreibungen durch separate Deckungsstöcke). Erst nachdem die besicherten Gläubiger durch ein solches Sondervermögen befriedigt wurden (wie beispielsweise die Inhaber fundierter Schuldverschreibungen) können andere (unbesicherte) Gläubiger der Emittentin Zahlungen erhalten. Das für die unbesicherten Gläubiger verfügbare Vermögen wird somit vermindert und das Insolvenzrisiko steigt in Zusammenhang mit der vorrangigen Befriedigung der besicherten Gläubiger.

3.30 Nicht nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung. Die freiwillige Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft) könnte unzureichend sein, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG gedeckt. Forderungen der Anleihegläubiger unter nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind zwar von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich und Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich) gedeckt, im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht jedoch für Anleihegläubiger trotzdem das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren. Dieses Risiko steigt, wenn auch andere Mitgliedsinstitute der RKÖ etwa im Zuge einer allgemeinen Bankenkrise, in eine finanzielle Notlage geraten und die Möglichkeit gegenseitiger Unterstützung innerhalb der RKÖ damit sinkt oder überhaupt nicht mehr besteht.

3.31 Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis, zu ihrem Nennbetrag oder zum Amortisationsbetrag (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen) zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist. Anleger können in diesem Fall massive Verluste erleiden.

Schuldverschreibungen, die ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Schuldverschreibungen ohne Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin. Besteht ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der

Schuldverschreibungen voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Rückzahlung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Rückzahlungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann zurückzahlen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Schuldverschreibungen liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Schuldverschreibungen im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Rückzahlungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten Schuldverschreibungen. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Schuldverschreibungen kann auch die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen mit einem Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung dürfen daher nicht darauf vertrauen, bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen Erträge aus den Schuldverschreibungen zu erhalten.

Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Ob die Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

RISIKEN FÜR BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.32 Die Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen als für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente unterliegt Unsicherheiten.

Es ist beabsichtigt, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente nach der CRR und/oder dem BaSAG sind. Es bestehen jedoch Unsicherheiten hinsichtlich des finalen Inhalts der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften und darüber, wie diese aufsichtsrechtlichen Vorschriften, sobald sie erlassen worden sind, ausgelegt und angewendet werden müssen.

Derzeit sind keine europäischen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen worden, um MREL - wie es von der Europäischen Kommission beabsichtigt ist - mit dem TLAC Konzept in Einklang zu bringen. Die Kommission hat jedoch am 23.11.2016 Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen gemacht, um das TLAC Term Sheet des FSB umzusetzen und die Anforderungen an die Anrechenbarkeit betreffend MREL anzupassen (siehe auch den Risikofaktor "*2.17 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, aufsichtsrechtliches Risiko).*"). Es ist zwar beabsichtigt, dass die Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission im Einklang stehen. Zu diesen Vorschlägen gibt es jedoch bislang keine Auslegung und können die in diesem Zusammenhang anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach ihrer endgültigen Beschlussfassung von den in diesen Vorschlägen enthaltenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen.

Wegen der Unsicherheiten hinsichtlich des Inhalts der finalen aufsichtsrechtlichen Vorschriften betreffend die Anrechenbarkeit für Zwecke von MREL kann die Emittentin keine Zusicherung dahin abgeben, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen letztlich für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sein werden. Falls sie aus welchen Gründen immer keine für Zwecke von MREL anrechenbaren Instrumente sind oder zunächst für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sind und in der Folge ihre Anrechenbarkeit verlieren, dann könnte die Emittentin gezwungen sein, andere Kapitalinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu begeben, um MREL zu erfüllen (siehe auch den Risikofaktor "*2.14 Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaft der Emittentin nicht ausreichend sind und die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.*") und die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen im Einklang mit den Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften zurückzahlen (siehe auch den Risikofaktor "*3.33 Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.*").

3.33 Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann in ihrem Ermessen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zurückzahlen.

Die vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen kann in der Zukunft der vorhergehenden Erlaubnis durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde unterliegen. Die derzeit veröffentlichten Vorschläge für eine Verordnung zur Änderung der CRR sehen vor, dass die Emittentin für die vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vor dem Ende ihrer vertraglichen Laufzeit zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften eine vorzeitige Rückzahlung nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den in den Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen angegebenen erlaubt ist, wird die Emittentin diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente sein werden (siehe den Risikofaktor "3.32 Die Einstufung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen als für Zwecke von MREL anrechenbare Instrumente unterliegt Unsicherheiten.") oder ob es weitere Änderungen in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Österreichs oder der Europäischen Union geben wird, sodass Umstände eintreten, unter denen die Emittentin in der Lage sein wird, sich für die Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu entscheiden und falls ja, ob die Emittentin diese Rückzahlungsoption hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ausüben wird oder ob die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde, falls erforderlich, ihre vorhergehende Erlaubnis erteilen wird. Es kann damit gerechnet werden, dass die Emittentin die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen auf dieser Basis dann zurückzahlt, wenn ihre Refinanzierungskosten geringer sind als der Zinssatz der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger im Allgemeinen nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz wiederzuveranlagen, der so hoch ist wie der Zinssatz der der Rückzahlung unterliegenden berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und kann der Anleger eine Wiederveranlagung möglicherweise nur zu einem wesentlich geringeren Zinssatz vornehmen. Potenzielle Anleger sollten das Wiederveranlagungsrisiko hinsichtlich anderer zu dem gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung stehender Veranlagungen berücksichtigen. Bestimmungen zur vorzeitigen Rückzahlung begrenzen wahrscheinlich auch den Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen. Während jedes Zeitraums, in dem die Emittentin berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen zurückzahlen kann, wird der

Marktpreis der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Allgemeinen nicht wesentlich über den Rückzahlungspreis steigen. Das gilt auch für Zeiträume vor jeder Rückzahlungsperiode, wenn der Markt der Ansicht ist, dass berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen in der nahen Zukunft zurückgezahlt werden könnten.

3.34 Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es keine Handelshistorie gibt.

Österreichische Unternehmen des Finanzsektors haben nach Wissen der Emittentin zum Datum des Prospekts keine öffentlichen Angebote von berücksichtigungsfähigen Schuldtiteln durchgeführt. Dementsprechend gibt es keine Handelshistorie von Schuldtiteln österreichischer Unternehmen des Finanzsektors mit dieser Rangigkeit. Marktteilnehmer einschließlich der Kreditratingagenturen stehen am Anfang der Beurteilung der mit berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten verbundenen Risiken. Die für berücksichtigungsfähige Schuldtitel (wie die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) erhaltenen Kreditratings können sich ändern, wenn die Kreditratingagenturen ihre Kreditratingansätze verfeinern, und der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen kann in einer Phase besonders schwanken, in der der Markt besser damit vertraut wird. Es ist möglich, dass Kreditratings und der Marktpreis von berücksichtigungsfähigen Schuldtiteln wie der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen im Lauf der Zeit geringer sein wird als von Anlegern zum Zeitpunkt der Emission von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erwartet. Wenn das der Fall ist, können Gläubiger von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen Verluste erleiden.

RISIKEN FÜR NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.35 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sind direkte, unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Anleihegläubiger der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, dh dass die Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt.

Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Anleihegläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit oder Änderung der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten stehen grundsätzlich im gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten, können aber im Verhältnis zueinander auch mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein, ua können nachrangige Verbindlichkeiten vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR sein.

3.36 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß Artikel 4(1)(40) CRR), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber fünf Jahre nach dem Emissionszeitpunkt, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger angefallener

Zinsen zurückzahlen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Wenn die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt oder nur einen geringeren Betrag als den Maximalbetrag genehmigt, der schon ausgeschöpft wurde, ist die Emittentin in der Durchführung ihrer Market Making Funktion beeinträchtigt und kann Teile der nachrangigen Schuldverschreibungen nicht zurückkaufen. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder sich erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Die Emittentin muss für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

3.37 Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen zählen nach Ansicht der Emittentin zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben und die Emittentin hat das Recht, die vom Ausschluss oder der Neueinstufung betroffenen Emissionen im Einklang mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin als Eigenmittelbestandteile ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA; es besteht daher das Risiko, dass nachrangige Schuldverschreibungen der Emittentin nicht als Eigenmittelbestandteile der Emittentin angerechnet werden können.

3.38 Nachrangige Schuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlichen Einlagensicherung oder freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft).

Die nachrangigen Schuldverschreibungen unterliegen nicht der gesetzlichen Einlagensicherung gemäß dem ESAEG. Weiters sind Forderungen der Anleihegläubiger unter nachrangigen Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen) nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung (Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich und Raiffeisen-Kundengarantiefonds Oberösterreich) gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin bzw. die RLB OÖ-Gruppe, die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Billigung beschränkt, vorausgesetzt, dass er um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Emittentin und die Schuldverschreibungen der Emittentin ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen und den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Schuldverschreibungen noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Deutschland oder Österreich

oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die jeweiligen Schuldverschreibungen können eine Legende mit der Bezeichnung "MiFID II Produktüberwachung" beinhalten, die die Bewertung des Zielmarkts in Bezug auf die Schuldverschreibungen und die geeigneten Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen darstellen wird. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen. Allerdings ist ein Vertreiber, der der MiFID II unterliegt, für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Deutschland und Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospektrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt

(Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten nach seiner Billigung ist noch nicht abgelaufen;

- b) es handelt sich um ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Artikel 2 (1) (e) der Prospektrichtlinie richtet;
- c) es handelt sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- d) es handelt sich um ein Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000; oder
- e) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miteingefasst sind.

Durch Verweis in den Prospekt aufgenommene Dokumente

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Informationen zu lesen, die vor oder zugleich mit dem Prospekt veröffentlicht wurden (ausgenommen die Endgültigen Bedingungen, die jeweils vor dem Angebot der jeweiligen Schuldverschreibungen veröffentlicht werden) und die bei der FMA hinterlegt wurden: Die in diesem Prospekt (siehe die "Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesem Prospekt übernommen wurden" auf Seite 160) angeführten Teile der Geschäftsberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 (der "**Geschäftsbericht 2017**" und der "**Geschäftsbericht 2016**") werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Die Geschäftsberichte 2017 und 2016 sind bei der FMA hinterlegt und werden auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) veröffentlicht.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich erhältlich.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem im Geschäftsbericht 2017 enthaltenen geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der

Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der CRD IV in der Europäischen Union zugelassen sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Schuldverschreibungen in Deutschland und Österreich während der Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung des Zielmarkts und der Vertriebskanäle, die gegebenenfalls in der in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen dargestellten "MiFID II Produktüberwachung" Legende genau bestimmt werden können, und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare

Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Schuldverschreibungen.

Nachtrag zum Prospekt

Gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG hat die Emittentin jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen, der unverzüglich veröffentlicht und bei der FMA zur Billigung eingereicht werden muss.

Bereitstellung der den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzzinssätze

Die Referenzzinssätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts sind gemäß Artikel 36 Benchmark Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, und die Czech Financial Benchmark

Facility s.r.o. (CFBF), die die Prague Interbank Offered Rate (PRIBOR) bereitstellt, nicht in das Register der ESMA eingetragen, wogegen die ICE Benchmark Association (IBA), die die London Interbank Offered Rate (LIBOR) bereitstellt, bereits in das Register der ESMA eingetragen ist. Das Register ist auf der Webseite der ESMA unter www.esma.europa.eu veröffentlicht. Angaben zu etwaigen den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenzzinssätzen, können in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Raiffeisenlandesbank Aktiengesellschaft	Oberösterreich
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen	
Emissionsvolumen	Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.	
Arten von Schuldverschreibungen	Unter dem Programm kann die Emittentin: (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) "gewöhnliche" nicht-nachrangige (<i>ordinary senior</i>) oder "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (<i>non-preferred senior</i>) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen; (iii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 CRR darstellen; und (iv) fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die Schuldverschreibungen).	
Emissionspreis	Schuldverschreibungen können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Emissionspreis am Begebungstag bzw. zum Angebotsbeginn in den Emissionsbedingungen angegeben und kann danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden.	
Form der Schuldverschreibungen	Jede Schuldverschreibung lautet auf den Inhaber und jede Serie von Schuldverschreibungen ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde ohne	

Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Hinterlegung der Schuldverschreibungen

Am oder vor dem Begebungstag oder Angebotsbeginn jeder Serie wird die die Inhaberwertpapiere verbrieftende Sammelurkunde nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder (i) im Fall von Eigenverwahrung bei der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder (ii) im Fall von Fremdverwahrung von Beginn an bei der OeKB CSD (jeweils eine "**Verwahrstelle**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der entsprechenden Verwahrstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Emissionsbedingungen bezeichnet.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

Stückelung

Die Schuldverschreibungen werden in Stückelungen, wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, begeben, wobei die Mindeststückelung EUR 100 oder, falls die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 100 zum Begebungstag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt.

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt, wenn es eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen ist im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen möglich, sofern die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (4) der Emissionsbedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*) oder die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (5) der Emissionsbedingungen (*Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen*) erfüllt wurden.

Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Rang von nicht-nachrangigen und "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die nicht-nachrangigen und "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.

Rang von "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß

§ 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

**Rang von nachrangigen
Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen sollen Tier 2 Instrumente darstellen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Rang von fundierten

Fundierte Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die

Schuldverschreibungen	untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind, und werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem österreichischen Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (" FBSchVG ") besichert.
Anwendbares Recht	Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
Gerichtsstand	Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes idgF (KSchG) können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
Börsennotiz und Zulassung zum Handel	<p>Die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt iSd MiFID II ist, kann beantragt werden.</p> <p>Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.</p> <p>In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt erfolgen soll oder nicht bzw vorbehalten bleibt.</p>
Verwendung des Emissionserlöses	Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös von nachrangigen

Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet. Allfällige weitere Angaben zur Verwendung des Emissionserlöses können in den Endgültigen Bedingungen gemacht werden.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Die RLB OÖ mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz zu FN 247579 m, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die RLB OÖ hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Der unabhängige Bankprüfer der Emittentin ist gemäß § 60 Abs 2 BWG ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes ("**ÖRV**"), Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, Österreich. Der ÖRV ist Mitglied in der "Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände".

Folgende Revisoren des ÖRV wurden als Bankprüfer tätig:

2016: Mag. Andreas Gilly

2017: Mag. Andreas Gilly

Zusätzlich wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG Austria GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz, Österreich ("**KPMG Austria GmbH**") als freiwilliger Abschlussprüfer bestellt. Die KPMG Austria GmbH wurde dabei durch folgende Abschlussprüfer tätig:

2016: Mag. Martha Kloibmüller

2017: Mag. Martha Kloibmüller

Die KPMG Austria GmbH ist ein Mitglied der Kammer der Wirtschaftstrehänder.

Die unkonsolidierten Einzelabschlüsse und die konsolidierten Konzernabschlüsse der RLB OÖ für die Geschäftsjahre 2017 und 2016 wurden geprüft und jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Es gab keinen Wechsel des Abschlussprüfers der Emittentin.

3. Risikofaktoren

Bitte siehe den Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" auf den Seiten 36 ff.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich" und "RLB OÖ".

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist im Firmenbuch beim Landesgericht Linz unter der FN 247579 m eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 20.6.1900 unter dem Namen Oberösterreichische Genossenschafts-Centralcasse registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist seit dem 08.05.2004 die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 732 6596 – 0.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es gab keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 *Haupttätigkeit der Emittentin*

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut und als Universalkreditinstitut tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine

eigene Bewilligung erforderlich ist. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice.

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.1.3 Wichtigste Märkte

Die RLB OÖ agiert schwerpunktmäßig im selbst definierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Zusätzliche Märkte sind insbesondere Tschechien, Polen und Frankreich.

Die Emittentin berichtet ihre Ergebnisse aus folgenden Bereichen (Segmentberichtserstattung):

- Corporates;
- Retail & Private Banking;
- Financial Markets;
- Beteiligungen;
- Corporate Center.

Das bisherige Segment Corporates & Retail wird ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2017 in den zwei getrennten Segmenten Corporates sowie Retail & Private Banking dargestellt.

Corporates

Der Firmenkundenbereich der Emittentin umfasst das Kundengeschäft in den Bereichen Großunternehmen (Industrie, Handel, Dienstleistung, Immobilien), Institutionelle Großkunden und Correspondant Banking. Hierbei erfolgt die Kundenbetreuung vorrangig durch persönliche Beratung mit individuellen Kundenlösungen für Finanzierungen (inkl. Exportfinanzierung, Leasing und Factoring), Cash Management, Risikoabsicherungen, Förderungen und Veranlagungen.

Retail & Private Banking

Der Geschäftsbereich Retail & Private Banking umfasst die Betreuung von Kunden aus dem Retailgeschäft, dem Private Banking, Direktbankgeschäft sowie Freiberufler und Kleinbetriebe.

Financial Markets

Das Segment Financial Markets beinhaltet 3 Bereiche:

- Das Aktiv/Passiv-Management innerhalb des Bereichs Financial Markets steuert die Refinanzierung der Kundenausleihungen durch die Begebung eigener Emissionen und anderer Refinanzierungsinstrumente. Zins- und Währungsrisiken sollten umgehend erfasst, transparent dargestellt und täglich bewertet werden. Basierend auf der regelmäßigen Analyse der Liquiditäts-, Zins- und Währungspositionen erfolgt – je nach Struktur der Zinskurve, Zinserwartung und Risikotragfähigkeit – die strategische Ausrichtung der Bankpositionierung.

Investments für den Nostrobestand der Emittentin ("Bankbuch") erfolgen vor allem unter dem Aspekt der Bonität, Liquidität und verstärkt der regulatorischen Vorgaben. Im Ergebnis handelt es sich bei einem Großteil der Wertpapier-Nostrobestände um refinanzierungsfähige Sicherheiten, die für eine Refinanzierung bei der EZB verwendet werden können.

- Die Mitarbeiter der Gruppe "Financial Markets" beraten institutionelle Kunden hinsichtlich aller Arten der Wertpapierveranlagung sowie des Managements von Zins- und Währungsrisiken. In dieser Gruppe ist auch der Kundenhandel für Devisen, Anleihen und Aktien eingegliedert.
- Die Gruppe "Wertpapier Sales Retail" betreut die oberösterreichischen Raiffeisenbanken mit Know-How zu Wertpapier-Themen (produktspezifische Informationen, steuerliche Behandlung, Marketing-Koordination, online-banking usw).

Beteiligungen

Das Segment Beteiligungen umfasst sämtliche direkten und indirekten Beteiligungen der Emittentin. Neben den wesentlichen vollkonsolidierten Tochterunternehmen sind auch assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen enthalten, die at equity bilanziert bzw zu Fair Values oder zu Anschaffungskosten, falls ein Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, bewertet werden.

Das Segment Beteiligungen ist organisatorisch in vier Beteiligungsportfolios untergliedert:

- Das Portfolio Banken und Finanzinstitute umfasst die Beteiligungen an Banken und anderen Finanzinstitutionen (Leasing, Factoring, KAG);
- Dem Portfolio Outsourcing und banknahe Beteiligungen sind Beteiligungen aus den Bereichen IT, Dienstleistungen (Versicherungsmakler, usw) und Tourismus zugeordnet;
- Im Portfolio Immobilien sind sämtliche Beteiligungen des Bereiches Immobilien zusammengefasst (Immobiliendienstleistungen, Ertragsimmobilien, Wohnbaugesellschaften usw) und
- Das Portfolio Chancen- und Partnerkapital umfasst neben den Beteiligungen in den Bereichen Industrie und Lebensmittel auch die Beteiligungen und Anteile/Wertpapiere an diversen Private-Equity-Gesellschaften.

Die vollkonsolidierten und at equity bilanzierten Unternehmen der Emittentin sind in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Name	Durchgerechneter Kapitalanteil in %	Land
Vollkonsolidierte Unternehmen		
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft	Konzernmutter	Österreich
activ factoring AG	100,00 %	Deutschland
Am Ölberg Liegenschaftsverwertungs GmbH	100,00 %	Österreich
Bauen und Wohnen Beteiligungs GmbH	99,97 %	Österreich
BHG Beteiligungsmanagement und Holding GmbH	100,00 %	Österreich
Burgenländische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H.	90,00 %	Österreich
DAILY SERVICE Tiefkühllogistik Gesellschaft m.b.H. & Co.KG	100,00 %	Österreich
DAILY Tiefkühlhaus ErrichtungsgmbH	100,00 %	Österreich
EFIS s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
efko cz s.r.o.	51,00 %	Tschechische Republik
efko Frischfrucht und Delikatessen GmbH	51,00 %	Österreich
Eurolease finance d.o.o.	100,00 %	Slowenien
EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH ⁶	47,88 %	Österreich
Eurotherme Bad Schallerbach Hotelerrichtungsgesellschaft m.b.H.	51,00 %	Österreich
F6 Entwicklungsgesellschaft m.b.H. & Co KG	100,00 %	Österreich
Franz Reiter Ges.m.b.H. & Co. OG.	100,00 %	Österreich
Frisch & Frost Nahrungsmittel GmbH	100,00 %	Österreich
FW Trading GmbH	100,00 %	Österreich
Gesellschaft zur Förderung agrarischer Interessen in Oberösterreich GmbH	100,00 %	Österreich
Gesellschaft zur Förderung des Wohnbaus GmbH	67,81 %	Österreich
GMS GOURMET GmbH	100,00 %	Österreich
GOURMET Beteiligungs GmbH	100,00 %	Österreich
Grundstücksverwaltung Steyr GmbH	95,00 %	Österreich
Grundstücksverwaltung Villach-Süd GmbH	51,49 %	Österreich
GRZ IT Center GmbH	87,24 %	Österreich
H. Loidl Wurstproduktions- und vertriebsgesellschaft m. b. H. & Co KG	100,00 %	Österreich
Heimo Loidl + Johann Loidl Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
HYPO Beteiligung Gesellschaft m.b.H.	67,81 %	Österreich
HYPO Grund- und Bau-Leasing Gesellschaft m.b.H.	67,81 %	Österreich
Hypo Holding GmbH	85,63 %	Österreich
HYPO IMPULS Immobilien Leasing GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO IMPULS Immobilien Rif GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO IMPULS Mobilien Leasing GmbH	100,00 %	Österreich
HYPO IMPULS Vital Leasing GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO Liegenschaftsverwertungs Gesellschaft m.b.H.	67,81 %	Österreich
HYPO Salzburg IMPULS Leasing GmbH	93,88 %	Österreich
HYPO-IMPULS Immobilien GmbH	51,00 %	Österreich
IL 1 Raiffeisen-IMPULS-Mobilienleasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
IMMOBILIEN Invest Real-Treuhand Portfoliomanagement	100,00 %	Österreich

⁶ Beherrschung aufgrund Stimmrechtsmehrheit

GmbH & Co OG		
IMPULS Bilina s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Chlumcany s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Eitorf KG	51,00 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Gersthofen KG	81,00 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Karlstein KG ⁷	5,10 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Laupheim KG ⁷	5,10 %	Deutschland
IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Offingen KG ⁷	5,40 %	Deutschland
IMPULS-INSURANCE Polska Sp.z o.o.	100,00 %	Polen
IMPULS-Leasing-AUSTRIA s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-LEASING d.o.o.	100,00 %	Kroatien
IMPULS-Leasing GmbH & Co. Objekt Hengersberg KG	100,00 %	Deutschland
IMPULS-Leasing GmbH & Co. Objekt Schkeuditz KG	94,90 %	Deutschland
IMPULS-LEASING International GmbH	100,00 %	Österreich
IMPULS-LEASING Polska Sp.z o.o.	100,00 %	Polen
IMPULS-Leasing-Real-Estate s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-LEASING Romania IFN S.A.	90,00 %	Rumänien
IMPULS-LEASING Services SRL	90,00 %	Rumänien
IMPULS-LEASING Slovakia s.r.o.	100,00 %	Slowakei
IMPULS Malvazinky s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Milovice s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Modletice s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Pízen s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS-Praha spol. s r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Rakovník s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Sterboholý s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Teplice s.r.o.	100,00 %	Tschechische Republik
IMPULS Trnavka s.r.o.	100,00 %	Slowakei
INCOM Private Equity GmbH	100,00 %	Deutschland
Invest Holding GmbH	100,00 %	Österreich
Kapsch Financial Services GmbH	74,00 %	Österreich
KARNERTA GmbH	100,00 %	Österreich
KEPLER-FONDS Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.	64,00 %	Österreich
LABA-IMPULS-Gebäudeleasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
LABA-IMPULS-Gebäudeleasing GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
LABA-IMPULS-IT-Leasing GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
LANDHOF GesmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
Landstraße 113 GmbH & Co OG	100,00 %	Österreich
LKW-Zentrum Radfeld Liegenschaftsverwaltung GmbH	100,00 %	Österreich
machland obst- und gemüsedelikatessen gmbh	51,98 %	Österreich
MARESI Austria GmbH	92,70 %	Österreich
MARESI Foodbroker Kereskedelmi Kft	92,70 %	Ungarn
MARESI Foodbroker SRL	92,70 %	Rumänien
MARESI Foodbroker s.r.o.	92,70 %	Tschechische Republik
MARESI Foodbroker, s.r.o.	92,70 %	Slowakei
MARESI Trademark GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
MH53 GmbH & Co OG	100,00 %	Österreich

⁷ Beherrschung aufgrund Komplementärstellung mit Mehrheit der Stimmrechte

Oberösterreichische Kfz-Leasing Gesellschaft m.b.H.	50,69 %	Österreich
OK Platz Errichtungs- und Vermietungs GmbH	100,00 %	Österreich
OÖ HYPO-IMPULS Leasing GmbH	51,00 %	Österreich
O.Ö. Kommunal-Immobilienleasing GmbH ⁸	40,00 %	Österreich
O.Ö. Kommunalgebäude-Leasing Gesellschaft m.b.H. ⁸	40,00 %	Österreich
OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH	n/a ⁹	Österreich
OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH	n/a ⁹	Österreich
Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ¹⁰	n/a	Österreich
PROGRAMMIERFABRIK GmbH	89,80 %	Österreich
Projekt Blumau Tower Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Projekt Eberstalzell Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Alpha Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Bautenleasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Delta Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Delta Mobilienleasing GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Epsilon Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS Finance & Lease GmbH	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Fuhrparkmanagement GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS Fuhrparkmanagement GmbH & Co. KG	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Gamma Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Gunzenhausen KG ⁷	5,10 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Immobilien GmbH & Co. Objekt Hilpoltstein KG	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Immobilienleasing GmbH	75,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS Kfz und Mobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Leasing Beteiligungs Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Leasing Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Leasing GmbH & Co KG	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Leasing Schönau GmbH	100,00 %	Deutschland
Raiffeisen-IMPULS-Liegenschaftsverwaltung Gesellschaft m.b.H.	75,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Mobilienleasing GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-My Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Atzbach GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Gänserndorf GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Hörsching GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Kittsee GmbH	95,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Lehen GmbH	95,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Ort GmbH	100,00 %	Österreich

⁸ Beherrschung aufgrund Mehrheit der Geschäftsführer sowie Stimmrechtsbindungsvertrag

⁹ Unter Berücksichtigung der Restriktionen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) Beschränkung auf eingezahltes Kapital sowie die an Eigentümer ausschüttbaren Ergebnisse. Der Anteil der Bauen und Wohnen Beteiligungs GmbH am Kapital der OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH beträgt 83,59 %.

¹⁰ Beherrschung aufgrund Beststellungsrecht von Stiftungsvorständen

Raiffeisen-IMPULS-Projekt Straßwalchen GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Traunviertel GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Urstein GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Wien-Nord GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Projekt Wolfsberg GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Rankweil Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Realitätenleasing GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Rho Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Rho Immobilien GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Vermietungsgesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Raiffeisen-IMPULS-Zeta Immobilien GmbH	60,00 %	Österreich
Raiffeisen OÖ Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH	100,00 %	Österreich
RB Prag Beteiligungs GmbH	100,00 %	Österreich
RealBestand Immobilien GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
RealRendite Immobilien GmbH	100,00 %	Österreich
Real-Treuhand Bau- und Facilitymanagement GmbH	100,00 %	Österreich
REAL-TREUHAND Management GmbH	100,00 %	Österreich
Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH	100,00 %	Österreich
Ringstraße 8 GmbH & Co OG	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Alu Invest GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Sektorholding GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Unternehmensbeteiligungs GmbH	100,00 %	Österreich
RLB OÖ Unternehmensholding GmbH	100,00 %	Österreich
RVD Raiffeisen-Versicherungsdienst Gesellschaft m.b.H.	75,00 %	Österreich
RVM Raiffeisen-Versicherungsmakler GmbH	100,00 %	Österreich
SALZBURGER LANDES-HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT ¹¹	67,81 %	Österreich
Schwesternheim Wels Vermietungsgesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
Select Versicherungsberatung GmbH	93,25 %	Österreich
SENNA Nahrungsmittel GmbH & Co KG	100,00 %	Österreich
Steirische Tierkörperverwertungsgesellschaft m.b.H. & Co KG	100,00 %	Österreich
Tiefkühlkost Weinbergmaier Gesellschaft m.b.H.	100,00 %	Österreich
TKV Oberösterreich GmbH	100,00 %	Österreich
VIVATIS Beteiligungs-GmbH	100,00 %	Österreich
VIVATIS Capital Invest GmbH	100,00 %	Österreich
VIVATIS Capital Services eGen	100,00 %	Österreich
VIVATIS Holding AG	100,00 %	Österreich
vivo Leasing GmbH & Co KG	75,00 %	Österreich
WDL Infrastruktur GmbH	51,00 %	Österreich
At equity bilanzierte Gesellschaften		
"VOG" Einfuhr und Großhandel mit Lebensmitteln und Bedarfsgütern Aktiengesellschaft	20,83 %	Österreich
AMAG Austria Metall AG	16,50 %	Österreich
Beteiligungs- und Immobilien GmbH	46,00 %	Österreich

¹¹ Aufgrund einer Option auf nicht beherrschende Anteile an der Hypo Holding GmbH, die gemäß der "anticipated acquisition-Methode" abgebildet wird, werden Anteile im Ausmaß von rund. 6,3 % in der durchgerechneten Kapitalquote berücksichtigt und nicht den "nicht beherrschenden Anteilen" zugewiesen.

Beteiligungs- und Wohnungsanlagen GmbH	46,00 %	Österreich
Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	41,61 %	Österreich
Österreichische Salinen Aktiengesellschaft	41,25 %	Österreich
Raiffeisen Bank International AG (vormals: Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft)	9,51 %	Österreich
Raiffeisenbank a.s.	25,00 %	Tschechische Republik
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Invest GmbH & Co OG ¹²	75,65 %	Österreich

Quelle: Geschäftsbericht 2017 der Emittentin, Seite 62 ff

Corporate Center

Das Segment Corporate Center umfasst jene Erträge und Aufwendungen, die inhaltlich keinem anderen Segment zugerechnet werden können. Sondereffekte, die zu einer Verzerrung des jeweiligen Segmentergebnisses führen würden und im internen Vorstandsreporting nicht auf einzelne Marktsegmente verteilt werden, werden gegebenenfalls hier ausgewiesen.

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Der Prospekt enthält keine Angaben zur Wettbewerbsposition der Emittentin.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der RLB OÖ-Gruppe. Der Konzernkreis der Gruppe umfasst 161 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich.

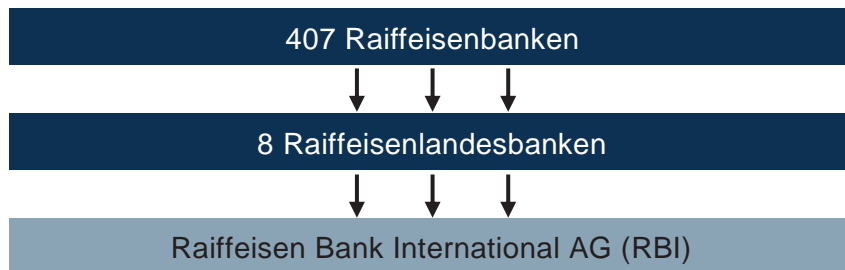
Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB OÖ ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die RBI bildet die dritte Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt

¹² Aufgrund einer Stimmrechtsvereinbarung mit einem externen Partner besteht eine gemeinsame Beherrschung auf diese Gesellschaft.

und/oder indirekt rund 58,8 % der begebenen Aktien der RBI (Stand: 30.5.2018), wobei die Emittentin rund 9,5 % hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (*free float*). Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

Aufbau der Raiffeisenbankengruppe Österreich:



6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem 31.12.2017, dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, gab es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Bank im laufenden Geschäftsjahr

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die bevorstehenden technologischen Veränderungen im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, welche möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und *at equity* bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ

beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse sowie die von der EZB durchgeführten Stresstests und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Weiters können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Dr. Heinrich Schaller Vorstandsvorsitzender</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH - OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH - Raiffeisen Software GmbH <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft - Raiffeisen Bank International AG - voestalpine AG - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - Energie AG - AMAG Austria Metall AG <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - VIVATIS Holding AG <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisenverband Oberösterreich eGen - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Einlagensicherung Oberösterreich reg.Gen.m.b.H. - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Privatstiftung <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding eGen OÖ
<p>Mag. Michaela Keplinger-Mitterlehner Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energie AG Oberösterreich - LINZ AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste - activ factoring AG <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - RB Linz-Traun Verwaltungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H. <p>Geschäftsführerin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding eGen OÖ
<p>Mag. Stefan Sandberger Mitglied des Vorstands</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - PSA Payment Services Austria GmbH <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen e-force GmbH - Oberösterreichische Versicherung Aktiengesellschaft <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding eGen OÖ
<p>Mag. Reinhard Schwendtbauer Mitglied des Vorstands</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Beteiligungs AG - VIVATIS Holding AG - VIVATIS Capital Services eGen - EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz - WAG Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. - activ factoring AG <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinnützige Industrie-Wohnungsaktiengesellschaft - Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunalkredit Public Consulting GmbH - Invest Unternehmensbeteiligungs Aktiengesellschaft - POLYTEC Holding AG - Österreichische Salinen Aktiengesellschaft - Salinen Austria Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Gesellschaft für den Wohnungsbau gemeinnützige GmbH - OÖ Wohnbau gemeinnützige Wohnbau und Beteiligung GmbH - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Raiffeisenbank a.s. <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft - OÖ Wohnbau Privatstiftung <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding eGen OÖ
<p>Mag. Markus Vockenhuber Mitglied des Vorstands</p>	<p>Vorsitzender des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft mbH - Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH <p>Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen KMU Beteiligungs AG - activ factoring AG <p>Mitglied des Aufsichtsrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft - Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft <p>Mitglied des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Privatstiftung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft <p>Geschäftsführer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raiffeisen-Kredit-Garantiegesellschaft m.b.H. - RBG OÖ Verbund eGen - RLB Holding eGen OÖ

9.1.2 Aufsichtsrat

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
<p>Jakob Auer Aufsichtsratsvorsitzender</p>	<p>Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Wels Süd</p>

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Ing. Volkmar Angermeier Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Eferding Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der OÖ. Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaft (EFKO)
Dr. Josef Kinzl Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Schärding
Klaus Ahammer, MBA Mitglied des Aufsichtsrates	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Salzkammergut eGen
Mag. Cornelia Altreiter-Windsteiger Mitglied des Aufsichtsrats	Bezirkshauptfrau Steyr-Land
Ing. Roman Braun Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Annemarie Brunner Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Oberösterreichischen Landtages
Dr. Manfred Denkmayr Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Raiffeisenbank Mattigtal
Karl Dietachmair Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführer der Raiffeisenbank Region Sierning-Enns
Dr. Norman Eichinger Mitglied des Aufsichtsrates	Verbandsdirektor der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Mag. Karl Fröschl Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführer der Raiffeisenbank Perg
Dr. Christian Hofer Mitglied des Aufsichtsrats	Ehemaliger Direktor der Wirtschaftskammer Oberösterreich
Walter Lederhilger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisenbank Region Kirchdorf
Walter Mayr Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführer der Raiffeisenbank Region Freistadt
Robert Oberfrank Mitglied des Aufsichtsrats	Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut
Josef Pfoser Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstandes der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen

Name und Funktion innerhalb der Emittentin	Wesentliche Funktionen außerhalb der Emittentin
Gertrude Schatzdorfer-Wölfel Mitglied des Aufsichtsrats	Geschäftsführerin der Fa. Schatzdorfer Gerätebau Gesellschaft m.b.H.
Johann Stockinger Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstandes der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Dr. Josef Stockinger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes der Oberösterreichischen Versicherung Aktiengesellschaft
Anita Straßmayr Mitglied des Aufsichtsrats	Mitglied des Vorstandes der Raiffeisenverband Oberösterreich eGen
Helmut Feilmair Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Vorsitzender des Betriebsrats
Gerald Stutz Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Stellvertreter des Vorsitzenden des Betriebsrats
Michaela Hochreiter Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Mag. Christoph Huber Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Harald John Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Sandra Müller Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Albert Ruhmer Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Mag. Hermann Schwarz Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats
Dr. Richard Seiser Mitglied des Aufsichtsrats (vom Betriebsrat entsandt)	Mitglied des Betriebsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin sind an der Geschäftsadresse der Emittentin erreichbar.

9.1.3 Staatskommissäre und Regierungskommissäre

Name	Stellung	Funktionsantritt
Mag. Dr. Gerhard Popp	Staatskommissär	1.8.2017
Mag. Regina Reitböck	Stellvertreterin des Staatskommissärs	1.7.1999
Mag. Rupert Schreiner, MA	Regierungskommissär gemäß FBSchVG	1.6.2013
Dr. Leander Treppel	Stellvertreter des Regierungskommissärs gemäß FBSchVG	1.8.2015

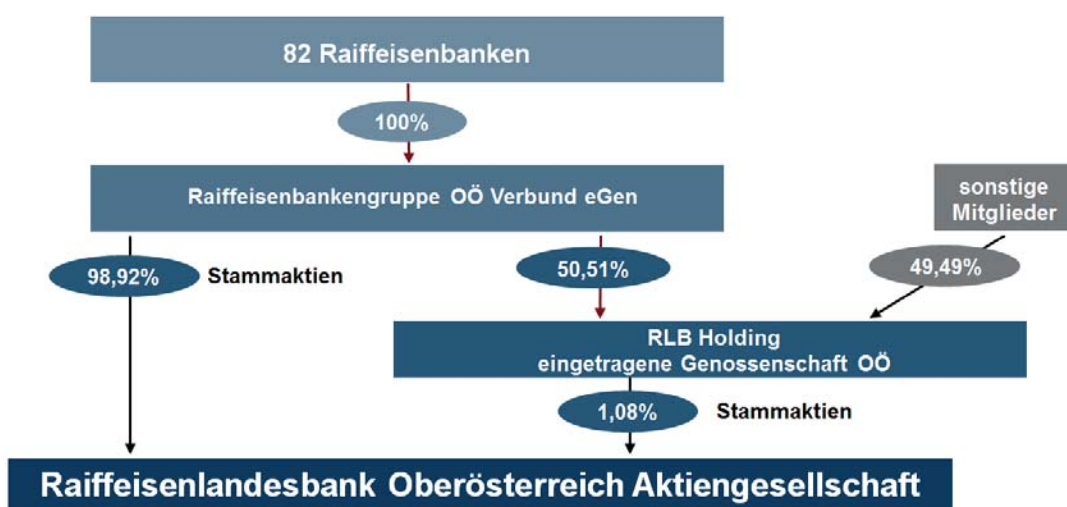
9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Vereinbarungen (wie zB Darlehensverträge) zwischen der Emittentin und den Mitgliedern des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates können in bestimmten Fällen Interessenkonflikte bedingen. Sollte ein Interessenkonflikt eintreten, so hat die Emittentin ausreichend Regularien und Abläufe installiert um einen solchen Interessenkonflikt ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Branchenstandards zu behandeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben im Konzern der Emittentin, innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Mehrfachfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hält eine direkte Beteiligung

von 98,92 % an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding eingetragene Genossenschaft OÖ mit 1,08 % direkt an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin steht über die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen indirekt im Eigentum der 82 oberösterreichischen Raiffeisenbanken, wobei keine dieser Raiffeisenbanken mehr als 10 % an der Emittentin hält.

Die Hauptversammlung der Emittentin wird von der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen als Hauptaktionär kontrolliert und die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen hat die erforderliche Mehrheit bei allen Beschlüssen. Die Emittentin hält es nicht für erforderlich, Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle zu ergreifen.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Es bestehen keine Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Siehe die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016, die durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert sind.

11.2 Jahresabschluss

Die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2017 und zum 31.12.2016 sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 *Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen*

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft. Siehe dazu bitte Punkt 2.1 oben.

11.3.2 *Angabe sonstiger Informationen*

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Es bestehen keine anderen Quellen von Finanzdaten.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2017 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Der Prospekt enthält keine veröffentlichten Interims-Finanzinformationen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Der Prospekt enthält keinen Zwischenabschluss.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an einigen Gerichts- und Schiedsverfahren sowohl auf Kläger als auch auf Beklagtenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende ordentliche Bankgeschäft zurückzuführen und das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Darüber hinaus sind nach Kenntnis der Emittentin derzeit keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig und könnten auch keine solchen eingeleitet werden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken oder in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Solche Verfahren haben auch nicht in den vergangenen 12 Monaten bestanden und wurden nicht binnen dieses Zeitraums abgeschlossen.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31.12.2017 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Gruppe.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin ist auf vertraglicher Grundlagen Mitglied zweier institutsbezogener Sicherungssysteme, des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich und der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich. Darüber hinaus hat die Emittentin Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen.

Institutsbezogene Sicherungssysteme

Gemäß Artikel 49 CRR müssen Kreditinstitute bei der Ermittlung ihrer Eigenmittel grundsätzlich deren Positionen in Eigenmittelinstrumenten eines Unternehmens der Finanzbranche, an dem das Mutterinstitut, die Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften oder das Institut eine wesentliche Beteiligung hält, in Abzug bringen, sofern nicht eine Befreiung durch - aufgrund von Artikel 49 (3) CRR gebildete IPS - besteht. Gemäß Artikel 113 (7) CRR dürfen Kreditinstitute mit Genehmigung der zuständigen Behörden (insbesondere entweder die EZB und/oder in Österreich die FMA) Risikopositionen – mit Ausnahme von Risikopositionen, die Posten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 – CET 1*), zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 – AT 1*) (gemeinsam Kernkapital – "**Tier 1**") oder Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß der CRR bilden – gegenüber Gegenparteien, mit denen sie ein IPS abgeschlossen haben, mit einem Risikogewicht von 0 % bewerten. Das Risikogewicht ist für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse nach der CRR relevant.

Ein IPS im Sinne des Artikels 113 (7) CRR ist eine vertragliche oder satzungsmäßige Haftungsvereinbarung, die die teilnehmenden Institute absichert und insbesondere bei Bedarf ihre Liquidität und Solvenz sicherstellt, um einen Konkurs zu vermeiden. Die zuständige Behörde ist befugt, die Genehmigung im obigen Sinne unter anderem dann zu erteilen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in demselben Mitgliedstaat (dh Österreich) ist und ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln von der Gegenpartei auf das Kreditinstitut oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Kreditinstitut durch die Gegenpartei nicht vorhanden oder abzusehen ist. Nach den Vorgaben der CRR muss die Haftungsvereinbarung weiters sicherstellen, dass das IPS im Rahmen seiner Verpflichtung die notwendige Unterstützung aus sofort verfügbaren Mitteln gewähren kann. Das IPS muss über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der einzelnen Mitglieder und das IPS insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Mitteln der Einflussnahme verfügen. Dies muss eine angemessene Überwachung von Forderungsausfällen gemäß Artikel 178 (1) CRR sicherstellen. Das IPS muss eine eigene Risikobewertung durchführen, die den einzelnen Mitgliedern mitgeteilt wird, und muss jährlich einen konsolidierten Bericht mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikoprofil über das IPS insgesamt oder einen Bericht mit der aggregierten Bilanz, aggregierten Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Risikobericht zum IPS insgesamt erstellen und veröffentlichen. Weiters darf die zuständige Behörde die Genehmigung nur erteilen, wenn die Mitglieder verpflichtet sind, ihre Absicht, aus dem IPS auszuschneiden, mindestens 24 Monate im Voraus zu melden und die mehrfache Nutzung von für die Berechnung von Eigenmitteln anererkennungsfähigen Bestandteilen sowie jegliche unangemessene Bildung von Eigenmitteln zwischen den Mitgliedern des IPS unterlassen wird. Das IPS muss

sich schließlich auf eine breite Mitgliedschaft von Kreditinstituten mit einem überwiegend homogenen Geschäftsprofil stützen.

Die Emittentin hat eine Vereinbarung über die Errichtung eines B-IPS gemäß Artikel 113 (7) CRR (wie oben dargestellt) mit der RBI, den übrigen Raiffeisen Landesbanken, der RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN reg.Gen.m.b.H., der Posojilnica Bank eGen, der Raiffeisen Wohnbaubank AG und der Raiffeisen Bausparkasse GmbH abgeschlossen. Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am B-IPS teilnehmenden Mitglieder die für das B-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am B-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen. Die RBI wurde nach Eintragung der Verschmelzung von RZB und RBI in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien Mitglied des institutsbezogenen Sicherungssystems auf Bundesebene (*Federal Institutional Protection Scheme – B-IPS*).

Die Emittentin hat weiters eine Vereinbarung über die Errichtung eines L-IPS mit allen Raiffeisenbanken in Oberösterreich abgeschlossen. Am 3.11.2014 erhielt die Emittentin stellvertretend für alle am L-IPS teilnehmenden Mitglieder in Oberösterreich die für das L-IPS erforderliche FMA-Bewilligung. Mit Bescheid vom 16.12.2014 wurde auch die Raiffeisen-Kredit-Garantiesellschaft m.b.H. in das L-IPS einbezogen. Im Hinblick auf Artikel 49 (3) und Artikel 113 (7) CRR können sich die am L-IPS teilnehmen Mitglieder auf die rechtliche Wirkung der Genehmigung beziehen.

Die offizielle FMA-Bewilligung des B-IPS und des L-IPS beinhaltet mehrere Auflagen. Um sowohl dem B-IPS als auch dem L-IPS zu entsprechen, setzt die Emittentin (für den L-IPS) und die RBI/ÖRE (als Stellvertreter und Prüfer für den B-IPS) diese Auflagen um. Der Raiffeisenverband Österreich (RVÖ) überwacht die Umsetzungsmaßnahmen regelmäßig.

Das B-IPS entspricht den oben dargestellten Voraussetzungen, dh insbesondere sollen die Mitglieder in ihrem Bestand abgesichert und bei Bedarf ihre Liquidität und ihre Solvenz zur Vermeidung eines Konkurses sichergestellt werden. Um diese Aufgaben möglichst effizient erfüllen zu können, besteht ein Früherkennungssystem, mit Hilfe dessen Problemfälle bei einzelnen Mitgliedern sowie beim B-IPS in seiner Gesamtheit möglichst frühzeitig erkannt werden sollen bzw denen vorgebeugt werden soll. Sofern erforderlich, trifft der unter dem B-IPS als Entscheidungsgremium eingerichtete Risikorat geeignete Maßnahmen zur Bestandssicherung der Mitglieder bzw des B-IPS in seiner Gesamtheit. Solche Maßnahmen umfassen beispielweise erweiterte Berichtspflichten, Managementgespräche bis hin zur Zurverfügungstellung von Liquidität oder Eigenmitteln. Die Mitglieder wurden von der FMA zum Aufbau eines Sondervermögens verpflichtet. Sollte dieses Sondervermögen im Einzelfall nicht ausreichen, kann der Risikorat den Mitgliedern auch sogenannte Ad-hoc Zahlungen vorschreiben. Ad-hoc Zahlungspflichten sollen jedoch nicht zur Selbstgefährdung eines Mitglieds führen; dies wird vertraglich durch Verankerung

von Obergrenzen für die Zahlungspflichten sichergestellt: Die vertragliche Obergrenze für solche Ad-hoc Zahlungen liegt pro Geschäftsjahr bei 50 % des Durchschnitts der Betriebsergebnisse der drei letztvorangegangenen Geschäftsjahre. Jedenfalls endet die Zahlungspflicht eines Mitgliedes bei Erreichen der Eigenmittelgrenze, die aus den aufsichtsrechtlich zum Konzessionserhalt vorgeschriebenen Mindesteigenmitteln (CET 1-Quote, Tier 1-Quote und Gesamtkapitalquote), zuzüglich eines Puffers von 10 %, besteht. Reichen auch solche Ad-hoc Zahlungen zur Erfüllung des Vertragszwecks des B-IPS nicht aus, kann der Risikorat den Mitgliedern auch zusätzliche Ad-hoc Zahlungen oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen vorschreiben; sollte dazu kein einstimmiger Beschluss zustande kommen, haben die Mitglieder maximal 25 % jener Eigenmittel, die die oben erwähnte Eigenmittelgrenze übersteigen, zu leisten.

Die oben beschriebenen Grundsätze des B-IPS gelten *mutatis mutandis* für das L-IPS. Das B-IPS ist subsidiär zum L-IPS anzuwenden, dh jedes Mitglied hat zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten unter dem L-IPS auszuschöpfen (falls von diesem Mitglied ein L-IPS errichtet wird), ehe es Leistungen unter dem B-IPS erhalten kann. Hinsichtlich des L-IPS gilt, dass jedes Mitglied zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten auf Institutsebene (auf Einzelbasis und konsolidierter Basis) ausschöpfen muss, ehe es Leistungen unter dem L-IPS erhalten kann.

Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (ÖRE)

Die Emittentin ist Mitglied der ÖRE. ÖRE ist die (verpflichtende) Sicherungseinrichtung im Rahmen des Raiffeisen-Fachverbandes gemäß dem ESAEG, welches die DGSD in Österreich umsetzt und Mitte August 2016 in Kraft getreten ist. Ab 2019 wird die Emittentin (wie auch die sonstigen Mitglieder der ÖRE) der Einlagensicherung Austria angehören. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft (RKÖ)

Die Emittentin ist auch Mitglied der RKÖ. Die RKÖ ist eine österreichweite (zusätzlich zur gesetzlichen Einlagensicherung bestehende) freiwillige Solidaritätsgemeinschaft des Raiffeisensektors, dem etwa 80 % aller österreichischen Raiffeisenbanken als Mitglieder angehören. Die Kundengarantiegemeinschaft ist zweistufig aufgebaut: einerseits im Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich auf Landesebene und andererseits in der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich auf Bundesebene.

Im Fall der Insolvenz eines RKÖ-Mitglieds sind die anderen RKÖ-Mitglieder, unter bestimmten Voraussetzungen, vertraglich verpflichtet, außerordentliche Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem wirtschaftlichen Vermögen zu zahlen, um die zeitgerechte Zahlung der Kundenansprüche zu garantieren. Betroffenen Kunden des insolventen RKÖ-Mitglieds werden anstelle von Insolvenzansprüchen Ansprüche gegen andere RKÖ-Mitglieder in gleicher Höhe angeboten. Außerdem

können regelmäßige Mitgliedsbeiträge fällig werden, um die laufenden administrativen Ausgaben zu decken. Ansprüche der Anleihegläubiger aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sind nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Liquiditätsmanagementvereinbarungen

Die Emittentin hat Liquiditätsmanagementvereinbarungen mit Kreditinstituten der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich abgeschlossen, welche die Bereitstellung von Liquidität durch die Emittentin sowie das gemeinsame Monitoring von Liquiditätskennzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Liquiditätsschwierigkeiten in der Raiffeisenbankengruppe Österreich und Oberösterreich regelt. Alle teilnehmenden Kreditinstitute haben sich verpflichtet, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, die die Liquiditätsversorgung eines teilnehmenden Kreditinstituts oder der gesamten Raiffeisenbankengruppe Österreich betreffen, Maßnahmen zur Behebung eines solchen Präventiv- bzw. Krisenfalls mitzutragen und umzusetzen.

Negativerklärung

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von der Ratingagentur Moody's¹³.

¹³ Eine Liste der in der Europäischen Union zugelassenen Ratingagenturen findet sich im Internet unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs.

Moody's hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 idgF (die "**EU-Kreditratingagentur-Verordnung**") registriert.

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Dokumente am Sitz der Emittentin, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- zu Informationszwecken die Satzung der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in der jeweils gültigen Fassung;
- zu Informationszwecken die Definitionen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA);
- der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017
(<http://finanzbericht2017.rlbooe.at>);
- der geprüfte konsolidierte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2016
(<http://finanzbericht2016.rlbooe.at>);
- dieser Prospekt (samt allen Nachträgen)

(www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962-1234998408285057152_1234998568272589567-1330750790603686144-1-42-NA.pdf);
- die Endgültigen Bedingungen jeder unter diesem Prospekt begebenen Serie von Schuldverschreibungen

(http://www.rlbooe.at/eBusiness/01_template1/15752112992436962-1234998408285057152-402369441724889589-NA-42-NA.html);
- der Prospekt vom 9.6.2017

(<http://www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962->

502603390522681571_1022368835333917175_1034208792070011099-1246107158592310605-1-42-NA.pdf);

- der Prospekt vom 6.5.2016

(<http://www.rlbooe.at/eBusiness/services/resources/media/15752112992436962->

502603390522681571_1022368835333917175_1034208792070011099-1246107095509978365-1-42-NA.pdf).

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Unter diesem Prospekt werden Schuldverschreibungen gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Haftende Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben haftende Personen

Die RLB OÖ mit Sitz in Linz und der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich eingetragen im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz zu FN 247579 m, übernimmt die Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die RLB OÖ hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

Bitte siehe den Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" auf den Seiten 36 ff.

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen dient der Gewinnerzielung und/oder den Refinanzierungsbedürfnissen der Emittentin und im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen auch der Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin.

Die Emittentin und/oder andere Mitglieder der RLB OÖ-Gruppe können am Tag der Emission von Schuldverschreibungen und danach über Informationen verfügen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, welche den Marktpreis der Schuldverschreibungen maßgeblich beeinflussen und welche nicht öffentlich verfügbar sind.

Die Emittentin kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle oder Zahlstelle, wonach sie aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können. Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den

Anleihegläubigern führen.

Sofern Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute in die Platzierung bzw. den Vertrieb der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, haben auch diese ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb von Schuldverschreibungen.

Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Schuldverschreibungen beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. Der Nettoemissionserlös von nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet. Allfällige weitere Angaben zur Verwendung des Emissionserlöses können in den Endgültigen Bedingungen gemacht werden.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

4.1 Angaben über die Schuldverschreibungen

4.1.1 (i) Art und Gattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Schuldtitel im Sinne der Artikel 8 bzw des Artikel 16 der Prospektverordnung.

Die Emittentin kann unter diesem Programm nicht-nachrangige, "gewöhnliche" nicht-nachrangige (*ordinary senior*) oder "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige, nachrangige und fundierte Schuldverschreibungen emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen (zusammen die Schuldverschreibungen) begeben.

(ii) ISIN

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere Kennziffer der Schuldverschreibungen ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN") enthalten.

4.1.2 *Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen geschaffen wurden*

Die Schuldverschreibungen werden auf Grundlage des derzeit geltenden österreichischen Rechts und des direkt anwendbaren EU Rechts geschaffen.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen Teile des Notifizierungs- und Zulassungsverfahrens zum Handel an Märkten in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums – aus den unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Linz.

Einer anderen Rechtsordnung unterliegende Geschäfte können außerdem auch anderweitig Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben, zB wenn die Emittentin Absicherungsgeschäfte tätigt.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.3 *(i) Angabe, ob es sich bei den Schuldverschreibungen um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.*

Jede Serie der Schuldverschreibungen lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die Emittentin unterzeichnet wird.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(ii) Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts

Die Schuldverschreibungen werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

4.1.4 *Währung der Schuldverschreibungen*

Die Schuldverschreibungen können auf Euro oder jede andere offizielle Währung mit Ausnahme von Renminbi lauten, wie von der Emittentin bestimmt.

4.1.5 *Rang der Schuldverschreibungen*

Im Hinblick auf die Rangfolge der Schuldverschreibungen, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden möglichen Rängen

zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige und "gewöhnliche" nicht-nachrangige (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen. Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sowie aus "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

"Nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen. Die "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen.

Die "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) darstellen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den

Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

Fundierte Schuldverschreibungen. Fundierte Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen, fundierten Schuldverschreibungen desselben Deckungsstocks der Emittentin gleichrangig sind, und werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem FBSchVG besichert.

4.1.6 *Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.*

Allgemein

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Schuldverschreibungen, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen (ausgenommen Nullkupon-Schuldverschreibungen) das Recht, Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten (bei Nullkupon-Schuldverschreibungen werden keine laufenden Zinsen bezahlt);
- das Recht, Teiltilgungszahlungen oder Tilgungszahlungen zu erhalten; und
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, das Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Schuldverschreibungen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber

der Emittentin direkt geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden;
- die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor;
- die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt keine laufende Verzinsung;
- es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;
- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Schuldverschreibungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;
- sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Schuldverschreibungen zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden; und
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen: (i) einer

Rechtsänderung; (ii) Absicherungs-Störung; und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Die "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (*ordinary senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und die "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (*non-preferred senior*) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen stellen berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (*eligible liabilities instruments*) dar.

Die Emittentin kann berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen genauer beschreiben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere einer allenfalls erforderlichen vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde bzw. der Abwicklungsbehörde, zulässig. Zum Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vgl. Punkt 4.1.5.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen.

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen (wie in den Emissionsbedingungen genauer beschreiben) sowie ggf zum Wahlrückzahlungstag (Call) zurückzahlen. Zudem ist die Emittentin berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zurückzukaufen. Jede vorzeitige Rückzahlung bzw. jeder Rückkauf ist nur bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen angegebenen Voraussetzungen, so insbesondere der vorherigen Erlaubnis der Zuständigen Behörde, zulässig. Zum Status der nachrangigen Schuldverschreibungen vgl. Punkt 4.1.5.

Fundierte Schuldverschreibungen

Die fundierten Schuldverschreibungen werden gemäß dem FBSchVG begeben und sind gemäß dem FBSchVG durch gesonderte Deckungswerte (die "**Deckungswerte**") besichert, die zur vorzugsweisen Deckung der Ansprüche aus den fundierten Schuldverschreibungen geeignet sind und die, wie gesetzlich festgelegt, die folgenden Vermögenswerte umfassen: (i) Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern gemäß § 217 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) geeignet sind (zB Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen); (ii) Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen

ist; (iii) Forderungen, wenn sie gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Artikel 43 (1)(b)(5) der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20 % festgelegt haben, bestehen oder wenn eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt; oder (iv) Wertpapiere, wenn sie von einer der in Punkt (iii) genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt. Die Emittentin führt separate Deckungsstöcke für die Deckungswerte. Die jeweiligen Deckungsstöcke sind voneinander getrennt und keiner der Deckungsstöcke haftet für die Verpflichtungen im Zusammenhang mit den fundierten Schuldverschreibungen des jeweils anderen Deckungsstocks. Ein Deckungsstock für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (i) und (ii) angegeben sind, und ein Deckungsstock für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen umfasst gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG hauptsächlich Vermögenswerte, die oben in den Punkten (iii) und (iv) angegeben sind. Zusätzlich können die geeigneten Deckungswerte zur vorzugsweisen Deckung Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins-, Währungs- oder Schuldnerisiken – und zwar auch im Konkursfall des Kreditinstitutes – im Verhältnis der Vermögenswerte des Deckungsstockes zu den ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen dienen, umfassen. Der Vertragspartner des Derivatvertrages ist hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Kreditinstitutes aus diesem Sicherungsgeschäft bezüglich der im Deckungsregister eingetragenen Vermögenswerte den Gläubigern der fundierten Schuldverschreibungen gleichgestellt. Forderungen, die den Deckungsstock bilden, können sein: (i) Forderungen, die sich aus den Geschäftstätigkeiten der Emittentin selbst ergeben; und (ii) Forderungen anderer Kreditinstitute, die sich aus deren Geschäftstätigkeiten ergeben und die in der Folge von der Emittentin treuhändig gehalten werden und im Deckungsstock für fundierte Schuldverschreibungen eingetragen wurden. Die Deckungsstöcke der Emittentin beinhalten keine staatlich garantierten Anleihen, die von der Emittentin oder anderen Mitgliedern der RLB OÖ-Gruppe begeben wurden. Gläubiger fundierter Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den Deckungswerten, die eine Sondermasse der Vermögenswerte des Kreditinstitutes bilden und die unter Kontrolle eines Regierungskommissärs stehen, bevorzugt befriedigt zu werden. Eine Aufrechnung durch den Schuldner der qualifizierten Vermögenswerte ist nicht gestattet. Ausnahmsweise ist eine Aufrechnung in Bezug auf (derivative) Sicherungsgeschäfte, die in den Deckungsstock aufgenommen wurden, gemäß allgemeinem Zivilrecht erlaubt. Zum Status der fundierten Schuldverschreibungen vgl. Punkt 4.1.5.

4.1.7 (i) **Nominaler Zinssatz**

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen. Fixverzinsliche Schuldverschreibungen werden, wie in den Emissionsbedingungen (in der Zeile "Fixzinsmodalitäten") angegeben, entweder mit einem Zinssatz oder mit einem Fixzinsbetrag oder mit einem Stufenzinssatz verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Fixzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Fixzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle eines Stufenzinssatzes werden die Schuldverschreibungen jährlich mit bestimmten, für festgelegte Zinsperioden maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen. Sofern die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen als "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Der nominale Zinssatz variabel verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht (i) der Zinsberechnungsbasis, die gegebenenfalls mit einem Hebelfaktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, oder (ii) der Differenz aus (x) dem Stand des unrevidierten Harmonisierten Verbraucherpreisindex (ohne Tabak) für die Euro-Zone, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) berechnet wird, (der "**Index**") wie er in Bezug auf einen in den Emissionsbedingungen angegebenen Bezugszeitraum (t) veröffentlicht wurde, und (y) dem Stand des Index, wie er in Bezug auf einen in den Emissionsbedingungen angegebenen Bezugszeitraum (t-1) veröffentlicht wurde, die gegebenenfalls mit einem Faktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) und zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null. Die Bestimmungen zum inflationsindexgebundenen Zinssatz und zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3 (2) der Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung. Unter dem Programm können folgende Arten von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung begeben werden, wobei der jeweilige anwendbare Zinssatz in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung ist an CMS-Rates (*Constant Maturity Swap Rate*) gebunden. CMS-Rates sind Zinssätze, die

für Swaps gezahlt werden müssen, bei denen ein variabler Zinssatz (zB 3-Monats Euribor) gegen einen kontinuierlich langen Zinssatz (zB 10 Jahre Swapsatz) getauscht werden. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann zum Beispiel 4-mal die Differenz zwischen der zehnjährigen und der zweijährigen CMS-Rate betragen.

Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung ist wie jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen an eine Zinsberechnungsbasis gebunden. Die Zuordnung zwischen Zinsberechnungsbasis und Zinssatz der Schuldverschreibungen ist aber nicht direkt sondern indirekt (indirekte Zuordnung), dh ein Anstieg der Zinsberechnungsbasis führt zu einem Absinken des Zinssatzes. Ein allfälliger Faktor gibt dabei an, ob die Zuordnung proportional (Proportionalität) ist (Faktor = 1, dh der Zinssatz ändert sich in gleicher Höhe wie die Zinsberechnungsbasis nur in die andere Richtung) oder überproportional (Faktor > 1, dh der Zinssatz ändert sich stärker als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 10 % sinkt, steigt der Zinssatz um 20 %) oder unterproportional (Faktor < 1; dh der Zinssatz ändert sich weniger stark als die Zinsberechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsberechnungsbasis um 24 % sinkt, steigt der Zinssatz nur um 12 %). Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Minuend minus Faktor mal Zinsberechnungsbasis.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart einer Schuldverschreibung zu einem bestimmten Termin von fixer in variable Verzinsung.

Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart der Fixverzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Termin in die Verzinsung für Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der

Emissionsbedingungen) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

Mitteilung. Der Zinssatz und die jeweilige Zinsperiode wird der Emittentin und den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Emissionsbedingungen.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) verzinst. Die Nullkupon-Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 der Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (ggf im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(vi) Angabe der Art des Basiswerts

Nicht anwendbar.

(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Nicht anwendbar.

(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Nicht anwendbar.

(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Nicht anwendbar.

(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Nicht anwendbar.

(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Nicht anwendbar.

(xii) Name der Berechnungsstelle

Sämtliche Zahlungen gemäß der Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich oder eine (oder mehrere) andere in den Emissionsbedingungen bezeichnete Zahlstelle(n).

Als Berechnungsstelle fungiert die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich oder eine (oder mehrere) andere in den Emissionsbedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n).

(xiii) wenn die Schuldverschreibung bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Nicht anwendbar.

4.1.8 (i) Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

(ii) Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren der Schuldverschreibungen. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Anleihegläubigers eine vorzeitige Rückzahlung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem in den Emissionsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am in den Emissionsbedingungen definierten Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden in einem bestimmten, in den Emissionsbedingungen definierten, Zahlungszeitraum durch Zahlung von in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungsbeträgen (jeweils ein Teiltilgungsbetrag) je Schuldverschreibung jeweils zu den in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungstagen (jeweils ein Teiltilgungstag) zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung: Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (in der Zeile Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin/Anleihegläubiger) vorgesehen ist, kann die Emittentin und/oder können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen nach eigenem Ermessen zurückzahlen bzw kündigen und Rückzahlung verlangen.

Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert) vorzeitig zurückzahlen.

Berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen können von der Emittentin jederzeit vor dem Endfälligkeitstag insgesamt, jedoch nicht teilweise, gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, oder wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß den für die Emittentin geltenden gesetzlichen Vorschriften anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls jeweils die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) iSv Artikel 63 CRR darstellen sollen. Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, oder bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der nachrangigen Schuldverschreibungen, und die Voraussetzungen

für eine vorzeitige Rückzahlung gemäß den in den Emissionsbedingungen beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen.

Die Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführenden Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

4.1.9 (i) Angabe der Rendite der Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung; siehe die folgenden Ausführungen) wird bei nicht derivativen fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen, bei denen Rückzahlung bei Endfälligkeit vorgesehen ist, im Vorhinein in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile "Emissionsrendite") eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Endgültigen Bedingungen.

(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen, bei denen Rückzahlung bei Endfälligkeit vorgesehen ist, erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen am Begebungstag bzw. zu Angebotsbeginn zum Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

4.1.10 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber

der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes und des Kuratorenergänzungsgesetzes können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.11 *Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden*

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Rahmenbeschlusses des Aufsichtsrats der Emittentin vom 18.12.2017 begeben.

4.1.12 *Angabe des erwarteten Emissionstermins der Schuldverschreibungen*

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

4.1.13 *Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen*

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.14 *Besteuerung*

4.1.14.1 Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu

Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage

entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge § 27a Abs 3 Z 1 EStG);

- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG). Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a

Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5 % anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen, vorrangig mit positiven

Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Schuldverschreibungen unterliegen der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen unterliegen grundsätzlich der KEST zum besonderen Steuersatz von 27,5 %. Gemäß § 93 Abs 1a EStG kann der Abzugsverpflichtete jedoch einen Steuersatz von 25 % anwenden, wenn der Schuldner der KEST eine Körperschaft ist. Die KEST kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kann ein Abzug von KEST unterlassen werden.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Schuldverschreibungen dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)). Der beschränkten Steuerpflicht unterliegen auch inländische Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländische Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Schuldverschreibungen, wenn KEST einzubehalten war; ausgenommen sind unter anderem Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden,

sowie Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht (wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem solchen Staat dem Abzugsverpflichteten durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist). Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner die Geschäftsleitung und/oder den Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis im Sinne des § 27a Abs 2 Z 2 EStG angeboten werden, dann gelten im Vergleich zu dem oben Dargestellten abweichende Bestimmungen. So kommt es zum Beispiel im Fall von natürlichen Personen nicht zum Abzug von KEST und nicht zur Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5 %; vielmehr sind Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers anzugeben und unterliegen der Besteuerung zum regulären Steuertarif von bis zu 55 %. Auch im Fall von Kapitalgesellschaften und Privatstiftungen kommt es nicht zum Abzug von KEST und Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %.

4.1.14.2 Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu den Folgen einer etwaigen Gläubigerbeteiligung, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass

Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Anleger nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs 1, 32d Abs 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "**Abgeltungsteuer**" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer. Es wird darauf hingewiesen, dass die neue deutsche Regierung beabsichtigt, die Abgeltungsteuer von 25% auf Zinseinkünfte abzuschaffen, sodass die jeweiligen Erträge dem persönlichen progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 45% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) unterliegen würden. Darüber hinaus soll der Solidaritätszuschlag für kleinere und mittlere Einkommen ab 2021 entfallen.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer). Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Die Abtrennung von Zinsschein oder

Zinsforderung vom Stammrecht gilt als Veräußerung einer Schuldverschreibung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen) – nicht abzugsfähig. Negative Einlagezinsen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Zinsen dar, sondern eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr. Derartige Gebühren sind nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) liegt, können ihre gesamten Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Dagegen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 24.10.2017 – VIII R 13/15, DStR 2017, 2801 entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust führt (die Frage, ob dies auch für einen

Forderungsverzicht gilt, hat das Gericht jedoch offen gelassen). Das Urteil wurde bisher nicht amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht, da dies einer Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf. Da dies noch nicht erfolgt ist, ist das Urteil daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendbar (vgl. Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation vom 23.1.2018, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 01/2018, DStR 2018, 921). Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (anderer Auffassung Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 2 K 12095/15, Revision eingelegt BFH VIII R 32/16) oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Anleger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank ("**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten ("**Kapitalertragsteuerabzug**"). Die ggf. anfallende Kirchensteuer wird im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zum Kapitalertragsteuerabzug einbehalten, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen

vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Anlegers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinbehalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Inhabern von Schuldverschreibungen)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) (in aktueller Fassung) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden

Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen sind (z. B. mangels Auszahlender Stelle), müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten ("**betriebliche Anleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zuzüglich Kirchensteuer) in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. index- oder auf Derivate bezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuern einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle

nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können alternativ auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind (d.h. insbesondere weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Anlegers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für deutsche Staatsangehörige entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug bestimmt sich das anzuwendende nationale Recht innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EU-ErbVO). Nach Art 21 Abs 1 EU-ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern in der EU-ErbVO nichts anderes

vorgesehen ist. Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden (Art 21 Abs 2 EU-ErbVO).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Es ist jedoch noch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

Abschaffung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und Informationsaustausch über Finanzkonten

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**") wurde mit Wirkung vom 1.1.2016 (1.1.2017 für Österreich) abgeschafft. Für Zeiträume ab dem 1.1.2016 übermittelt Deutschland nach dem sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz Informationen über Finanzkonten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmte Drittstaaten.

5. Konditionen des Angebots

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.

5.1.2 Gesamtvolumen

Die Gesamtsumme der Emissionen von Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 (i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Das Programm sieht Einmalemissionen und dauernde und/oder wiederholte Emissionen von Schuldverschreibungen vor. Bei Einmalemissionen gibt es keine Angebotsfrist. Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) kann der Emissionspreis laufend angepasst werden. Weiters wird bei Daueremissionen eine Angebotsfrist bzw ein Ende der Angebotsfrist (in der Zeile "Zeitraum für das Angebot") angegeben, die bzw das je Emission in den Endgültigen Bedingungen enthalten ist.

(ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihr depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Sofern anwendbar, wird das Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Schuldverschreibungen und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (Zeile "Nennbetrag" oder "Stückelung" und "Mindestzeichnungsbetrag" und/oder "Höchstzeichnungsbetrag").

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Die Methode und die Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und

ihre Lieferung ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes

Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 (i) Anlegerkategorien

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe.

(ii) Eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

5.2.2 Zuteilung

Siehe oben Punkt 5.1.4.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Preis, zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB aktuelles Zinsniveau sowie sonstige produktspezifische Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren, wie zB aktuelles Zinsniveau und sonstige produktspezifische Kriterien, für den Begebungstag bzw. den Angebotsbeginn festgelegt und kann nach billigem Ermessen der Emittentin der jeweiligen Marktlage angepasst werden. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern anwendbar, werden Kosten und Steuern in der emissionspezifischen Zusammenfassung angegeben. Ansonsten werden seitens der Emittentin den Zeichnern und/oder Käufern keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Koordinateure / Platzeure

Allfällige Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Zahlstelle und Berechnungsstelle werden in den Emissionsbedingungen genannt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragte Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD (jeweils eine Verwahrstelle) verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

5.4.3 Übernahme

Angaben zu einer allfälligen Übernahme der Schuldverschreibungen finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den

Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Übernahmevertrag) offen gelegt.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 (i) Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt iSd MiFID II ist, kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am Markt oder eine Einbeziehung in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt erfolgen soll oder nicht bzw. vorbehalten bleibt.

(ii) Termine, zu denen die Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Schuldverschreibungen voraussichtlich zum Handel zugelassen werden, in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Schuldverschreibungen der Emittentin notieren derzeit an den geregelten und ungeregelten Märkten der Wiener Börse und der Luxemburger Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Allfällige Intermediäre im Sekundärhandel werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Intermediäre im Sekundärhandel) bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es werden keine an dem Programm beteiligten Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2017 entnommen bzw. in Bezug auf die Ratingangaben stammen diese von der Ratingagentur Moody's. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5 Kreditrating

(i) Rating der Emittentin

Ein Rating spiegelt die Einschätzung einer Ratingagentur zur Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls wider und stellt somit eine Aussage einer Ratingagentur zum Risiko in Bezug auf die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen – gegebenenfalls insbesondere als Emittentin der Schuldverschreibungen - zu erfüllen, dar.

Die Angaben zum Rating der Emittentin stammen von der Ratingagentur Moody's. Zum Datum des Prospekts gelten folgende Ratings¹⁴ von Moody's¹⁵:

¹⁴ Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Programm begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des für die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Das jeweils aktuelle Rating und dessen Definition sind über die üblichen elektronischen Informationssysteme abrufbar.

Hinweis: Gemäß den von Moody's veröffentlichten Ratingsymbolen und Definitionen (www.moodys.com/Pages/amr002002.aspx) haben die angegebenen Ratings die in den folgenden Fußnoten angegebene Bedeutung.

Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-

- "Counterparty Risk Assessment Long-term": A3 (cr)¹⁶
- "Counterparty Risk Assessment Short-term": P-2 (cr)¹⁷
- "Long Term Bank Deposits": Baa1 – Stabiler Ausblick¹⁸
- "Long Term Issuer Rating": Baa1 – Stabiler Ausblick¹⁹
- "Senior Unsecured Rating": Baa1 – Stabiler Ausblick¹⁸
- "Short Term Bank Deposits": P-2²⁰

Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich die Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

'**Ausblick**' — Ein Moody's Ratingausblick ist mittelfristig eine Beurteilung der voraussichtlichen Ratingrichtung. Ratingausblicke werden in vier Kategorien eingeteilt: Positiv (POS), Negativ (NEG), Stabil (STA), und Entwickelnd (DEV). Ausblicke können auf Emittentenrating- oder Schuldverschreibungsratingebene zugewiesen werden. Falls ein Ausblick auf Emittentenebene zugewiesen wurde und der Emittent mehrere Ratings mit unterschiedlichen Ausblicken hat, wird ein "(m)" Modifikator (für mehrere) angegeben: Der schriftliche Bericht von Moody's wird die Gründe für diese Unterschiede vorsehen und beschreiben. Die Bezeichnung RUR (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass ein oder mehrere Ratings eines Emittenten überprüft werden, wodurch die Bezeichnung des Ausblicks aufgehoben wird. Die Bezeichnung RWR (Rating(s) Rücknahme) bedeutet, dass ein Emittent kein aktives Rating hat, auf welches ein Ausblick anzuwenden wäre. Rating Ausblicke werden nicht allen Körperschaften mit Ratings zugewiesen. In manchen Fällen wird dies durch NOO (Kein Ausblick) angegeben.

Ein stabiler Ausblick weist mittelfristig auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein negativer, positiver oder entwickelnder Ausblick weist mittelfristig auf eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung hin. Ein Ratingausschuss, der einem Rating eines Emittenten einen stabilen, negativen, positiven oder entwickelnden Ausblick zuweist, beinhaltet auch dessen Ansicht, dass das Kreditprofil des Emittenten der relevanten Ratingstufe zu diesem Zeitpunkt entspricht.

¹⁵ Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der EU-Kreditratingagentur-Verordnung registriert. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs) eine Liste von Ratingagenturen, die gemäß der EU-Kreditagentur-Verordnung zugelassen sind. Diese Liste wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der EU-Kreditagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht solche Updates im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Aktualisierung.

¹⁶ '**A(cr)**' — Emittenten der Rating Kategorie A(cr) werden als Emittenten oberer mittlerer Qualität eingestuft und unterliegen geringem Ausfallsrisiko im Hinblick auf bestimmte vorrangige betriebliche und andere vertragliche Verpflichtungen.

¹⁷ '**P-2(cr)**' — Emittenten der Rating Kategorie Prime-2(cr) können ihren kurzfristigen betrieblichen Verpflichtungen solide nachkommen.

¹⁸ '**Baa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Baa werden als Verpflichtung mittlerer Qualität eingestuft, unterliegen moderatem Kreditrisiko und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

¹⁹ '**Baa**' — Emittenten der Rating Kategorie Baa werden als mittelmäßig eingestuft und unterliegen einem moderaten Ausfallsrisiko im Hinblick auf bestimmte vorrangige betriebliche und andere vertragliche Verpflichtungen und können als solches bestimmte spekulative Charakteristika beinhalten.

- "Baseline Credit Assessment": baa3²¹
- "Adjusted Baseline Credit Assessment": baa3²¹
- "Long Term Rating Hypothekarischer Deckungsstock": Aaa²²

Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

(ii) Rating der Schuldverschreibungen

Ein etwaiges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

²⁰ '**P-2**' — Emittenten der Rating Kategorie Prime-2 können ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten solide zurückzahlen.

²¹ '**baa**' — Emittenten der Rating Kategorie baa haben mittlere intrinsische (stand-alone) Finanzkraft und unterliegen deshalb moderatem Kreditrisiko und als solche können sie, sofern sie keine Möglichkeit zur außerordentlichen Unterstützung durch Tochterunternehmen oder Gebietskörperschaften haben, bestimmte spekulative Kreditelemente aufweisen.

²² '**Aaa**' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aaa werden als Verpflichtung höchster Qualität eingestuft und unterliegen dem geringsten Kreditrisiko.

**LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT
ÜBERNOMMEN WURDEN**

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat –	
Jahresabschluss 2017 (dem Geschäftsbericht 2017 entnommen)	
Erfolgsrechnung	49
Gesamtergebnisrechnung	50
Bilanz	51
Eigenkapitalentwicklung	52
Geldflussrechnung	53
Erläuterungen/Notes	54-153
Bestätigungsvermerke	154-163
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat –	
Jahresabschluss 2016 (dem Geschäftsbericht 2016 entnommen)	
Erfolgsrechnung	65
Gesamtergebnisrechnung	66
Bilanz	67
Eigenkapitalentwicklung	68
Geldflussrechnung	69
Erläuterungen/Notes	70-165
Bestätigungsvermerke	166-175

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Außerdem ist dieser Prospekt in Verbindung mit den Muster-Emissionsbedingungen und den Mustern der Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu lesen und auszulegen, die unter dem Programm zum Zeitpunkt dieses Prospekts, der der

FMA zuvor übermittelt wurde, angeboten werden. Die folgenden Abschnitte der Prospekte vom 6.5.2016 und 9.6.2017 werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen:

Prospekt vom 9.6.2017	Seitenangaben im Prospekt
Muster-Emissionsbedingungen	195 - 230 und 276 – 313
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "9.6.2017" durch "30.5.2018" ersetzt wird.	318 – 331

Prospekt vom 6.5.2016	Seitenangaben im Prospekt
Muster-Emissionsbedingungen	204 - 239 und 286 - 323
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen – TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN, vorausgesetzt, dass im ersten Absatz auf der ersten Seite des Musters der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen der Verweis auf "6.5.2016" durch "30.5.2018" ersetzt wird.	328 - 341

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind. Die Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, aber in den durch Verweis aufgenommenen Prospekten vom 6.5.2016 und 9.6.2017 enthalten sind, sind nur zu Informationszwecken.

Unter diesem Prospekt kann die Emittentin auch Schuldverschreibungen öffentlich anbieten, die unter den Prospekten vom 6.5.2016 und 9.6.2017 ausgegeben wurden. Solche Schuldverschreibungen können alle Schuldverschreibungen umfassen: (a) für die entweder (i) der erste Tag der Angebotsfrist; oder (ii) der Begebungstag nach dem 6.5.2016 liegt; und (b) die noch nicht zurückgekauft oder entwertet oder anderweitig von der Emittentin zurückgezahlt wurden.

Dieser Prospekt sowie die Endgültigen Bedingungen und die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, werden auf der Webseite der Emittentin (www.rlbooe.at) veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Hyperlinks zu den Informationen, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen wurden, führen direkt zum jeweiligen Dokument. Die Hyperlinks sind oben in Punkt 14 "Einsehbare Dokumente" angegeben. Alle anderen in

diesem Prospekt angeführten Webseiten sind zu Informationszwecken angeführt und nicht Teil des Prospekts.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Schuldverschreibungen unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Muster-Emissionsbedingungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") begeben, die in vier Optionen für Schuldverschreibungen ausgestaltet sind:

- | | | | |
|-----------|---|-----|---------------------------|
| Option 1: | Muster-Emissionsbedingungen
Schuldverschreibungen; | für | fixverzinsliche |
| Option 2: | Muster-Emissionsbedingungen
Schuldverschreibungen; | für | variabel verzinsliche |
| Option 3: | Muster-Emissionsbedingungen
strukturiertes Verzinsung; | für | Schuldverschreibungen mit |
| Option 4: | Muster-Emissionsbedingungen
Schuldverschreibungen; | für | Nullkupon- |

Der Satz von Muster-Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Muster-Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 4 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die maßgeblich durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

[Falls die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Emissionsbedingungen der Option 1-4 enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Schuldverschreibungen werden die Muster-Emissionsbedingungen durch die Angaben in den beigefügten Mustern für endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt und ergänzt (im Wege von Verweisen auf die in Klammer angegebenen Punkte der Endgültigen Bedingungen). Die Muster-Emissionsbedingungen und die

Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde, welche die Schuldverschreibungen der Serie verbrieft, angeschlossen.

Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") bei der Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Kopien der 2000 ISDA-Definitionen und der 1998 ISDA-Euro-Definitionen (in der jeweils geltenden Fassung) können ebenfalls durch Investoren bei diesen Stellen eingesehen werden.]

Option 1 – Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [am Begebungstag] [zu Angebotsbeginn] [**Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:**, zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

**§ 2
(Status)**

[Für nicht-nachrangige und "gewöhnliche" nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

[(1)] Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Für "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der *Emittentin* und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Tier 2 Instrumente* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(2/3/4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

(3/4/5) Nachträglich können der Rang der *Schuldverschreibungen* nicht geändert sowie die Laufzeit der *Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.]

[Im Fall von "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (non-preferred senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital*

Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel (EB Punkt 1) einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) der CRR und/oder des BaSAG zählen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(6) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des

Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

§ 3 (Zinsen)

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

- (1) **[Zinssatz] [Fixzinsbetrag]**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Punkt 16) einfügen]**: einem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Punkt 16) einfügen]** (der "**Zinssatz**") **[Im Falle eines Fixzinsbetrags (EB Punkt 16) einfügen]**: einem jährlichen *Fixzinsbetrag* von **[Fixzinsbetrag (EB Punkt 16) einfügen]** (der "**Fixzinsbetrag**") ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

- (1) **Zinssatz**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich)

und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[] % per annum
[]	[] % per annum]

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen [letzten] *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** **[Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 19) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 19) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 19) einfügen] [(langer) [kurzer] erster Kupon)].]**
[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 19) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].]

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[[*] Monate]** **[die festgelegte Zinsperiode]** nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

[(kalendermäßig/kalendermäßig ICMA) [(30/360)] [(30E/360)] [(kalendermäßig/365)] [(kalendermäßig/365 (Fixed))] [(kalendermäßig/360)]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.

- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit (EB Punkt 20), einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 20) einfügen]** % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung, einfügen:

- (1) **Teiltilgung.** Die *Schuldverschreibungen* werden **[halbjährlich] [jährlich] [anderen Teiltilgungszeitraum (EB Punkt 10) einfügen]** durch Zahlung **[des folgenden Teiltilgungsbetrags] [der folgenden Teiltilgungsbeträge] [am Teiltilgungstag] [an den jeweiligen Teiltilgungstagen]** zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]**.

Teiltilgungsbetrag (-beträge) in % des Nennbetrags (jeweils ein " Teiltilgungsbetrag ") je Schuldverschreibung	Teiltilgungstag(e) (jeweils ein " Teiltilgungstag ")
[Teiltilgungsbetrag (-beträge) (EB Punkt 20) einfügen]	[Teiltilgungstage (EB Punkt 10) einfügen]
[●]	[●]

[Falls in den EB (EB Punkt 22) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, **[zum] [zu jedem] [Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 22) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 22) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/- beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	---	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, (EB Punkt 23) anderenfalls einfügen: [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]]	[letzten Tag der Kündigungsfrist einfügen]
---	---	---

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes	[letzten Tag der Kündigungsfrist
---	--	---

**vorgesehen ist, einfügen, (EB Punkt 23)
anderenfalls einfügen: einfügen]**

[Nennbetrag der
Schuldverschreibungen]

[●]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und

nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß den für die Emittentin geltenden gesetzlichen Vorschriften anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) bzw. der *Abwicklungsbehörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben in § 4 (4) und (5) angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* und/oder die *Abwicklungsbehörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche

Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der *Emittentin* verantwortlich ist.

[Im Fall von "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (ordinary senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

"**Wahrrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung

von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 21 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* **[im Fall von Teiltilgung einfügen:** oder ein *Teiltilgungstag*] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 19) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 19) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich

Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 19) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den [Rückzahlungsbetrag] [jeden Teiltilgungsbetrag] [, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Call)] [, den Wahlrückzahlungsbetrag (Put)] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder

zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben

und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 2 – Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [am Begebungstag] [zu Angebotsbeginn] [**Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:**, zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige und "gewöhnliche" nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

[(1)] Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Für "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der *Emittentin* und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Tier 2 Instrumente* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(2/3/4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

(3/4/5) Nachträglich können der Rang der *Schuldverschreibungen* nicht geändert sowie die Laufzeit der *Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.]

[Im Fall von "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (non-preferred senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital*

Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel (EB Punkt 1) einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) der CRR und/oder des BaSAG zählen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(6) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des

Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

§ 3 (Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) **[und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)]** mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.

[Falls der Zinssatz der Zinsberechnungsbasis entspricht (EB Punkt 17) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für **[die][jede]** *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) **[im Falle eines Hebelfaktors einfügen: , multipliziert mit **[Hebelfaktor (EB Punkt 17) einfügen]** **[Im Falle einer Marge (EB Punkt 17) je nach Vorzeichen einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] **[Marge (EB Punkt 17) einfügen]****** und ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

"**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz für den **[Zahl (EB Punkt 19) einfügen]**-Monats **[EURIBOR][LIBOR][USD LIBOR][CHF LIBOR] **[andere Währung LIBOR (EB Punkt 19) einfügen]** **[PRIBOR] **[anderen Referenzzinssatz (EB Punkt 19) einfügen]**** wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen: Londoner] **[im Falle von EURIBOR: Brüsseler] **[im Falle von PRIBOR: Prager]**** Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am **[im Falle von LIBOR einfügen: zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[im Falle von EURIBOR********

einfügen: zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt.

"Bildschirmseite" meint die **[Bildschirmseite (EB Punkt 19) einfügen]** oder jede Nachfolgeseite.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen, wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] **[im Falle von EURIBOR einfügen:** in der Euro-Zone] **[im Falle von PRIBOR einfügen:** im Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] **[in allen anderen Fällen einfügen:** auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* für die *Emittentin* angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

["Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

[Falls der Zinssatz auf Basis des HVPI bestimmt wird (EB Punkt 17) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) wird in Prozent *per annum* ("**Ian(t)**") ausgedrückt, von der *Berechnungsstelle* wie folgt bestimmt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

$$I_{an}(t) = (HVPI(t) - HVPI(t-1)) / HVPI(t-1) \cdot 100 \cdot \text{Faktor} \cdot \text{Marge}$$

"**HVPI(t)**" meint den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t)** (**EB Punkt 17) einfügen**] veröffentlicht wird.

"**HVPI(t-1)**" meint den Stand des HVPI, der in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t-1)** (**EB Punkt 17) einfügen**] veröffentlicht wird.

"**Faktor**" bedeutet eine definierte Zahl (Multiplikator des Inflationszinssatzes) und wurde mit [**Faktor (EB Punkt 17) einfügen**] festgelegt.]

"**Marge**" bedeutet eine definierte [**Zahl**][Anzahl von Prozentpunkten] und wurde mit [**Marge (EB Punkt 17) einfügen**] festgelegt.]

"**HVPI**" oder "**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)²³ für die *Euro-Zone* (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) (der "**Indexsponsor**") berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* (wie nachstehend definiert) am *Zinsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wird.

²³

Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Indexstandes, der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Indexstand zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem Tag der Auszahlung des *Zinsbetrags* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Indexstandes unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Art und Weise durchführen.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Bildschirmseite**" meint [***Bildschirmseite (EB Punkt 17) einfügen***] oder jede Nachfolgeseite.

"Zinsfeststellungstag" meint den [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen (EB Punkt 17) einfügen] TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 19) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der Zinssatz ist durch [den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie unten definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und die jeweilige Zinsperiode der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 19) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 19) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der

[Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 19) einfügen] ([[langer] [kurzer] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 19) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von **[festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]**.]

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[●] Monate** [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

(8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum")

[(kalendermäßig/kalendermäßig ICMA)] [(30/360)] [(30E/360)]
[(kalendermäßig/365)] [(kalendermäßig/365 (Fixed))] [(kalendermäßig/360)]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 20) einfügen]** % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 22) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] **[Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 22) einfügen]** ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 22) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/- beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	---	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: [Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]
---	---	---

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: [Nennbetrag der Schuldverschreibungen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]
---	--	---

[●]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die

Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß den für die Emittentin geltenden gesetzlichen Vorschriften anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) bzw. der *Abwicklungsbehörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben in § 4 (4) und (5) angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* und/oder die *Abwicklungsbehörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der *Emittentin* verantwortlich ist.

[Im Fall von "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (ordinary senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[●]**].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[●]**].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

"Wahrückzahlungsbetrag (Call)" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie

(B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 21 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 19) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 19) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 19) angegeben wird,**

einfügen: [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu

beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben

und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 3 – Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [am Begebungstag] [zu Angebotsbeginn] [**Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:**, zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige und "gewöhnliche" nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

[(1)] Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Für "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der *Emittentin* und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Tier 2 Instrumente* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen bezeichnet werden.

- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(2/3/4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

(3/4/5) Nachträglich können der Rang der *Schuldverschreibungen* nicht geändert sowie die Laufzeit der *Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.]

[Im Fall von "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (non-preferred senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital*

Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel (EB Punkt 1) einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) der CRR und/oder des BaSAG zählen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(6) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des

Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

§ 3 (Zinsen)

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) **[und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich)]** gemäß der in Absatz 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Faktor (EB Punkt 18) einfügen] [mal] **[Swapsatz 1 (EB Punkt 18) einfügen]**
[gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 18)) einfügen]] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit reverse floating Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:

[Minuend (EB Punkt 18) einfügen] minus **[[Faktor (EB Punkt 18) einfügen] mal]**
Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:
- (a) In der *Zinsperiode* vom **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) bis **[Fixverzinsungsende (EB Punkt 18) einfügen]** (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von **[Fixzinssatz (EB Punkt 18) einfügen]** (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der **[in Prozent per annum ("lan(t)"), ausgedrückt wird, von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird]** **[sich wie folgt berechnet]** und in jedem Fall größer oder gleich Null ist:

$$lan(t) = (HVPI(t) - HVPI(t-1)) / HVPI(t-1) [*100] [*Faktor] [+][-] [Marge]$$

"**HVPI(t)**" meint den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf **[Bezugszeitraum (t) (EB Punkt 18) einfügen]** veröffentlicht wird.

"**HVPI(t-1)**" meint den Stand des HVPI, der in Bezug auf **[Bezugszeitraum (t-1) (EB Punkt 18) einfügen]** veröffentlicht wird.

"**Faktor**" bedeutet eine definierte Zahl (Multiplikator des Inflationszinssatzes) und wurde mit **[Faktor (EB Punkt 18) einfügen]** festgelegt.]

"**Marge**" bedeutet eine definierte **[Zahl][Anzahl von Prozentpunkten]** und wurde mit **[Marge (EB Punkt 18) einfügen]** festgelegt.]

"**HVPI**" oder "**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)²⁴ für die *Euro-Zone* (wie nachstehend

²⁴ Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland

definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) (der "**Indexsponsor**") berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* (wie nachstehend definiert) am *Zinsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wird.

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Indexstandes, der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Indexstand zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Zinssatz* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Indexsponsor* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren *Zinssatzes* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich jedoch keinesfalls später als am *Zinsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem Tag der Auszahlung des *Zinsbetrags* eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Indexstandes unter

gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Art und Weise durchführen.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Bildschirmseite**" meint [**Bildschirmseite (EB Punkt 18) einfügen**] oder jede Nachfolgesseite.

"**Zinsfeststellungstag**" meint den [zweiten] [**zutreffende andere Zahl von Tagen (EB Punkt 18) einfügen**] TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*.]

[*Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [**im Falle eines Hebelfaktors einfügen**: multipliziert mit [**Hebelfaktor (EB Punkt 18) einfügen**]] [**Im Falle einer Marge (EB Punkt 18) je nach Vorzeichen einfügen**: zuzüglich/abzüglich [**Marge (EB Punkt 18) einfügen**].]

[*Swapsatzberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [**Faktor (EB Punkt 18) einfügen**] [mal] [**Swapsatz 1 (EB Punkt 18) einfügen**] [**gegebenenfalls einfügen**: minus [**Swapsatz 2 (EB Punkt 18) einfügen**]] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt.]]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating (EB Punkt 11) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt und ist in jedem Fall größer oder gleich Null:
 - (a) In der *Zinsperiode* vom [**Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen**] (einschließlich) bis [**Fixverzinsungsende (EB Punkt 18) einfügen**] (einschließlich) werden die *Schuldverschreibungen* jährlich mit dem *Fixzinssatz* von [**Fixzinssatz (EB Punkt 18) einfügen**] (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
 - (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[**Minuend (EB Punkt 18) einfügen**] minus [[**Faktor (EB Punkt 18) einfügen**] mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 19) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und] [Mindestzinssatz]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]]** [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]]** begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.** Ausgenommen bei fixverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz* und die jeweilige *Zinsperiode* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 19) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 19) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich)]. [Die [erste] [letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz] [lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].**] [Der erste Fixzinszahlungstag ist der **[Datum erster Fixzinszahlungstag (EB Punkt 19) einfügen]** [langer] [kurzer] erster Kupon.]]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 19) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode von **[festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Fixzinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste][letzte] Fixzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].]**

[Im Fall von festgelegten Variabelzinszahlungstagen (EB Punkt 19) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet **[festgelegte Variabelzinszahlungstage (EB Punkt 19) einfügen]**. "Variabelzinsperiode" (und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem **[Variabelverzinsungsbeginn] [Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum ersten Variabelzinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden weiteren Zeitraum von einem Variabelzinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Variabelzinszahlungstag (ausschließlich)]. [Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].]** Der erste Variabelzinszahlungstag ist der **[Datum des ersten Variabelzinszahlungstags (EB Punkt 19) einfügen]** [(langer] [kurzer] erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden (EB Punkt 19) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" [(und zusammen mit dem Fixzinszahlungstag, ein "Zinszahlungstag")] bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode von **[festgelegten Variabelzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** (jeweils eine "Variabelzinsperiode" und [zusammen mit der Fixzinsperiode,] eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags, nach dem **[Variabelverzinsungsbeginn] [Verzinsungsbeginn]**, folgt. [Die [erste][letzte] Variabelzinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 19) einfügen].]**

[Für Schuldverschreibungen mit fixer und/oder variabler Zinsperiode einfügen:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [betreffend die Fixzinsperiode] [und] [betreffend die variable Zinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 19) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 13) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

- (8) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer [und variabler] Verzinsung (der "Zinsberechnungszeitraum")

[(kalendermäßig/kalendermäßig ICMA)] [(30/360)] [(30E/360)]
[(kalendermäßig/365)] [(kalendermäßig/365 (Fixed))] [(kalendermäßig/360)]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

[(8)] "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

[(kalendermäßig/kalendermäßig ICMA)] [(30/360)] [(30E/360)]
[(kalendermäßig/365)] [(kalendermäßig/365 (Fixed))] [(kalendermäßig/360)]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

[(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

der Angebotssatz für den **[Zahl (EB Punkt 19) einfügen]**-Monats **[EURIBOR][LIBOR][USD LIBOR][CHF LIBOR] [andere Währung LIBOR (EB Punkt 19) einfügen] [PRIBOR] [anderen Referenzzinssatz (EB Punkt 19) einfügen]** wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im**

Falle von LIBOR einfügen: Londoner] [**im Falle von EURIBOR:** Brüsseler] [**im Falle von PRIBOR:** Prager] Ortszeit) (die "festgelegte Zeit") am [**im Falle von LIBOR einfügen:** zweiten Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [**im Falle von PRIBOR einfügen:** zweiten Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [**im Falle von EURIBOR einfügen:** zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt.

"Bildschirmseite" meint die [**Bildschirmseite (EB Punkt 19) einfügen**] oder jede Nachfolgeseite.

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienenen Referenzzinssatzes verwendet wurden (die "Referenzbanken") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken [**im Falle von LIBOR einfügen:** im Londoner Interbanken-Markt] [**im Falle von EURIBOR einfügen:** in der Euro-Zone] [**im Falle von PRIBOR einfügen:** im Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [**im Falle von EURIBOR einfügen:** auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [**in allen anderen Fällen einfügen:** auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* für die *Emittentin* angeboten bekommt.

Falls nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

["Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

- [(9) **"Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt.

"Bildschirmseite" meint [**Bildschirmseite (EB Punkt 19) einfügen**] oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die *Berechnungsstelle* von den Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen. Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennt, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die *Referenzbanken* bzw zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende *Zinsperiode* von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden, falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, dann wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der

Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen), ermittelt.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes 9 ermittelt werden kann, wird der *Zinssatz* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen *Bildschirmseite* angezeigt wurde.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 20) einfügen**] % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 22) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 22) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 22) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl- Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
-------------------------------------	--	--

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 23) vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]
	[Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●]	

[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[falls in den EB (EB Punkt 23) vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen]	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]
	[Nennbetrag der	

Schuldverschreibungen]
[●]

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und

jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß den für die Emittentin geltenden gesetzlichen Vorschriften anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) bzw. der *Abwicklungsbehörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben in § 4 (4) und (5) angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* und/oder die *Abwicklungsbehörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer

Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) Definitionen:

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der *Emittentin* verantwortlich ist.

[Im Fall von "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (ordinary senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●]].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** [den von der *Emittentin* nach billigem

Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [●].

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

"**Wahrrückzahlungsbetrag (Call)**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:** [den Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [●].]

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben,

auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 21 angegeben, einfügen: [●]].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 19) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 19) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich

Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 19) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (zusammen die "beauftragten Stellen") lauten:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**

Berechnungsstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben

und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Option 4 – Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese [Tranche [●] der] Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] (die "**Währung**") [**im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:** als Daueremission ab dem] [**im Falle keiner Daueremission einfügen:** am] [**Begebungstag (EB Punkt 6) einfügen**] (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [**Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen**] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen**] auf [, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält]. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [am Begebungstag] [zu Angebotsbeginn] [**Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen**] beträgt [**im Falle einer Daueremission einfügen:** und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [**Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:**, zum Mindestzeichnungsbetrag von [**Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**] [**Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:** und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [**Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen**].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von der oder für die *Emittentin* unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [**im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:** von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige und "gewöhnliche" nicht-nachrangige (ordinary senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

[(1)] Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen solche, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einen höheren Rang haben oder nachrangig sind.]

[Für "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (non-preferred senior) berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, jedoch mit der Maßgabe, dass sie "nicht bevorrechtigte" nicht-nachrangige (*non-preferred senior*) Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus Schuldtiteln sind, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 BaSAG erfüllen, und daher Ansprüche auf den Kapitalbetrag der *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind; jedoch in jedem Fall vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR, Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR, Inhabern von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der *Emittentin* und gegenüber allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(1) Die *Schuldverschreibungen* sollen *Tier 2 Instrumente* (wie nachstehend definiert) darstellen.

(2) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, ausgenommen nachrangige Verbindlichkeiten, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* bezeichnet werden.

- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
- (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.]

[Für berücksichtigungsfähige und nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(2/3/4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.

(3/4/5) Nachträglich können der Rang der *Schuldverschreibungen* nicht geändert sowie die Laufzeit der *Schuldverschreibungen* und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.]

[Im Fall von "nicht bevorrechtigten" nicht-nachrangigen (non-preferred senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) **Definitionen:**

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital*

Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet alle (direkt begebenen) Schuldtitel der *Emittentin*, die zu Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) gemäß Artikel [72b] **[anderen maßgeblichen Artikel (EB Punkt 1) einfügen]** CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4] **[andere maßgebliche Bestimmung (EB Punkt 1) einfügen]** BaSAG zählen, die in dem Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß BaSAG enthalten sind, einschließlich aller Schuldtitel, die aufgrund von Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (*eligible liabilities instruments*) der CRR und/oder des BaSAG zählen.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(6) **Definitionen:**

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der *Emittentin*, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

[Für fundierte Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen fundierten *Schuldverschreibungen* desselben Deckungsstocks (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.

[Im Fall eines Deckungsstocks für hypothekarisch fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des

Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für hypothekarisch fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]

[Im Fall eines Deckungsstocks für öffentlich fundierte Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) durch die gesonderten Deckungswerte des Deckungsstocks **[sofern anwendbar weitere Bezeichnung einfügen]** für öffentlich fundierte Bankschuldverschreibungen (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten fundierten Bankschuldverschreibungen der Emittentin bestimmt sind (hauptsächlich Werte gemäß § 1 Abs 5 Z 3 und 4 des FBSchVG). Die Deckungswerte für *Schuldverschreibungen* werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem FBSchVG geführt wird.]]

§ 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen*.

§ 4 (Rückzahlung)

[Falls in den EB (EB Punkt 20) Rückzahlung bei Endfälligkeit vorgesehen ist, einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von **[Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 20) einfügen]** % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Falls in den EB (EB Punkt 20) Rückzahlung bei Endfälligkeit zu einem entsprechend der positiven Entwicklung des HVPI gebildeten Prozentsatz vom Nennbetrag vorgesehen ist, einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **[Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

Der *Rückzahlungsbetrag* in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* ausgedrückt in Prozent des *Nennbetrags* errechnet sich wie folgt:

$100 + \text{Max} \{ (\text{HVPI}(t) - \text{HVPI}(t-1)) / \text{HVPI}(t-1) [*100] [*Faktor] [+][-] [Marge]; 0 \}$

"**HVPI(t)**" meint den Stand des HVPI, wie er in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t)** (**EB Punkt 20)** einfügen] veröffentlicht wird.

"**HVPI(t-1)**" meint den Stand des HVPI, der in Bezug auf [**Bezugszeitraum (t-1)** (**EB Punkt 20)** einfügen] veröffentlicht wird.

["**Faktor**"] bedeutet eine definierte Zahl (Multiplikator des Inflationszinssatzes) und wurde mit [**Faktor (EB Punkt 20)** einfügen] festgelegt.]

["**Marge**"] bedeutet eine definierte [Zahl][Anzahl von Prozentpunkten] und wurde mit [**Marge einfügen**] festgelegt.]

"**HVPI**" oder "**Index**" ist der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (ohne Tabak)²⁵ für die *Euro-Zone* (wie nachstehend definiert), der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT) (der "**Indexsponsor**") berechnet wird, und welcher auf der *Bildschirmseite* (wie nachstehend definiert) am *Rückzahlungsfeststellungstag* (wie nachstehend definiert) veröffentlicht wird.

Falls die *Bildschirmseite* nicht länger existiert und keine offizielle Nachfolgeseite bekannt gegeben wird, wird die *Berechnungsstelle* eine alternative Referenz für den *Index* festlegen.

Im Fall einer Änderung eines veröffentlichten Indexstandes, der nach mehr als 24 Stunden nach der ersten Veröffentlichung erfolgt, soll in jedem Fall der zunächst ursprünglich veröffentlichte Indexstand zur Berechnung maßgeblich sein.

Wird der *Index* nicht mehr vom *Indexsponsor*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Berechnungsstelle* für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der anwendbare *Rückzahlungsbetrag* auf der Grundlage des vom *Nachfolgesponsor* berechneten und veröffentlichten *Index* berechnet. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den

²⁵

Der unrevidierte harmonisierte Verbraucherpreisindex des Euroraums ohne Tabakwaren zählt zu den EU-Verbraucherpreisindizes, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 vom 23.10.1995 nach einem harmonisierten Ansatz und einheitlichen Definitionen berechnet werden. Basisjahr ist das Jahr 2005. Der Euroraum erfasste zunächst Belgien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland. Griechenland gehört seit Januar 2001, Slowenien seit Januar 2007, Zypern und Malta seit Januar 2008, die Slowakei seit Januar 2009, Estland seit dem Januar 2011, Lettland seit dem Januar 2014 und Litauen seit dem Januar 2015 zum Euroraum. Neue Mitgliedstaaten werden anhand einer Kettenindexformel in den Index integriert. Der Index wird monatlich ermittelt und in der Regel in der Mitte des Folgemonats veröffentlicht.

Indexsponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgesponsor*.

Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen fest, welcher Index künftig für die Berechnung des anwendbaren *Rückzahlungsbetrags* zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden so bald wie möglich, jedoch keinesfalls später als am *Rückzahlungsfeststellungstag* bekannt gemacht. Jede hier enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.

Ist nach Ansicht der *Berechnungsstelle* (i) die Festlegung eines *Nachfolgeindex* aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, oder (ii) nimmt der *Indexsponsor* nach dem Tag der Auszahlung eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des *Index* vor oder verändert der *Indexsponsor* den *Index* auf irgendeine andere Weise wesentlich, wird die *Berechnungsstelle* die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Indexstandes unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Art und Weise durchführen.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7.2.1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**Bildschirmseite**" meint [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**] oder jede Nachfolgeseite.

"**Rückzahlungsfeststellungstag**" meint spätestens den [zweiten] [**zutreffende andere Zahl von Tagen (EB Punkt 20) einfügen**] TARGET Geschäftstag vor dem *Endfälligkeitstag*.]

[Falls in den EB (EB Punkt 22) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 22) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 22) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung

den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss).

[Für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Für nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht in Form einer schriftlichen Ausübungserklärung (entsprechende Formulare sind bei der *Emittentin* erhältlich) mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]** *Geschäftstage* vor dem jeweiligen *Wahlrückzahlungstag (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am/an den *Wahlrückzahlungstag(en) (Put)* zum/zu den *Wahlrückzahlungsbetrag/-beträgen (Put)* (wie nachstehend in der Tabelle angegeben) zuzüglich bis zum maßgeblichen *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/- beträge (Put)	letzter Tag der Kündigungsfrist
[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 23) einfügen]	[Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert)] [Wahlrückzahlungsbetrag (- beträge) (Put) für den	[letzten Tag der Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen]

**maßgeblichen
Wahlrückzahlungstag (Put)
(EB Punkt 23) einfügen]**

**[Wahlrückzahlungstag (Put)
(EB Punkt 23) einfügen]** [Amortisationsbetrag der **[letzten Tag der
Schuldverschreibungen (wie **Kündigungsfrist**
nachstehend definiert)] **(EB Punkt 23)**
**[Wahlrückzahlungsbetrag (-
beträge) (Put) für den
maßgeblichen
Wahlrückzahlungstag (Put)
(EB Punkt 23) einfügen]****

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 12:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen, berücksichtigungsfähigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 23) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.**

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß den für die Emittentin geltenden gesetzlichen Vorschriften anrechenbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf unlimitierter und nach oben uneingeschränkter Basis führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzen voraus, dass die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* (wie nachstehend definiert) bzw. der *Abwicklungsbehörde* (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

Ungeachtet der oben stehenden Bedingungen, falls zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs die für die Emittentin geltenden anwendbaren Aufsichtsvorschriften die vorzeitige Rückzahlung oder den Rückkauf nur nach Einhaltung von einer oder mehreren alternativen oder zusätzlichen Voraussetzungen zu den oben in § 4 (4) und (5) angegebenen erlaubt ist, wird die *Emittentin* diese (etwaigen) anderen und/oder, falls anwendbar, zusätzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* und/oder die *Abwicklungsbehörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

(5) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.

Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als dreißig

und nicht mehr als sechzig Tagen vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Verständigung der *Anleihegläubiger* von der Kündigung vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* an die *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung und einen Rückkauf.**

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der *Zuständigen Behörde* zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 ff CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der *Emittentin* nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Z 18 und 18a iVm § 3 Abs 1 und 1a BaSAG, die für eine Sanierung oder Abwicklung der *Emittentin* verantwortlich ist.

[Im Fall von "gewöhnlichen" nicht-nachrangigen (ordinary senior) berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 21 angeben, einfügen: [●]].**

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und

die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 21 angeben, einfügen: [●]].**

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

["Amortisationsbetrag" meint den vorgesehenen *Rückzahlungsbetrag* der Schuldverschreibung am *Endfälligkeitstag*, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der *Emittentin* wie folgt berechnet wird: *Rückzahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen* abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

"Wahrückzahlungsbetrag (Call)" meint [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] **[Wahrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 22) einfügen].]**

[Falls bei nicht-nachrangigen oder fundierten Schuldverschreibungen in den EB (EB Punkt 24) vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungs-Störung] [und/oder] [Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [,] [und/oder] [*Absicherungs-Störung*] [und/oder] [*Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie [jeweils] nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzuzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11

zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Begebungstag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Begebungstag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 21) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der *Schuldverschreibungen* (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 21) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 21 angeben, einfügen: [●]].]**

["**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**")

[(kalendermäßig/kalendermäßig ICMA) [(30/360)] [(30E/360)]
[(kalendermäßig/365)] [(kalendermäßig/365 (Fixed))] [(kalendermäßig/360)]:

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 12) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 12) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 12) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

**§ 5
(Zahlungen)**

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen von Kapital auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag), an dem **[falls (ein) maßgebliche(s) Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 19) angegeben wird/werden, einfügen:** die Banken in **[maßgeblichen Finanzzentrum (EB Punkt 19) einfügen]** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind] **[falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist bzw. falls nur oder zusätzlich TARGET2 (EB Punkt 19) angegeben wird, einfügen:** [und] alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile

des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den

Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Zahlstelle keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf. [Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass weiters die Voraussetzungen nach § 4 (6) erfüllt sind, sind die] [Die] *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen [sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der *Emittentin* erworbenen *Schuldverschreibungen* können nach Wahl der *Emittentin* von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen

Endgültige Bedingungen

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

ISIN: [●] [Datum]
[Common Code: [●]]
[WKN: [●]]

**[Gesamtnominale der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]
(Serie ●) [(Tranche ●)]
(die Schuldverschreibungen)**

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5(4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* (das "**Programm**") vom 30.5.2018 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.]²⁶

²⁶ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission nicht um die Aufstockung einer Emission handelt, die in Verbindung mit einem vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekt begeben wurde.

[Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* (das "**Programm**") vom 30.5.2018 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**"), sowie mit den im Prospekt vom [6.5.2016] [9.6.2017] in seiner jeweils geltenden Fassung, geändert durch etwaige Nachträge, enthaltenen Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Original-Endgültigen Bedingungen**") und den im Prospekt enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen (die "**Original-Emissionsbedingungen**") gelesen werden. Die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen sind insgesamt den *Original-Endgültigen Bedingungen* entnommen. Die *Original-Emissionsbedingungen* ersetzen insgesamt die im Prospekt enthaltenen Emissionsbedingungen. Begriffe, die in den *Original-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben, falls die in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den in diesem TEIL A nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen verwendet werden.]²⁷

[MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die *Schuldverschreibungen* [geeignete Gegenparteien][,] [und] [professionelle Kunden] [und] [Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,] [und] [Beratungsfreies Geschäft]. [Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen]. Jede Person, die die *Schuldverschreibungen* später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich.]

[Warnung: Der Prospekt vom 30.5.2018 wird voraussichtlich bis zum 29.5.2019 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) zu veröffentlichen, und die

²⁷ Nur verwenden, wenn es sich bei der relevanten Emission um die Aufstockung einer Emission handelt, die unter den vor dem aktuellen Prospekt verwendeten Prospekten vom 6.5.2016 bzw. 9.6.2017 begeben wurde.

Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Emittentin (www.rlbooe.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.]

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:²⁸

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 4 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Emissionsbedingungen*, der auf *Schuldverschreibungen* Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] im *Prospekt* enthalten ist (die "**Emissionsbedingungen**"). Begriffe, die in den *Emissionsbedingungen* definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Bestimmungen der *Emissionsbedingungen* gelten als durch die in diesen *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen* beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren *Emissionsbedingungen* (die "**Emissionsbedingungen**") gestrichen.

²⁸ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Alle Bezugnahmen auf B.Teil I der *Endgültigen Bedingungen* einschließlich der Paragraphen und Absätze der *Emissionsbedingungen* entfernen.

1. Status:
- [Nicht-nachrangige
Schuldverschreibungen]
- ["Gewöhnliche" nicht-nachrangige
(*ordinary* *senior*)
berücksichtigungsfähige
Schuldverschreibungen]
- ["Nicht bevorrechtigte" nicht-
nachrangige (*non-preferred senior*)
berücksichtigungsfähige
Schuldverschreibungen
(Artikel [72b] [**anderen
maßgeblichen Artikel einfügen**]
CRR und/oder § [131 Abs 3 und 4]
[**andere maßgebliche
Bestimmung einfügen**] BaSAG)]
- [Nachrangige
Schuldverschreibungen, (dh
Schuldverschreibungen, die
Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß
Artikel 63 CRR darstellen)]
- [Fundierte Schuldverschreibungen
- [Deckungsstock [**sofern
anwendbar weitere
Bezeichnung einfügen**] für
hypothekarisch fundierte
Schuldverschreibungen
(hauptsächlich Werte des § 1
Abs 5 Z 1 und 2 FBSchVG]
 - [Deckungsstock [**sofern
anwendbar weitere
Bezeichnung einfügen**] für
öffentlich fundierte
Schuldverschreibungen
(hauptsächlich Werte des § 1
Abs 5 Z 3 und 4 FBSchVG)]
2. Währung: [**Währung einfügen**]
3. Gesamtnennbetrag: [**Gesamtnennbetrag einfügen**] [mit
Aufstockungsmöglichkeit]

4. Emissionspreis: [EUR] [**andere Wahrung einfugen**] [**Betrag einfugen**] [[●] % des Nennbetrages] [zuzuglich eines Serviceentgelts von [●]] [zuzuglich aufgelaufener Zinsen ab [**Datum einfugen**] (**nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich**)]
- [Der Emissionspreis wird von der Emittentin laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.]
5. Nennbetrag: [**Nennbetrag einfugen**]
6. (i) Begebungstag: [**Begebungstag einfugen**]
- (ii) Daueremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iii) Verzinsungsbeginn: [●] [Nicht anwendbar]
7. [Mindestzeichnungsbetrag] [und] [Hochstzeichnungsbetrag]: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben**]
8. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls spater Fremdvewahrung] [Fremdvewahrung]
- (ii) Verwahrstelle einschlielich Anschrift: [Raiffeisenlandesbank Oberosterreich Aktiengesellschaft, mit der Geschäftsanschrift Europaplatz 1a, 4020 Linz, osterreich und gegebenenfalls zu einem spateren Zeitpunkt die] Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, osterreich und jeder Rechtsnachfolger

9. Endfälligkeitstag: [Datum einfügen]
[Zinszahlungstag, der in den **[Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen]** fällt]
10. Teiltilgung: [Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- Teiltilgungszeitraum: [halbjährlich] [jährlich] **[anderen Teiltilgungszeitraum einfügen]**
- Teiltilgungstage: **[Teiltilgungstage einfügen]**
11. Zinsmodalität: **[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**
[Fixzinssatz]
[Variable Verzinsung]
[Strukturierte Verzinsung]
- [CMS-linked]
- [Reverse-floating]
- [Fix-to-floating]
- [Fix-to-reverse-floating]
[Nullkupon-Schuldverschreibung]
12. Zinstagequotient [für fixverzinste Perioden]: **[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**
[Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
- [Zinstagequotient (für variabel verzinste Perioden):] **[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**
[Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
13. Zinsperiode [fixe Verzinsung] [Angepasst] [Nicht angepasst]

[Zinsperiode variable Verzinsung]

[Angepasst] [Nicht angepasst] [**Falls nicht anwendbar, Zeile löschen**]

14. Zahlstelle:

[**Namen und Adresse der Zahlstelle angeben**]

15. Berechnungsstelle:

[**Namen und Adresse der Berechnungsstelle angeben**]
[Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

16. Fixzinsmodalitäten:

[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]

(i) Zinssatz (Zinssätze):

[●] % *per annum*
zahlbar jährlich nachträglich

(ii) Fixzinsbetrag (-beträge):

[●] [Nicht anwendbar]

(iii) Stufenzinsmodalitäten:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, diesen Absatz streichen**]

Zinssätze:

Zinsperiode	Zinssatz
[●]	[●] % <i>per annum</i>
[●]	[●] % <i>per annum</i>

17. Modalitäten bei variabler Verzinsung:

[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null]
[Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]

[Zinsberechnungsbasis:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]

(i) Aufschlag/Abschlag (Marge):	[[+/-] [●] % <i>per annum</i>] [Nicht anwendbar]
(ii) Hebelfaktor:	[●] [Nicht anwendbar]]
[Zinssatz auf Basis des HVPI bestimmt:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) HVPI(t):	[●]
(ii) HVPI(t-1):	[●]
(iii) Faktor:	[●] [Nicht anwendbar]
(vi) Marge:	[[+/-] [●] [% <i>per annum</i>]] [Nicht anwendbar]
(vii) Bildschirmseite:	[●]
(viii) Zinsfeststellungstag:	[zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen <i>Zinsperiode</i>]
18. <u>Modalitäten bei strukturierter Verzinsung:</u>	[Anwendbar; der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null][Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
CMS-linked Struktur:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Faktor:	[●]
(ii) Swapsatz 1:	[●]
(iii) Swapsatz 2:	[●] [Nicht anwendbar]
Reverse-floating:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die

Unterabschnitte dieses Absatzes streichen

- (i) Minuend: [●]
- (ii) Faktor: [●] [Nicht anwendbar]
- (iii) Zinsberechnungsbasis: [●]
- Fix-to-floating: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Fixverzinsungsende: [●]
- (ii) Fixzinssatz: [●] % per annum
zahlbar jährlich nachträglich
- [(iii) Zinssatz auf Basis des HVPI bestimmt: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- HVPI(t): [●]
- HVPI(t-1): [●]
- Faktor: [●] [Nicht anwendbar]
- Marge: [[+/-] [●] [% per annum]] [Nicht anwendbar]
- Bildschirmseite: [●]
- Zinsfeststellungstag: [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** TARGET
Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode]
- [(iii) Swapsatzberechnungsbasis: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- Faktor: [●]

- Swapsatz 1: [●]
- Swapsatz 2: [●] [Nicht anwendbar]]
- [(iii) Zinsberechnungsbasis: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- Hebelfaktor: [●] [Nicht anwendbar]
- Marge: [●] [Nicht anwendbar]]
- Fix-to-reverse-floating: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- (i) Fixverzinsungsende: [●]
- (ii) Fixzinssatz: [●] % per annum
zahlbar jährlich nachträglich
- (iii) Minuend: [●]
- (iv) Zinsberechnungsbasis: [●]
- (v) Faktor: [●] [Nicht anwendbar]
- 19. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen: [Nicht anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- (i) Maximalzinssatz: [● % per annum] [Nicht anwendbar]
Mindestzinssatz [● % per annum] [Nicht anwendbar]
- (ii)[(a)] Festgelegte [Fix]zinsperiode(n): [●] [Die [erste][letzte]
[Fix]zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
- [(ii)(b)] Festgelegte [Variabel]zinsperioden: [●] [Die [erste][letzte]
[Variabel]zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]

- (iii)(a) Festgelegte [Fix]zinszahlungstage: [●] [Die [erste][letzte] [Fix]zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste [Fix]zinszahlungstag ist der [●] [(langer)[kurzer] erster Kupon)].
- [(iii) (b) Festgelegte [Variabel]zinszahlungstage: [●] [Die [erste][letzte] [Variabel]zinsperiode ist [kurz][lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste [Variabel]zinszahlungstag ist der [●] [(langer)[kurzer] erster Kupon).]
- (iv) Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode] [und] [Variabelzinsperiode]: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention (wobei in (ii) [[●] Monate] [die festgelegte Zinsperiode] einzufügen ist)] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag –Konvention]
- (v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage: [Linz] [●] [und] [TARGET2]
- (vi) Zinsberechnungsbasis
Bildschirmfeststellung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
- Referenzzinssatz: [**Zahl** **einfügen**]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] [USD LIBOR] [CHF LIBOR] [**andere Währung LIBOR einfügen**] [PRIBOR] [**anderen Referenzzinssatz einfügen**]
- Bildschirmseite: [●]

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

20. [[Rückzahlungsbetrag] [Teiltilgungsbetrag (-beträge)]: [[●] [% vom] [Nennbetrag] [[●] pro Stückelung] [[**anderen Betrag**] [**andere Beträge einfügen**]] [Nicht anwendbar]]

[Rückzahlungsbetrag (HVPI):	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
(i) HVPI(t):	[●]
(ii) HVPI(t-1):	[●]
(iii) Faktor:	[●] [Nicht anwendbar]
(iv) Marge:	[[+/-] [●] [% <i>per annum</i>]] [Nicht anwendbar]
(v) Bildschirmseite:	[●]
(vi) Rückzahlungsfeststellungstag:	[zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] TARGET Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag.]
21. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag:	[standard] [Amortisationsbetrag] [Ein Betrag von [●]]
22. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
(i) Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	[●]
(ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung:	[[●] je Stückelung von [●] (wenn nicht Nennbetrag)] [Amortisationsbetrag]
(iii) Kündigungsfrist:	[●]
23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (3)):	[Anwendbar/Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
(i) Wahlrückzahlungstag(e) (Put):	[●]; [●]
(ii) Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen	[[●] je Stückelung von [●]] [Nennbetrag der Schuldverschreibungen]

Berechnung:	[Amortisationsbetrag]
(iii) Kündigungsfrist:	[●]
24. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von Rechtsänderung, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten:	[Anwendbar][Nicht anwendbar] (falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen)
(i) Rechtsänderung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
(ii) Absicherungs-Störung:	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
(iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten:	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

25. Vertriebsmethode:	[Nicht syndiziert] [Syndiziert]
26. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager:	[Nicht anwendbar] [Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt]
(ii) feste Zusage:	[Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]
(iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen:	[Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]
27. Intermediäre im Sekundärhandel:	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
(i) Kursstabilisierender Manager:	[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung] [Nicht anwendbar]
28. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:	

- (i) in der Bundesrepublik Deutschland: [angeben] [Nicht anwendbar]
- (ii) in Österreich: [RAIFFEISENLANDESBANK
OBERÖSTERREICH
AKTIENGESELLSCHAFT] [●]
[Nicht anwendbar]
29. Emissionsrendite [●] [Die Emissionsrendite kann im Vorhinein nicht angegeben werden.]
30. Zeitraum für das Angebot: [Wenn anwendbar und ohne einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen: Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom [Datum einfügen] bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Angebotsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]
- [Wenn anwendbar und mit einem fixen Ende der Angebotsfrist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in der Zeit vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] bis [Ende der Angebotsfrist einfügen] (die "Angebotsfrist") zum Emissionspreis angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.]
- [Ist vor Beendigung der Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht,

- beendet die Emittentin die Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]
[Bei Einmalemissionen einfügen:
Nicht anwendbar]
31. Übernahmevertrag (soweit vorhanden): [Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]**
- (i) Datum des Übernahmevertrags: [●]
- (ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags: [Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die Schuldverschreibungen zu begeben und die Manager verpflichten sich, die *Schuldverschreibungen* zu zeichnen und die *Emittentin* und die Manager vereinbaren die Provisionen.]
[Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar]
32. Provisionen: [Nicht anwendbar]
- (i) Management- und Übernahmevision: [Nicht anwendbar] [Details angeben]
- (ii) Verkaufsprovision (angeben): [Nicht anwendbar] [Details angeben]
- (iii) Börsenzulassungsprovision: [Nicht anwendbar] [Details angeben]
33. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: [Einzelheiten angeben]
34. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
35. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]
36. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: [Nicht anwendbar] [Angabe von Einzelheiten]

37. Art des Angebots: Die Schuldverschreibungen werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
38. Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden: [Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss, in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde.]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

39. [(i)] Serie: [●]
- [(ii)] Nummer der Tranche: [●]
[ISIN: [●]]
[Tranche Nr.: [●]]
[Tag der Zusammenlegung: [●]]
(falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie)]
40. Lieferung: Lieferung [gegen][frei von] Zahlung
41. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann: [●]
42. Zulassung zum Handel: [Für die Schuldverschreibungen wurde ein Antrag auf [Zulassung zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse] [Einbeziehung in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt] gestellt; die [Zulassung] [Einbeziehung] erfolgt voraussichtlich am Begebungstag.]
[Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf [Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel an der Wiener Börse] [oder] [Einbeziehung dieser Serie von

- Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt] zu stellen.] [Nicht anwendbar]
43. Geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen Schuldverschreibungen der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Schuldverschreibungen zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] [Märkte angeben]
44. Rating der Schuldverschreibungen: [Nicht anwendbar] [Ausführen, samt kurzer Darstellung der Bedeutung des Ratings, wenn dieses zuvor durch die Rating-Agentur veröffentlicht wurde.]
45. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [Kosten einfügen] [Nicht anwendbar]
- Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten]
46. Nettoemissionserlös: [Nicht anwendbar] [●]
47. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse: Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet. [Bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird auch zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.] [●]
48. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von

ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.]

49. [Zielmarkt gemäß Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II): [●]]

50. [Angaben gemäß Benchmark Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze]: [●]

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]: [●]

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung: Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen [ist][sind] [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register [nicht] genannt [und [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] im öffentlichen Register nicht genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittent bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch [Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] derzeit nicht erforderlich, weil [[Referenzzinssatz/sätze einfügen] gemäß Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht dem Anwendungsbereich dieser Verordnung unterlieg[t][en]] [und [[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen] unter die Übergangsbestimmungen in

Artikel 51 der Benchmark
Verordnung [fällt][fallen]]]

[TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

***[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des
Prospekts einfügen]***

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT
als Emittentin

EMITTENTIN

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

Europaplatz 1a

4020 Linz

Österreich


RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

1010 Wien

Österreich

Signaturwert	M1eA4Yx99P3kApti8Zw1AyQhLKPTqoAFx0ljl4JpoDm2CGnPI1yS1B++mET62lnOJZPfTBb1s/vvJ0vgTshuqRacXMB1ozXT+bx49udtHoYye2fK8Ydlt2pRbqsArojtt5gfG4G1XtJMEO8BiqbK41Tih+JSWedR5XwqR3189dtpL3I0AFRYFiYPN509/a2cQDhvdOQTeg50DRNT9pKG51Kh3MGAv5EFxcixG9j1Ux1Havk7DUsFLdCDLV2sk7ECUBQ/xPRXSkXATDkxKWR12v64gWb8okCwk08u467vbvc61bOY1+bDndpDbzeJteGrH0jfYgLDdZ18BennFUL1bw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-30T07:01:55Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	